



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig

Staatliche Ansprüche an privaten Immobilienbesitz in der klassischen und hellenistischen Polis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **25 • 1995**

Seite / Page **235–282**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1040/5407> • urn:nbn:de:0048-chiron-1995-25-p235-282-v5407.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Staatliche Ansprüche an privaten Immobilienbesitz in der klassischen und hellenistischen Polis*

I. Vorbemerkung

Wenn man der unten noch näher zu besprechenden Anekdote über den athenischen Tyrannen Hippias trauen darf, hat man bereits am Ende des 6. Jh.s, wie die vor kurzem veröffentlichte «stèle du port» aus Thasos beweist,¹ sicherlich aber in der ersten Hälfte des 5. Jh.s elementare Aufgaben des städtischen Zusammenlebens zu regeln versucht. Dazu gehörten etwa die Reinigung und Instandhaltung zumindest der wichtigsten öffentlichen Straßen und Plätze, die Beseitigung von Abfällen und Unrat, Fragen des Nachbarschaftsrechts und (teilweise damit eng zusammenhängend) eine Reglementierung des privaten Bauwesens in gewissen Grenzen. Von den sich hieraus ergebenden Vorschriften und Leistungsverpflichtungen waren Grundstücks- und Hausbesitzer in erheblichem Umfang betroffen. Dazu kamen ein prinzipielles Zugriffsrecht des Staates auf privaten Immobilienbesitz, die Fälle kollektiver Haftung aller Bürger bzw. Bewohner mit ihrem gesamten Vermögen, insbesondere für von ihrer Stadt aufgenommene Darlehen und schließlich die zwangsweise Zuweisung ungebetener Gäste, in erster Linie die Einquartierung von Soldaten.

Die rein urbanistischen Probleme kommen, jeweils im Zusammenhang mit der Schilderung des Aufgabenbereichs der Astynomen, in verschiedenen Zusammenhängen, dafür aber relativ ausführlich, in den platonischen Nomoi und beim Überblick über die wichtigsten Ämter einer griechischen Polis im 6. Buch der Politik des Aristoteles zur Sprache. Beide sehen, den realen Verhältnissen ihrer Zeit entsprechend, die Astynomen als Behörde zur Überwachung der öffentlichen Ordnung. So begründet Platon die Einrichtung dieses Amtes (Nomoi 759a 2–9) mit der Vorsorge «für die Straßen und öffentlichen Gebäude und für die Ordnung in diesen, damit sie keinen Unfug begehen, und im übrigen auch die Tiere, innerhalb des Umkreises der eigentlichen Stadt und ebenso auch in der Vorstadt» (Übersetzung R. RUFENER, 1974). Im folgenden kommt Platon in verschiedenen Zusam-

* M. WÖRRLE bin ich für wichtige Hinweise und Anregungen erneut zu großem Dank verpflichtet.

¹ H. DUCHÊNE, La stèle du port. Fouilles du port 1. Recherches sur une nouvelle inscription thasienne, 1992.

menhängen wiederholt auf die den Astynomen zugedachten Amtspflichten zurück:² So weist er ihnen bei seinen Ausführungen zu Bestellung und Aufgaben der einzelnen Behörden erneut die Fürsorge für das Wegenetz sowohl innerhalb des Stadtbereichs wie auch für die in die Stadt hineinführenden Straßen und darüber hinaus die Überwachung der gesetzlichen Vorschriften beim Bau von Häusern sowie die Versorgung mit ausreichendem und sauberem Trinkwasser zu (763c 3-d4, vgl. auch 845d 4-e9). Ferner haben sie für Sauberkeit in der Stadt und für einen unbehinderten Ablauf des Regenwassers zu sorgen und zu verhindern, daß ein Privatmann öffentlichen Grund bebaut oder dort Gräben anlegt (779c 2–7).

Aristoteles rechnet die Astynomen neben den die Marktaufsicht führenden Agoranomen zu den für jede Stadt indispensablem Behörden und umschreibt ihren Verantwortungsbereich zunächst allgemein mit der Gewährleistung geordneter Zustände in den privaten und öffentlichen Bereichen der Stadt.³ Dies konkretisiert er sogleich (1321b 20–27) als Sanierung verfallener Gebäude (wobei es offenbleibt, ob er dabei nur an solche im Staatsbesitz denkt) und Instandsetzung von Straßen (καὶ τῶν πιπτόνων οἰκοδομημάτων καὶ ὁδῶν σωτηρία καὶ διορθωσις), Sicherung der Grenzmarkierungen der Grundstücke zur Vermeidung von Streitigkeiten und weitere ähnliche, von ihm aber nicht mehr im einzelnen spezifizierte Aufgaben (καὶ ὅσα τούτοις ἄλλα τῆς ἐπιμελείας ὁμοιότροπα). In den größeren Städten sei es auch zu einer Aufteilung der Kompetenzen auf mehrere Instanzen gekommen: τεῖχοποιοί für Bau und Instandhaltung der Stadtmauern, κρηνῶν ἐπιμεληταί für die Wasserversorgung und λιμένων φύλακες als Hafenpolizei. Wie der D. 43,10,21 (LENEL, Palingenesia I p. 809 Nr.28) zitierte Auszug aus dem in griechischer Sprache verfaßten ἀστυνομικὸς μονόβιβλος Papinians zeigt, hatte sich, wie nicht anders zu erwarten, in severischer Zeit in diesem Bereich nichts Grundsätzliches geändert.

² Vgl. hierzu G. R. MORROW, *Plato's Cretan City*, 1960, 181–186; M. PIERART, *Platon et la cité grecque*, 1974, 291–313, mit weiterer Literatur.

³ Ἐτέρα δὲ ἐπιμέλεια (neben den zuvor genannten Agoranomen) . . . ἢ τῶν περὶ τὸ ἄστυ δημοσίων καὶ ἰδίων, ὅπως εὐκοσμία ἢ (1321b 18–20). Im engen Anschluß an den Originaltext sind δημόσια und ἴδια oben im Text möglichst weitgefaßt und unbestimmt wiedergegeben worden. Die Übersetzungen tendieren zu erstaunlichen Konkretisierungen und reichen von «public and private property» (W. L. NEWMAN, *The Politics of Aristotle IV*, 1902, p. 550; ebenso H. RACKHAM in der Aristotelesausgabe der Loeb Class. Libr. Bd. 21, 1932, p. 519), «öffentliche und eigene Grundstücke» (P. GOHLKE, 1959, p. 275) bis «öffentliche und private Gebäude» (O. GIGON, 1973, p. 213 und ebenso B. JOWETT, in: *The Complete Works of Aristotle. The Revised Oxford Transl.*, ed. J. BARNES, 1985, p. 2098: «public and private buildings»).

II. Fürsorge für öffentliche Straßen und Plätze

Bei den bereits in der 1. Hälfte des 5. Jh.s nachweisbaren Bemühungen, öffentliche Straßen und Plätze unbehindert passierbar und in ordentlichem Zustand zu erhalten, sah man sich immer wieder mit den gleichen Problemen konfrontiert: dem Ablagern von Unrat, Schutt oder Baumaterialien, dem Ableiten von Regen- und Brauchwasser durch die Anwohner und schließlich der widerrechtlichen Bebauung öffentlichen Grundes vor allem durch das Hinausrücken von Häusern und Hausteilen in den Straßenbereich. Entsprechend werden diese Punkte in den einschlägigen Vorschriften bzw. bei der Beschreibung oder Festlegung der Aufgaben der zuständigen Behörden (in diesem Fall seit dem 4. Jh. im allgemeinen die Astynomen) zusammen behandelt.

Zu den ältesten Zeugnissen gehört eine in die Jahre 475–450 datierte Inschrift aus Paros, nach der mit einem Bußgeld von 51 Dr. bedroht wird, «wer den Unrat oberhalb der Straße hinwirft» (ὅς ἂν βάλλῃ τὰ ἐκ[α]θάραματα ἄνωθεν τῆς ὁδοῦ μίαν καὶ πεντήκοντα δραχμ[ά]ς ὀφελέ[τ]ω).⁴ Da der Stein unten gebrochen ist, ist nicht auszuschließen, daß noch weitere ähnliche Verbote bzw. Vorschriften gefolgt sind, wie sie durch die neue boustrophedon im parischen Alphabet beschriftete Stele, die ihr Herausgeber H. DUCHÊNE in die Jahre von 470–460 datiert hat (vgl. Anm. 1), für die parische Apoikie Thasos bekannt geworden sind. Offenbar für die vier wichtigsten, nach einem nicht ganz einheitlichen Schema definierten bzw. benannten Straßen oder Straßenabschnitte der Stadt werden dort unterschiedliche Anweisungen erlassen, die in erster Linie uneingeschränkte und unbehinderte Benutzbarkeit und hygienische Zustände sicherstellen sollten.⁵ Von ihnen waren, wie nicht anders zu erwarten, vornehmlich die Bewohner bzw. Besitzer der anliegenden Gebäude betroffen.

⁴ IG XII 5, 107 (R. KOERNER, *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, 1993, 215–217 Nr. 57, mit der weiteren Literatur). Wegen des nur hier belegten ἐκ(κ)θάραμα und der hohen Strafsumme hat man vielfach an eine Sakralvorschrift gedacht. Dies wird jedoch durch den erhaltenen Text nicht gestützt und hat durch die bereits erwähnte und gleich zu besprechende Stele aus Thasos weiter an Wahrscheinlichkeit eingebüßt. Nach dem Vorschlag von AD. WILHELM, *ÖJh.* 12, 1909, 128 (Abhandlungen und Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, 1984, 350), ist nach ὀφελέτω ein Punkt zu setzen. Mit dem folgenden τῶι θε[λ]ῶντι πο[τ]ῆ[ι]χ[σ]αι beginnt eine neue Bestimmung, die durch den Bruch des Steines verloren ist. Damit werden alle Überlegungen zum Praxis-Recht eines beliebigen Privatmannes ohne vorhergehende gerichtliche Entscheidung (vgl. KOERNER, a. a. O.) überflüssig.

⁵ Der Text ist, woraus man für die Interpretation keine weitreichenden Schlüsse ziehen sollte, durch die Beschriftung in zwei Abschnitte gegliedert. Durch den Erhaltungszustand bedingte Lücken und unsichere Lesungen besonders im ersten Abschnitt (Z. 1–18), wiederholt aber auch im folgenden Text (vgl. hierzu die Bemerkung des Herausgebers, a. O. 15: «un tiers de l'inscription se lit, un autre se déchiffre, un troisième se décrypte») sowie der «archaische Charakter» des gesamten Dokuments mit knappen und gelegentlich unklaren

Die auf die zuerst genannte «Uferstraße (?)» (Z. 1 ἀπό τῆς ὁδοῦ τῆς ὄχθης) bezüglichen Bestimmungen, die mit einer knappen Zeile erheblich kürzer ausgefallen sein müssen als diejenigen für die im folgenden angeführten Straßen, sind vollständig verloren. Für die nächste «Straße des Charitenheiligtums» (Z. 2f. ἀπό τῆς ὁδοῦ τοῦ ἱεροῦ Χαρίτων) werden mehrere Verbote ausgesprochen (Z. 3–7), von denen jedoch nur das erste (immer vorbehaltlich zutreffender Lesung, vgl. Anm. 5) in seiner Aussage hinreichend deutlich wird: «Eine Schwelle soll man in dieser Straße nicht verlegen» (Z. 3f. ἐν τῇ ὁδῷ ταύτῃ ὁδὸν μὴ ποιέτω). Unklar bleibt jedoch der damit angesprochene Tatbestand.⁶ Man könnte zunächst daran denken, daß die in thasischen Häusern verwendeten massiven, aus Gneis oder Marmor⁷ in einem Stück gearbeiteten Schwellensteine der Eingangstore zu den einzelnen Anwesen nicht in die ohnehin generell schmalen Straßen⁸ hineinragen, diese so verengen und den Durchgang behindern durften. Da jedoch die Errichtung von Außentreppe auf der Straße offenbar geduldet wurde (dazu unten), ist diese Erklärung eher unwahrscheinlich. Eine weitere Möglichkeit, auf die sich das Verbot beziehen könnte, wäre das Verlegen eines solchen Schwellensteins quer zur Straße, um einen sauberen und trockenen Übergang von einer Straßenseite zur anderen zu ermöglichen.⁹ Einen archäologischen Nachweis scheint es jedoch für beide hier vorgeschlagenen Erklärungsmöglichkeiten nicht zu geben. Die folgenden Verbote konnten nur zum Teil bzw. unsicher gelesen werden. In Z. 4f., μηδὲ ὑδ[ρευ]έτω τῇ E[-----]ας, geht es, wie das Verbum ὑδρευόμαι zeigt, um die Entnahme von Wasser, vielleicht aus einem an der Straße angelegten öffentlichen Brunnen¹⁰ für einen bestimmten, aufgrund des Textverlustes nicht mehr benennbaren

ren Formulierungen lassen wiederholt Fragen offen (vgl. auch PH. GAUTHIER, BE 1993, 395). Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf ein kritisches Resümee derjenigen Textpartien, deren Lesung gesichert ist bzw. deren Lesung und Ergänzung zumindest plausibel erscheinen. Für alle weiteren hier nicht angesprochenen Fragen, insbesondere auch zur Topographie von Thasos, ist auf den ausführlichen Kommentar von DUCHÊNE zu verweisen.

⁶ DUCHÊNE, a. O. (Anm. 1) 33, übersetzt zunächst ganz wörtlich: «... interdiction de construire un seuil», bzw. (S. 45): «ne pas construire de seuil», und fügt dann hinzu: «pour ne pas gêner la circulation», womit das Ziel dieses Verbots sicher richtig beschrieben ist. Die Frage ist nur, worin das «empiètement sur la rue que la cité thasienne cherche à se défendre» bestanden haben könnte. Die von ihm in diesem Zusammenhang zitierten angeblichen Parallelen betreffen eindeutig andere Tatbestände.

⁷ Vgl. Y. GRANDJEAN, Recherches sur l'habitat thasien à l'époque grecque II, 1988, 398 f. 402 f., und die im Index s. v. angeführten Stellen.

⁸ Vgl. R. MARTIN, L'urbanisme dans la Grèce antique, ²1974, 206–208; GRANDJEAN, a. O. 424–428, und die dortige Übersichtstabelle; zu den verschiedenen Straßenkategorien und unterschiedlichen Straßenbreiten W. HOEFFNER – E. L. SCHWANDNER, Haus und Stadt im klassischen Griechenland, ²1994, passim.

⁹ Die Straßen in Thasos sind (mit einer bisher bekannten, an den Anfang des 5. Jh.s zu datierenden Ausnahme) wohl erst später, und nur selten in ihrer ganzen Breite, mit Steinplatten belegt worden. Vgl. dazu GRANDJEAN, a. O. 428 f.

¹⁰ Zu den Brunnen in Thasos GRANDJEAN, a. O. 414–417; ders., in: R. GINOUVÈS –

Zweck. In Z. 5f. wird es den Anwohnern untersagt, dort irgendwelche Installationen zu errichten.¹¹ Anschließend werden noch zwei weitere, wegen der Lücken im Text ebenfalls nicht mehr zu klärende Eingriffe verboten. Bei Zuwiderhandlungen ist eine enorme Geldstrafe von 100 Stateren an den Apollon Pythios und von ebenfalls 100 Stateren an die Stadt zu leisten. Für das Eintreiben dieser Straf gelder sind die ἀρχοί zuständig, während deren Amtszeit die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, andernfalls sollen sie selbst dem Gott und der Stadt die doppelte Buße schulden (Z. 7–13). Dem unklaren und lückenhaften Text, den der Herausgeber aus den entzifferbaren Resten der Z. 13–18 (bis zum Ende des ersten Paragraphen) rekonstruieren konnte, lassen sich keine einigermaßen gesicherten und verständlichen Informationen entnehmen.¹²

Soweit also eine Aussage möglich ist, geht es in diesem ersten Abschnitt um widerrechtliche, wie die angedrohte hohe Geldstrafe zeigt, als besonders gravierend angesehene Eingriffe von Privatpersonen, wobei natürlich in erster Linie an die Bewohner und Besitzer der angrenzenden Liegenschaften gedacht ist, in den Bereich der nach dem Charitenheiligtum benannten Straße. Die Archoi stellten wohl zunächst fest, ob ein derartiges Vergehen vorlag und zogen die Bußgelder ein (vielleicht nachdem sie zuvor eine Liste mit den Namen der Delinquenten angefertigt hatten, wenn dies der Sinn der Z. 13f.: καὶ εἴ τι [μὴ] ἦ θωοῖη γέγραπται τῶι πο[ι]ῶντι, μὴ τεῖ[σά]τω, sein sollte). Ob mit den, in Z. 27 noch einmal genannten, Archoi ein spezielles, bisher in Thasos nicht belegtes Beamtenkollegium angesprochen wird (dazu die Diskussion bei DUCHÊNE, a. O. 64–68), erscheint zweifelhaft. Vielmehr dürften generell die amtierenden Funktionsträger gemeint sein.

Ist im ersten Abschnitt aufgezählt, was den Anwohnern der Straße des Charitenheiligtums untersagt war, werden nunmehr ihre Pflichten festgelegt (Z. 19–23). Jeder Ein- bzw. Anwohner (ὁ ἐνοικεῶν) hat den Straßenabschnitt vor seinem Anwesen sauber zu halten, ist ein Gebäude unbewohnt, hat der Besitzer dafür zu sorgen. Außerdem haben sie jeden Monat noch weitere Reinigungsarbeiten durchzuführen, deren Objekt nicht erhalten ist (Z. 21 καὶ [. . .]T[. . .] καθαιρόντων αὐτοὶ ἐκάστο μηνός),¹³

A.-M. GUIMIER-SORBETS – J. JOUANNA – L. VILLARD (Hrsg.), *L'eau, la santé et la maladie dans le monde grec*, 1994, 283–289.

¹¹ Die Lesung μηδὲ φ[ο]ῖατα ἰ[σ]τάτω ist als ganz unsicher anzusehen (DUCHÊNE, a. O. hält auch φ[ο]ῖαμα für möglich), zumal die in Verbindung mit ἰστάτω naheliegende Bedeutung «Zisternen» für φῦατα hier nicht in Betracht kommen kann, da es derartige Anlagen nach GRANDJEAN, a. O. 414, auf Thasos nicht gegeben hat.

¹² Die Erklärungsversuche von DUCHÊNE, a. O. 64, helfen auch nicht weiter.

¹³ Die von DUCHÊNE vorgeschlagene und S. 48f. ausführlich begründete Ergänzung ἐ[πι]στάτ[αι] in der oben bezeichneten Lücke ist zweifelhaft. Wie DUCHÊNE selbst feststellt, verlangt καθαιρόντων ein Objekt, und ein Rückbezug auf τὴν ὁδὸν am Anfang von Z. 19 ist nur schwer vorstellbar. Außerdem erhebt sich natürlich die Frage nach dem Sinn einer zusätzlichen monatlichen Reinigung durch die Epistatai, wo doch die Anwohner dieser Straße ohnehin dazu verpflichtet waren. In deutlicher Abgrenzung heißt es dagegen Z. 24f.

sowie in einem besonderen Fall Maßnahmen zu treffen, die sich wegen des lückenhaften Textes erneut nicht präzisieren lassen.¹⁴

Für die Reinigung der nächstgenannten Straße oder des Straßenabschnitts «vom Heraklesheiligtum zum Meer» haben nicht wie in der Straße des Charitenheiligtums die Anwohner, sondern die Epistatai zu sorgen (Z. 23–25).¹⁵ Die folgende Anweisung (Z. 25f.): αἰρέτω δὲ τὰ ἐκ τῶν κα[τοικι]ῶν κα[ι] τὰ ἐπὶ τῆς ὁδοῦ ἐπάν οἱ ἄρχοι κελεύωσιν, gilt hingegen, wie sich aus den anschließenden Strafbestimmungen ergibt, wiederum für Privatpersonen. Wer ihr nämlich nicht nachkommt, schuldet der Stadt pro Tag eine Hekte, also 1/6 eines Staters. Die Epistatai sollen den fälligen Betrag eintreiben und die Hälfte davon für sich behalten (Z. 27–30). Die Ergänzung κα[τοικι]ῶν in Analogie zu der ebenfalls zweifelhaften Lesung κατ-οικῶν in Z. 31 ist eher unwahrscheinlich. DUCHÊNE übersetzt κατοικία an beiden Stellen mit «immeubles» und unterstellt damit eine zumindest ungewöhnliche, m. W. nicht belegte Bedeutung.¹⁶ Eine Ergänzung κα[πηλεί]ωγ würde das Verständnis der oben zitierten Passage erleichtern (für die Z. 31 hat sie DUCHÊNE, a. O. 28, allerdings ausdrücklich ausgeschlossen).¹⁷ Die Betreiber von Läden in dieser Straße wären damit verpflichtet worden, alle Abfälle und sonstige aus dem Betrieb ihres Geschäfts sich ergebende Verunreinigungen selbst zu beseitigen und auf der Straße befindliche Verkaufsstände oder Ähnliches abzubauen, wenn die Archoi, womit hier – im Falle der oben vermuteten unspezifischen Verwendung dieses Terminus – dem ganzen Zusammenhang nach nur die Epistatai gemeint sein können, dies verlangten. Angesichts der unklaren Ausdrucksweise (und natürlich der unsicheren Textbasis) ist jedoch über eine bloße Vermutung nicht hinauszukommen.

Auf die von Epistatai und Anwohnern dieser Straße zu erbringenden Leistungen folgen drei Verbote, von denen die beiden ersten deutlich zu einer Einheit zusammengefaßt sind. Sie sollen nur kurz gestreift werden, da sie mit dem hier zu behandelnden Thema in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen: Niemand soll «wegen des Ausblicks» (θῆς ἔνεκεν) auf das Dach der an dieser Straße gelegenen im öffentlichen Besitz befindlichen Katoikiai(?) steigen, und keine Frau soll

für die Straße oder den Straßenabschnitt vom Heraklesheiligtum zum Meer: «Diese Straße sollen die Epistatai reinigen.»

¹⁴ Z. 22f. καὶ ἂν τι πέσῃ, ποιόντων τῆς [-----]μμένης: «und wenn etwas einstürzt (oder herunterfällt), sollen sie durchführen . . .». Bei den auf τῆς folgenden Buchstaben bzw. Buchstabenresten, denen kein Sinn mehr abzugewinnen ist, ergeben sich einige Unstimmigkeiten zwischen dem gedruckten Text und dem Faksimile auf S. 18.

¹⁵ Epistatai sind in Thasos erneut von der 1.Hälfte des 4. Jh.s in einer Art Polizeifunktion bezeugt. Vgl. DUCHÊNE, a. O. 68–71.

¹⁶ DUCHÊNE, a. O. 107f., möchte κατοικία hier als Synonym von συνοικία verstehen. Vgl. jedoch den berechtigten Einwand von PH. GAUTHIER, BE 1993, 395. Für «Gebäude» verwendet der Text in Z. 18, 21 und 41 das Wort οἶκημα.

¹⁷ Zu den archäologischen Nachweisen von Läden und Werkstätten in Thasos vgl. die bei GRANDJEAN, a. O. (Anm. 7) im Index s. v. ateliers und s. v. magasins angegebenen Stellen.

aus den Fenstern sehen (μηδὲ γυνή δ' ἐ[κ] τῶν θυρίδων θήσθω). Für jede derartige Verfehlung schuldet «der Bewohner» (ὁ ἐνοικέων) der Stadt einen Stater. Die Epistatai sollen dieses Geld eintreiben und wiederum die Hälfte davon für sich behalten (Z. 30–36).¹⁸ Das dritte Verbot betrifft unmittelbar den Schutz der Straße gegen eine mögliche Schädigung bzw. Verunreinigung durch die Anwohner: Z. 36–38 ἐκ τῷ προφ[ρ]άγματ[ος] τῷ προέχοντος ἐς τὴν ὁδὸν ταύτην ὑδροροίην μὴ ποιέτω. Die Strafe für eine Übertretung dieses Verbots beträgt pro Tag eine Hemihekte, also 1/12 eines Staters. Sie wird wiederum von den Epistatai unter den gleichen Bedingungen wie in den vorgenannten Fällen eingezogen. Da bei den Häusern auf Thasos die Hauseingänge deutlich über dem Straßenniveau liegen konnten und deshalb nur über, zum Teil noch nachweisbare, Außentrep-pen¹⁹ erreichbar waren, andererseits nichts auf das Vorhandensein von Balkonen²⁰ hindeutet, zumal Obergeschosse nach dem bisherigen Kenntnisstand ohnehin nicht üblich waren,²¹ entscheidet sich DUCHÊNE nach ausführlicher Diskussion der möglichen Bedeutungen von πρόφραγμα (a. O. 54f.) wohl zu Recht für «perrons extérieurs donnant accès à des rez-de-chaussée surélevés. Plus exactement, ce serait la balustrade de ces sortes de balcons situés en avant de la porte d'entrée.» Einen Wasserabfluß von dort auf die Straße anzulegen, wird unter-sagt.²²

¹⁸ Auch hier bleibt wieder vieles unklar. Hatte etwa das erste Verbot, wie DUCHÊNE, a. O. 50–52, glaubt, wirklich nur das Ziel, eine Beschädigung des Daches (vgl. hierzu auch I. Cret. IV 46 B, KOERNER, a. O. [Anm. 4] 404f. Nr. 136) zu verhindern (zu den mit Ziegeln gedeckten Dächern thasischer Häuser GRANDJEAN, a. O. [Anm. 7] 387–393)? Durften sich die Frauen nur nicht an den Fenstern der öffentlichen Gebäude zeigen, oder galt dies für alle Gebäude in dieser Straße oder generell für die ganze Stadt? DUCHÊNE, a. O. 54, denkt an ein «interdit religieux justifiant la solemnité du secteur entre le Héracléion et la mer et expliquant l'adoption de dispositions particulières de police et de voirie» und sieht einen Zusammenhang mit dem Verbot für Frauen, am Kult des Herakles teilzunehmen. Gab es schließlich einen konkreten Anlaß für diese Maßnahmen, etwa einen bevorstehenden Festumzug, bei dem zu befürchten war, daß Zuschauer auf die Dächer von Gebäuden klettern und Frauen sich unerlaubterweise aus dem Fenster lehnen würden?

¹⁹ Vgl. zusammenfassend GRANDJEAN, a. O. (Anm. 7) 401.

²⁰ Diese Bedeutung für πρόφραγμα nimmt allerdings M.-CH. HELLMANN, Recherches sur le vocabulaire de l'architecture grecque, d'après les inscriptions de Délos, 1992, 107 Anm. 1, sowohl hier wie auch an der noch zu besprechenden Stelle aus der ps. aristotel. Oekonomik 2,2,4 an.

²¹ Zu möglichen Ausnahmen GRANDJEAN, a. O. (Anm. 7) 407–411.

²² DUCHÊNE, a. O. 55, dachte wegen der relativ geringen Strafsumme an «écoulements occasionnels». Dem widerspricht jedoch sowohl die übliche Bedeutung von ὑδροροά(η) als «Wasserlauf, Bach, Kanal» bzw. «(offene oder abgedeckte) Wasserrinne» (vgl. etwa Aristoph. Wespen 126 und die Erklärungen der Scholien [KOSTER] als κοῖλοι τόποι, durch die das Regenwasser abfließt; Polyaen 1,37) wie auch die Berechnung der zu zahlenden Strafe nach Tagen. Außerdem konnte so in relativ kurzer Zeit eine nicht unbedeutende Summe auflaufen, wenn der Hausbewohner bzw. -besitzer dieses Verbot ignorierte. Zu den Abflüssen in thasischen Häusern GRANDJEAN, a. O. (Anm. 7) 417–419.

Für die letztgenannte Strecke oder hier wohl eher Fläche: «vom Heiligtum der Chariten bis zu den <Gebäuden> (οικήματα),²³ in denen sich das Lokal für den Geldwechsel und der Bankettsaal befinden, und anschließend die Straße entlang dem Prytaneion» (Z. 41–44 ἀπὸ Χαρίτων ἰσθὸς μέχρις τῶν οικήμάτων ἔνθα τὸ ἀργυροαμοιβῆιον καὶ ἔνθα τὸ συμπόσιον καὶ ὡς ἡ ὁδὸς παρὰ πρυτανῆϊον) ist es innerhalb der genannten Markierungspunkte (Z. 44 ἐν τῷ μέσῳ τούτων) untersagt, Kopros (Unrat und Fäkalien) abzulagern und (vor den Anwesen?) «aufzuhäufen?» (προϊστάσθω).²⁴ Für jede Zuwiderhandlung wird ein Strafgeld von einer Hemihekte zugunsten der Stadt festgesetzt, das von den Epistatai zu den gleichen Bedingungen wie in den vorangehenden Fällen eingetrieben wird, hier jedoch mit dem Zusatz, daß sie selbst der Artemis Hekate den doppelten Betrag schulden, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen (Z. 41–49). Dieses hier eigens ausgesprochene (und damit implicite für die übrigen Straßen und Plätze nicht gültige) Verbot sollte offenbar das Zentrum der Stadt besonders vor Verunreinigung schützen.

Die grundsätzliche Frage nach Charakter und Zielsetzung dieser Verordnung läßt sich nicht beantworten. Werden Ver- und Gebote zu einem bestimmten Anlaß, etwa einem Fest mit Festumzug ausgesprochen, wie in dem noch zu behandelnden athenischen Volksbeschluß über die Reinigung und Instandsetzung der

²³ Zu dem, nicht lösbaren, Problem, um was für <Gebäude> es sich hier gehandelt haben könnte, DUCHÈNE 94f.

²⁴ Die Beseitigung von Kopros außerhalb des eigentlichen Stadtgebiets von Thasos, aber in unmittelbarer Nähe eines Tores, gehörte in zwei Pachtverträgen über den <Garten des Herakles> zu den von dem jeweiligen Pächter zu erbringenden Leistungen. Der ältere Text IG XII 8, 265 (zu den Datierungsproblemen zusammenfassend C. VATIN, BCH 100, 1976, 559), offenbar eine Ergänzung zu einem bereits existierenden Vertrag, legt fest, daß der Pächter ein Stück Land in der Nähe der Toranlage, das man als Deponie für Kopros benutzt hatte, säubern soll (Z. 3f. τὸ χωρίον καθαρὸν παρέξει [τὸ περὶ τὰς] πύλας, ὅπου ἡ κόπρος [ἔξεβάλλετο]). Die Aufsicht darüber führen der amtierende Agoranomos und der Priester des Asklepios. Die Vernachlässigung der Aufsichts- und Reinigungspflicht wird mit Geldstrafen geahndet. In einem weiteren Vertrag über das gleiche Objekt vom Anfang des 3. Jh.s (M. LAUNEY, BCH 61, 1937, 380–409 [IG XII Suppl. 353]) wurde der Pächter nach der Ergänzung der Z. 7f. durch F. SALVIAT, BCH 96, 1972, 370, verpflichtet: [τὸ δὲ χωρίον τὸ . . . ὅπου ἡ κόπρος πρότερον ἔξεβάλλετο καὶ τὰ πρὸ τῶμιν πυλέων πάντα [καθαρὰ] παρέξει. Danach hatte er also neben dem Platz, der früher zur Ablagerung von Kopros benützt worden war (vermutlich das gleiche – und, wie VATIN, a. O. 561, dargelegt hat, ebenfalls zum <Garten des Herakles> gehörende oder unmittelbar an ihn angrenzende – Stück Land wie in IG XII 8, 265), auch die Umgebung außerhalb des nahegelegenen Tores, nach der Auffassung von VATIN «les lieux de passage» (vgl. aber den Einwand von J. u. L. ROBERT, BE 1977, 66), sauberzuhalten, was ihm nach einer (allerdings sehr hypothetischen) Interpretation des Textes durch VATIN, a. O. 563f., durch eine Reduzierung der Pachtleistungen und durch Investitionen, wie den Bau eines κοπρῶν, von seiten des Verpächters honoriert wurde. Ein Mitglied des Kollegiums der Epignomones, die auch in einem weiteren Fragment eines Pachtvertrags aus Thasos genannt sind (SALVIAT, a. O. 363), scheint hier die Beseitigung des Kopros zu überwachen. Ob es sich bei ihnen um eine staatliche Behörde handelt, ist, wie SALVIAT zu Recht bemerkt, ganz offen.

Agora und der Straßen im Piräus anlässlich des Festes des Zeus Soter und des Dionysos (IG II² 380 [Syll.³ 313]), der auf den ersten Blick eine nahe Parallele zu sein scheint.²⁵ Im erhaltenen Text gibt es dafür zumindest keinen direkten Hinweis, vielmehr wird die generelle und fortdauernde Gültigkeit einzelner Anweisungen ausdrücklich festgestellt. Die gesonderten Vorschriften für einzelne Straßen und Wegstrecken könnten mit Art und Umfang der Bebauung und damit mit dem Grad der Stadtentwicklung zum damaligen Zeitpunkt zusammenhängen. Für Überwachung und Durchsetzung der Ge- und Verbote, in einem Fall auch für die Realisierung einer Maßnahme, sind die Epistatai zuständig. Ihr Aufgabengebiet entspricht, soweit es hier deutlich wird, in etwa dem der späteren Astynomen, wie es von Platon und Aristoteles skizziert wurde und für Athen und Pergamon bezeugt ist.

In Athen soll, wie schon erwähnt, bereits Hippias am Ende des 6. Jh.s Verstöße gegen das Be- und Überbauungsverbot öffentlichen Grundes geahndet und gleichzeitig zur Auffüllung der Staatskasse genutzt haben, indem er, wie die unter dem Namen des Aristoteles überlieferte Oekonomik berichtet (2,2,4 [1347a 4–8]), in die öffentlichen Straßen hineinragende Vorbauten von Obergeschossen (τὰ ὑπερέχοντα τῶν ὑπερώων εἰς τὰς δημοσίας ὁδούς), (auf öffentlichem Grund errichtete) Außentreppe (τοὺς ἀναβαθμούς), Terrassen oder Absätze am Ende dieser Treppen (τὰ προφράγματα)²⁶ und sich nach außen öffnende Türen (τὰς θύρας τὰς ἀνοιγμένας ἔξω)²⁷ verkaufen ließ und so die jeweiligen Eigentümer zwang, diese zurückzuerwerben. Nach einer inhaltlich nahezu identischen Anekdote bei Polyän (3,9,30) soll Iphikrates die Athener in einer finanziellen Krisensituation überredet haben, in die öffentlichen Straßen hineinragende Gebäudeteile (τὰ ὑπερέχοντα τῶν οἰκοδομημάτων εἰς τὰς δημοσίας ὁδούς) abzureißen oder zu verkaufen. In beiden Fällen soll viel Geld eingegangen sein, weil, so die Begründung Polyäns, die Hauseigentümer die mit einem Abbruch der entsprechenden Teile verbundenen Beschädigungen ihrer Häuser vermeiden wollten. Der anekdotenhafte Charakter und der sich aufdrängende Verdacht von Dubletten²⁸ mindern nicht die prinzipiell

²⁵ Einen religiösen Hintergrund («combinaison du sacré et du profane») möchte DUCHÊNE, a. O. 41 f. u. 57, erkennen. Er glaubt darüber hinaus, die Aufzählung der einzelnen Straßen folge dem «itineraire de processions dans la cité thasienne et leur passage par ses hauts-lieux, sanctuaires et bâtiments civils».

²⁶ Προφράγμα dürfte hier die gleiche Bedeutung haben, die DUCHÊNE für die «stèle du port» von Thasos angenommen hat (vgl. oben S.241). Sie fügt sich auch gut in die Reihenfolge der Aufzählung: Treppen – προφράγματα – Türen.

²⁷ Die Türen griechischer Häuser öffneten sich in der Regel nach innen, doch sind in Ausnahmefällen auch sich nach außen öffnende Türen bekannt. Vgl. GRANDJEAN, a. O. (Anm.7) 401.

²⁸ Original und Nachahmung sind dabei nicht ohne weiteres zu erkennen. Einiges spricht dafür, daß eine ursprüngliche «Hippias-Anekdote» auf Iphikrates übertragen wurde. B. A. VAN GRONINGEN, Aristote. Le second livre de l'économique, 1933, 69, bestreitet, daß überhaupt eine Dublette vorliegt.

le Glaubwürdigkeit des vorausgesetzten Sachverhalts wie der ihm zugrundeliegenden Rechtsauffassung, nach der alles, was auf oder über fremdem Grund errichtet wurde, in das Eigentum des jeweiligen Grundbesitzers, also Bauten auf oder über einer Straße in öffentliches Eigentum übergangen. Daß von diesen speziellen Fällen abgesehen die widerrechtliche Bebauung öffentlichen Grundes ein permanentes Problem war, bestätigt auch die oligarchische Flugschrift vom «Staat der Athener» wahrscheinlich für die Anfangsjahre des Peloponnesischen Krieges, wenn sie dieses, gerade unter den damaligen Umständen besonders begreifliche Vergehen (ps. xenophont. Ath. Pol. 3,4: εἰ τις κατοικοδομεῖ τι δημόσιον) als einen der zahlreichen Prozeßgegenstände anführt, die die Kapazität der Gerichtshöfe überforderten. Dazu kommt ein um die Mitte des 4. Jh.s zu datierender Beschluß des Demosunion über die Einrichtung eines neuen Marktes, nachdem der bisher benutzte zugebaut worden war (Z. 16f. ἐπειδὴ ἡ νῦν οὖσα [sc. ἀγορά] συνωικοδομήται).²⁹ Für den neuen Platz, den ein Privatmann zur Verfügung stellt, wird ein ausdrückliches Bebauungsverbot ausgesprochen (Z. 17–21 ἐνοικοδομῆν δὲ μὴ ἔξεναι μήτε δημάρχωι μήτε ἄλλωι μηδενι ἐντὸς τῶν ὄρων). Auch in Athen selbst versuchten, wie die amerikanischen Ausgrabungen gezeigt haben, Händler und Handwerker, trotz der Markierung des Areals durch Grenzsteine (Horoi) bzw. im 4. Jh. vermutlich durch Perirrhantaria, immer wieder, besonders in den Jahrzehnten nach dem Perserbrand, sich mit ihren Läden und Werkstätten auf der Agora festzusetzen.³⁰ Für die

²⁹ IG II² 1180 (Syll.³ 913). Vgl. auch die im Rahmen des Nachbarschaftsrechts noch anzu-führende Rede des Demosthenes g. Kallikles (55), in der der Sprecher seinen Ankläger vor-wirft, die ihm angelastete Überschwemmung ihrer Felder dadurch selbst mitverursacht zu haben, daß sie aus Habgier die Einfriedung ihres Besitzes widerrechtlich auf den zugleich als Wasserabfluß dienenden öffentlichen Weg hinausgerückt und diesen so verengt sowie zu-sätzlich sein Niveau durch das Ablagern von Unrat angehoben hätten (22).

³⁰ H. A. THOMPSON – R. E. WYCHERLEY, *The Athenian Agora XIV: The Agora of Athens*, 1972, 20. 96. 170f.; zu den Grenzmarkierungen 117–119, und R. E. WYCHERLEY, *The Athenian Agora III: Literary and Epigraphical Testimonia*, 1957, 218; G. V. LALONDE, in: *The Athenian Agora XIX: Inscriptions*, 1991, 10f. Vgl. auch Demosth. g. Meidias (21), 22, wo ein als Zeuge zitierter Goldschmied aussagt, daß seine Werkstatt auf der Agora liege und er dort auch lebe (ἔχω χρυσοχοεῖον ἐν τῇ ἀγορᾷ, ἐν ᾧ καταγίγνομαι καὶ ἐργάζομαι τὴν χρυσο-χοεῖαν τέχνην; zu den Textproblemen dieser Stelle, die auch als späterer Einschub verdäch-tig ist, D. M. MACDOWELL, *Demosthenes, Against Meidias*, 1990, 245). Zum «öffentlichen Grund» in Athen D. LEWIS, in: O. MURRAY – S. PRICE (Hrsgb.), *The Greek City*, 1990, bes. 249–251; LALONDE a. a. O. – Neben Agora und Straßen waren gewöhnlich auch Gelände-streifen entlang der Befestigungsanlagen öffentlicher Grund, der von Bebauung und Be-pflanzung freizuhalten war. So erklärt etwa eine Inschrift auf der Ostmauer und dem an-schließenden Turm der aus dem 4. Jh. stammenden Befestigungsanlagen des gleichnamigen Hauptorts der Insel Nisyros einen fünf Fuß breiten Streifen entlang der Außenfront der Mauer zum öffentlichen Grund: IG XII 3, 86 (Syll.³ 936; F. G. MAIER, *Griechische Mauerbauinschriften I*, 1959, 179f. Nr. 47) δαμόσιον τὸ χωρίον πέντε πόδες ἀπὸ τῷ τείχε[ος]; vgl. ferner IG XII 5, 115 aus Paros, ebenfalls aus dem 4. Jh. [κυκλόθεν περ]ὶ Φω[ρ]ός [ὄρμον ἔστω τὸ] χωρίον [δημόσιον πό]δες τρεῖς, und den in Ephesos an einem Turm der Stadtmauer

öffentliche Ordnung waren in Athen wie in anderen griechischen Städten zehn durch das Los bestimmte Astynomen zuständig, von denen sich jeweils fünf um die Stadt und fünf um den Piräus zu kümmern hatten. Ihre Aufgaben reichten nach der Athenaion Politeia (50,2) am Ende des 4. Jh.s von der Aufsicht über das Engagieren von Musikantinnen bis zum Wegschaffen der auf der Straße Verstorbenen. Hier sind nur die für das Thema relevanten Punkte zu nennen: Die Astynomen haben zu verhindern, daß die Koprologen Unrat in einem Bereich von 10 Stadien vor der Stadtmauer ablagern (ὄπως τῶν κοπρολόγων μηδεὶς ἐντὸς ἑ σταδίων τοῦ τείχους καταβαλεῖ κόπρον), daß die zumindest teilweise ebenfalls durch Horoi markierten Straßen verbaut werden (τὰς ὁδοὺς κατοικοδομεῖν),³¹ daß Vorbauten an den Obergeschossen in die Straßen hineinragen (δρυφάκτους ὑπὲρ τῶν ὁδῶν ὑπερτείνειν),³² offene Abwasserkanäle mit Ausfluß auf die Straße angelegt werden

publizierten Auszug aus einer Pachtausschreibung für öffentliches Land mit den entlang den bereits existierenden bzw. erst geplanten Mauerzügen vorgesehenen Freistreifen (παραστάσεις) von einer Breite von 50 Fuß (außen) bzw. 40 Fuß (innen), I. Ephesos 3, ca. 290 (MAIER, a. O. 238–241 Nr. 71). In Skotussa in Thessalien inspizierte am Anfang des 2. Jh.s eine durch einen (in der inschriftlichen Aufzeichnung in wichtigen Teilen leider nicht mehr lesbaren) Beschluß der Stadt eingesetzte Kommission die an die Befestigungsanlagen angrenzenden Ländereien innerhalb und außerhalb des Mauerrings, entschied, ob es sich um Privat- oder öffentlichen Besitz handelte und legte die Breite der Freistreifen fest (V. MISSAILIDOU-DESPOTIDOU, ABSA 88, 1993, 187–217; dazu M. SÈVE, BE 1994, 96 u. PH. GAUTHIER, ebd. 196). Nur am Rande soll schließlich noch die widerrechtliche Aneignung und landwirtschaftliche Nutzung staatlicher oder im Tempelbesitz befindlicher Territorien durch Privatleute angesprochen werden. Zu nennen wäre hier etwa der Volksbeschluß von Zeleia von ca. 334/33 über die Rückgabe solcher δημόσια χωρία oder die Entrichtung einer angemessenen Kaufsumme durch die augenblicklichen Okkupanten; hierfür wird eine eigene Kommission von neun ἀνευρεταί gewählt (Syll.³ 279, ausführlich erläutert von M. CORSARO, ANSP 14, 1984, 441–493; vgl. auch PH. GAUTHIER, BE 1987, 279 und LEWIS, a. O. 253 f.). Insgesamt zu diesem Problem CORSARO, in: Symposion 1988, 1990, 213–222.

³¹ Die Verwendung des gleichen Verbums wie im nämlichen Zusammenhang in der ps. xenophont. Ath. Pol. scheint auf einen terminus technicus für widerrechtliche Bebauung öffentlichen Grundes hinzudeuten. Herakleides Lembos, der in seinen Exzerpten aus der aristotelischen Sammlung von Verfassungen dieses und das nachfolgende Verbot nahezu wörtlich zitiert (ohne jedoch die Astynomen als zuständige Behörde zu nennen), schreibt ἀνοικοδομεῖν (excerpta polit. 8, DILTS). Zu den Horoi von Straßen, LALONDE, a. O. (Anm. 30) 13 f.

³² Die gewöhnliche Bedeutung von δρυφάκος ‚Umzäunung, Schranke‘ (vgl. etwa Aristoph. Ritter 675, dazu P. J. RHODES, The Athenian Boule, 1972, 33 f., G. ROUX, BCH 100, 1976, 475–483; Wespen 386) ist hier wohl nicht möglich. Allgemein hat man deswegen an in die Straßen hineinragende Balkone gedacht (so K. v. FRITZ – E. KAPP, Aristotle's Constitution of Athens, 1950, 124; P. J. RHODES, A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia, 1981 [Neudruck mit Nachträgen 1993], 575 z. Stelle; M. CHAMBERS, Aristoteles, Staat der Athener, 1990, 53). R. S. YOUNG, Hesperia 20, 1951, 247, stellte vor der Front eines der von ihm untersuchten Häuser des 5. und 4. Jh.s vier Pfostenlöcher fest, in denen möglicherweise Stützen für einen Balkon oder einen sonstigen Vorbau verankert gewesen waren. Vgl. auch die Hinweise bei F. SALVIAT, BCH 87, 1963, 260 Anm. 1.

(ὄχπετοὺς μετεώρους εἰς τὴν ὁδὸν ἔκρουον ἔχοντας ποιεῖν)³³ und Fenster (oder Türen) sich zur Straße hin öffnen (τάς θυρίδας εἰς τὴν ὁδὸν ἀνοίγειν).³⁴

Zur Aufrechterhaltung hygienischer Zustände in der Stadt äußert sich die Athenaiōn Politeia abgesehen von der Abwasserentsorgung nur indirekt mit dem Hinweis auf die Koprologen, die bei der Deponierung des von ihnen gesammelten Unrats einen Mindestabstand zum Stadtgebiet einhalten müssen.³⁵ Wie das Einsammeln des Kopros im einzelnen vor sich ging³⁶ und ob die Koprologen, deren Existenz Aristophanes spätestens für die 20er Jahre des 5. Jhs bezeugt,³⁷ dabei un-

³³ Zum richtigen Verständnis dieser Stelle R. MARTIN, RPh 31, 1957, 66–72; G. DAUX, Rev. hist. droit franç. et étr. 48, 1970, 620f. Zu archäologisch faßbaren unterirdischen Abwasserleitungen einzelner Häuser des 5. und 4. Jhs in dem von ihm untersuchten «industrial district» YOUNG, a. O. 148–166. 198–224 passim, ferner 235. 240. 245f., zu dem dortigen nicht abgedeckten Entwässerungs- und Abwasserkanal 252–263; ferner H. A. THOMPSON, Hesperia 28, 1959, 99. 102; H. LAUTER-BUFE – H. LAUTER, MDAI(A) 86, 1971, 113. 123. Zusammenfassend E. WYCHERLEY, The Stones of Athens, 1978, 250f.

³⁴ Θυρίς bezeichnet üblicherweise ein Fenster (vgl. die Belege bei G. HUSSON, Oikia. Le vocabulaire de la maison privée en Égypte d'après les papyrus grecs, 1983, 109–117; für Delos HELLMANN, a. O. [Anm. 20] 162, die zusätzlich die Bedeutung «petite port» und «niche» nachweist), und entsprechend übersetzen v. FRITZ – KAPP, a. O. (Anm. 32) 124, und CHAMBERS, a. O. (Anm. 32) 53. RHODES, a. O. (Anm. 32) 575 z. Stelle, denkt (ähnlich wie bereits mit ausführlicher Begründung E. SANDYS in seiner kommentierten Ausgabe der Ath. Pol. [1912] p. 196f. z. Stelle) an «(overhead) outward-opening window-shutters, which if not secured might fall down into the street.» Der vorliegende Zusammenhang scheint jedoch im Hinblick auf die soeben besprochene Stelle aus der ps. aristotel. Oekonomik eher die Bedeutung «Tür» zu fordern (so F. G. KENYON in seiner kommentierten Ausgabe der Ath. Pol. [1891] p. 125f. z. Stelle, und G. BUSOLT – H. SWOBODA, Griechische Staatskunde II, 1926, 1117 Anm. 1).

³⁵ Vgl. auch das archaische Gesetzesfragment aus Gortyn I. Cret. IV 73 A 7–10 (KOERNER, a. O. [Anm. 4] 421f. Nr. 146), das für die Anlage eines ἱπνίον oder κοπιόν einen bestimmten Abstand von Gebäuden vorschreibt. Entgegen der Vermutung von M. GUARDUCCI, die an Ablagerung von Asche denkt, ist ἱπνίον wohl eher allgemein als «Abfallhaufen» zu verstehen (so auch KOERNER, a. a. O.). Die Bedeutung «Dunghaufen», nach Hesych s. v. und Poll. 5, 91 bei Aristoph. Kokalos frag. 369 (KASSEL – AUSTIN): τὸν κοπιῶνα οὕτως εἶπεν, und nach Schol. zu Aristoph. Wespen 837 (KOSTER) bei Kallim. frag. 295 (PFEIFFER): Κ. δὲ τὸν κόπιον τῶν ζώων, kommt wegen des hier eigens genannten κοπιόν wohl nicht in Frage.

³⁶ Hierzu C. VATIN, BCH 100, 1976, 555–558, wo auch die Frage erörtert wird, ob in den athenischen Häusern Latrinen vorhanden waren (zu den von ihm angeführten Stellen aus Aristophanes als negative Evidenz noch Plutos 1182–1184; vgl. ferner E. J. OWENS, Cl. Q. N. S. 33, 1983, 46f., mit Besprechung der besonders von H. A. THOMPSON, Hesperia 28, 1959, 101f., zusammengestellten archäologischen Nachweise). VATIN glaubt, daß Abfälle und möglicherweise auch Fäkalien in Deponien (κοπιῶνες) gesammelt und dann von den Koprologen aus der Stadt geschafft wurden. Ob es die bei [Demosth.] g. Aristogeiton (25), 49 erwähnten κοπιῶνων ἐπιστάται wirklich gegeben hat oder ob es sich nicht vielmehr um eine ad-hoc-Erfindung des Sprechers als besonders drastisches Gegenstück zu den Strategen handelt, steht dahin.

³⁷ Wespen 1183f.; Friede 9; vgl. ferner Ekkl. 316f.: κοπρεῖος und die Anspielung ἀνήρ κοπρεῖος Ritter 899 sowie frag. 680 u. 741 (KASSEL – AUSTIN).

ter der Aufsicht der Astynomen standen, zu deren Hauptpflichten es nach dem Scholion zur Rede des Demosthenes gegen Timokrates gehörte, für Sauberkeit in der Stadt zu sorgen,³⁸ ist unbekannt. Sollte es sich bei den Koprologen um private Unternehmer gehandelt haben, wie J. OWENS (a. O. [Anm. 36] 47–50) vermutet, so bleibt offen, ob ihre Tätigkeit aus staatlichen Geldern oder aus einer von den Hausbesitzern erhobenen Umlage finanziert wurde oder ob sie nicht vielmehr das Recht zum Einsammelr. des Kopros pachteten, der als wertvoller Dünger verkauft werden konnte. Des weiteren nennt die Athenaion Politeia (54,1) unter den durch das Los zu besetzenden Ämtern fünf Hodopoioi, die mit Hilfe von ihnen zugeteilten Staatssklaven die Straßen instand zu halten hatten. Nach den Scholien zur Rede des Aischines gegen Ktesiphon (70 a, DILTS) hatten sie für die Straßenreinigung zu sorgen (οἱ ἐπιμελούμενοι τῆς καθαρότητος τῶν ὁδῶν τῆς πόλεως), die demnach, sofern diese Angabe zutrifft, weder von den Koprologen noch den jeweiligen Anwohnern durchgeführt wurde.³⁹

In dem auf Antrag des Demades 320/19 gefaßten Volksbeschuß über die Planierung und Instandsetzung der Agora im Piräus sowie der «breiten Straßen», durch die der Festzug am Fest des Zeus Soter und des Dionysos führen sollte,⁴⁰ fällt die Fürsorge für die Straßen hingegen in den Aufgabenbereich der für den Piräus zuständigen Astynomen, obwohl in diesem speziellen Fall die Agoranomen für die Durchführung der notwendigen Arbeiten sorgen und die anfallenden Kosten aus ihrem Etat bestreiten mußten, weil das Amt der Astynomen vorübergehend vakant war. Soweit Privatleute Schutt (χοῦς, als Baumaterial?) auf der Straße deponiert hatten,⁴¹ sollen sie gezwungen werden, diesen selbst zu beseitigen (Z. 25–28). Gleichzeitig wird für die Zukunft das Verbot, Schutt und Unrat auf der Agora und den Straßen abzulagern, eingeschränkt.⁴² Zuwiderhandlungen werden bei

³⁸ Schol. zu Demosth. g. Timokrates (24),112 (224 p.353 DILTS): ἀστυνόμος δὲ ὁ τῶν δημοσίων ἐπιμελούμενος καὶ τοῦ καθαρῶν εἶναι τὴν πόλιν, nahezu wörtlich wiederholt in der ausführlicheren Erklärung der jüngeren Handschriftengruppe der Scholien (223).

³⁹ Nach W. KOLBE, MDAI(A) 27, 1902, 60f., ergänzen sich die Ath. Pol. und das Scholion bei der Beschreibung der Aufgaben der Hodopoioi gegenseitig. Die Vermutung von U. v. WILAMOWITZ, Aristoteles und Athen I, 1893, 226 Anm. 80, den Hodopoioi sei die Fürsorge für die Straßen außerhalb des Stadtgebietes zugefallen, ist allgemein als unbegründet abgelehnt worden. Vgl. BUSOLT – SWOBODA, a. O. (Anm. 34) 1116 Anm. 5; MARTIN, a. O. (Anm. 8) 61 f. 69.

⁴⁰ IG II² 380 (Syll.³ 313) Z. 8–10: ὅπως ἂν ἡ ἀγορὰ ἢ ἐ[μ] Πειραε[τῆ] κ[α]τασ[κε]υασθ[εῖ] καὶ ὁμαλισθῆι ὡς κάλλιστα; Z. 19–23: τῶν ὁδῶν τῶν πλατειῶ[ν], ἧ ἢ πομπὴ πορεύεται . . . ὅπως ἂν ὁμαλισθῶσιν καὶ κατασ[κε]υασθῶσιν ὡς βέλτιστα. Zu den in klassischer und hellenistischer Zeit noch ungepflasterten Straßen im Piräus HOEPFNER – SCHWANDNER, a. O. (Anm. 8) 23–25.

⁴¹ Zum Verbot des Aufgrabens von χοῦς auf den Straßen in Pergamon s. u. S. 252.

⁴² Z. 34–40: ὅπως δ' ἂν καὶ εἰς τὸ[ν] λο[ιπὸν] χρόνον ὡς βέλτισ[τα] ἧ [κα]τ[ε]σκευασμ[ε]ν[α] τὰ τ' ἐν τῇ ἀγορᾷ τῆ ἐμ Π[ε]ρ[α]εῖ καὶ τὰ ἐ[ν] ταῖς ὁδοῖς μὴ ἔξεῖναι [μηδενὶ μήτε] χοῦν κα[ταβα]λλεῖν μήτε ἄλλ[ο] μηδὲν μήτε κοπρῶ[σαι] μητ' ἐν τῇ ἀγορᾷ [μητ' ἐν τα]τ[ῆς] ὁδοῖς

Sklaven mit 50 Hieben, bei Freien mit einer Geldstrafe (hier ist der Text nicht mehr erhalten, die Ergänzung SEG 21, 307 willkürlich) geahndet.

Für Pergamon gestattet das in trajanisch-hadrianischer Zeit inschriftlich aufgezeichnete, jedoch zweifelsfrei im 2. Jh. v. Chr. unter der Attalidenherrschaft erlassene Astynomengesetz, das die Aufgaben dieser Behörde in Pergamon festlegt, trotz seiner Lücken einen aufschlußreichen Einblick in die Maßnahmen zur Instandhaltung des inner- und außerstädtischen Straßennetzes, in baupolizeiliche Vorschriften und Regelungen strittiger Fragen bei Gemeinschaftsbesitz sowie in die Bemühungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung und hygienischer Verhältnisse in einer hellenistischen Großstadt.⁴³ Von der vier Kolumnen umfassenden Inschriftenstele fehlt die gesamte untere Partie (die dadurch bedingten Textverluste sind nicht abzuschätzen), ebenso sind am Anfang der 1. Kolumne 33 Zeilen vollständig verloren, in der 2. Kolumne kann ein fortlaufender Text erst vom Ende der 13. Zeile mit umfangreichen Ergänzungen an den Zeilenanfängen wiederhergestellt werden.

Die Tätigkeitsbereiche der pergamenischen Astynomen sind unter einzelne Rubriken zusammengefaßt, von denen noch fünf, jeweils in den Genitiv gesetzt und durch verschieden große Spatien aus dem laufenden Text hervorgehoben, erhalten sind: Z. 72 (Zeilenzählung nach KLAFFENBACH): Schutt (χοός), Z. 90 Zwangsvollstreckung (πράξεως), Z. 172 Laufbrunnen (κηρῶν), Z. 203 Zisternen (φρεάτων) und Z. 233 Latrinen (ἀφροδρώνων).

Wie aus den erhaltenen Partien der 1. Kolumne noch ersichtlich, war im ersten Abschnitt des Gesetzes, der auch die 2. Kolumne bis zum Unterpunkt προῶτις umfaßte, die Fürsorgepflicht der Astynomen für öffentliche Straßen und Plätze behandelt. Er ist hier insofern von Interesse, als darin auch die diesbezüglichen Verpflich-

[μηδαμοῦ. Die Ergänzung μήτε κοπρῶσαι hat bereits KOLBE, a. O. (Anm. 39) 61 f., vorgeschlagen. So jetzt auch VATIN, a. O. (Anm. 36) 557.

⁴³ Die Inschrift wurde zuerst mit ausführlichem Kommentar von W. KOLBE, MDAI(A) 27, 1902, 47–77 Nr. 1, herausgegeben (OGIS II 483 mit add. p. 551 f.). Einen überprüften und bereinigten Text mit Diskussion der bisherigen Literatur und ergänzenden Erläuterungen sowie eine vollständige Übersetzung legte G. KLAFFENBACH, Die Astynomeninschrift von Pergamon, Abh. Akad. Berlin 1953 Nr. 6, 1954, vor. Eine eingehende Behandlung dieses Gesetzes und eine französische Übersetzung finden sich bei MARTIN, a. O. (Anm. 8) 57–66, eine englische Übersetzung bei M. M. AUSTIN, The Hellenistic World from Alexander to the Roman Conquest, 1981, 352–356 Nr. 216, und ein eher oberflächliches Resümee bei E. V. HANSEN, The Attalids of Pergamon, ²1971, 191–195. Zu der bereits von KOLBE, a. O. 55 f., angenommenen und nunmehr allgemein akzeptierten Datierung in das 2. Jh. v. Chr. (favorisiert wird die Regierungszeit Eumenes' II. 197–159, vgl. etwa B. VIRGLIO, in: ders. [Hrsgb.], Studi ellenistici I, 1984, 33 f. u. Anm. 59) sowie zu der Frage nach dem Anlaß für die rund drei Jahrhunderte spätere inschriftliche Aufzeichnung KLAFFENBACH, a. O. 19–25 (dazu J. u. L. ROBERT, BE 1955, 188); J. H. OLIVER, Hesperia 24, 1955, 88–92 (dazu J. u. L. ROBERT, BE 1956, 243); M. WÖRRLE, in: Die Inschriften des Asklepieions, hrsgb. von CH. HABICHT (Altertümer v. Pergamon VIII 3), 1969, 187 f.; B. VIRGLIO, Gli Attalidi di Pergamo, 1993, 112–114. Ob mit diesem Gesetz das Amt der Astynomen in Pergamon überhaupt erst eingerichtet wurde, läßt sich nicht sagen.

tungen privater Haus- und Grundstückseigentümer geregelt wurden. Von Z. 23 bis zum Abbrechen des Textes der 1. Kolumne geht es um die «über Land führenden Straßen» (τῶν κατὰ τὴν χώραν ὁδῶν), also die Verkehrswege des zur Stadt gehörigen Territoriums, die ebenfalls der Aufsicht der Astynomen unterlagen. Dabei werden drei Kategorien unterschieden: Hauptverkehrswege (λεωφόροι, vgl. Platon, Nomoi 763c) mit einer Mindestbreite von 20 Ellen (ca. 10m), sonstige Landstraßen ohne spezielle Bezeichnung mit einer Mindestbreite von acht Ellen (ca. 4m) und schließlich noch die keinen Vorschriften unterliegenden privaten Fußwege zwischen Nachbargrundstücken.⁴⁴ Nach der Ergänzung und dem sich daraus ergebenden Verständnis der Zeilen 29–33 durch W. KOLBE mit der Korrektur von B. KEIL:⁴⁵ παρεχέσθωσαν | δὲ καὶ καθαρὰς καὶ πορευσίμους τὰς ὁδοὺς | [οἱ] τὰ κτήματα κεκτημένοι παρὰ τὰς ὁ[δοὺς καὶ] τὴν γειτνίασιν ἕως σταδίων | [. . . συνεισφέροντες καὶ συνεπισκευάζοντες, denen sich G. KLAFENBACH anschloß, hätten die Eigentümer von Liegenschaften, die an die beiden erstgenannten Straßentypen angrenzten, dafür Sorge tragen müssen, daß nicht nur die Straßenabschnitte entlang ihren Besitzungen, sondern noch eine weitere Strecke von mehreren Stadien über die jeweiligen Liegenschaftsgrenzen hinaus sauber und passierbar blieben. Eine derart erweiterte Reinigungs- und Instandhaltungspflicht für die Anlieger ist allerdings nur schwer vorstellbar und schon von W. DITTENBERGER in den Nachträgen zu OGIS II 483 (p. 551) bezweifelt worden («nemo credet»)⁴⁶. Dazu kommt, daß die Ergänzung am Anfang von Z. 32 ὁ[δοὺς καὶ] mit 6 1/2 Buchstaben für den zu füllenden Platz zu kurz ist. M. WÖRRLE schlug deshalb vor, anstelle von καὶ] τὴν γειτνίασιν vielmehr κατὰ] τὴν γειτνίασιν einzusetzen und den Satz folgendermaßen aufzufassen: (Die Besitzer der Grundstücke entlang den betreffenden Straßen) παρεχέσθωσαν . . . καθαρὰς καὶ πορευσίμους τὰς ὁδοὺς . . . κατὰ τὴν γειτνίασιν . . . συνεισφέροντες καὶ συνεπισκευάζοντες, «indem sie im Verhältnis ihrer Straßenfront

⁴⁴ Ein fragmentarisches Straßenverzeichnis aus der zweiten Hälfte des 4. Jh.s (um 340) aus Erythrai (I. Erythrai 151, ein weiteres Fragment SEG 37, 920), in dem von verschiedenen Ausgangspunkten, vornehmlich von der Agora, ausgehende Straßen mit ihren Endpunkten und gelegentlich markanten Zwischenstationen aufgelistet sind, differenziert zwischen «öffentlichen Straßen» (ὁδοὶ δημόσιαι) und (privaten) «Fußwegen» (ὁδοὶ ἀνδροβατοί).

⁴⁵ MDAl(A) 29, 1904, 76.

⁴⁶ Damit widersprach er allerdings seiner OGIS II p. 94 n. 15 geäußerten Ansicht, die öffentlichen Straßen seien (gemäß seiner Ergänzung der fehlenden Zahl am Anfang von Z. 33) in Abschnitte zu je [10] Stadien eingeteilt gewesen und die Anlieger seien je nach ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Streckenabschnitt herangezogen worden. – Für die Aufteilung öffentlicher Arbeiten in einzelne Abschnitte, deren Durchführung den Anliegern aufgelegt wurde, könnte auch der Baubefund des Entwässerungskanals des von YOUNG, a. a. O. (Anm. 32), untersuchten, zwischen dem Areopag und dem Nymphenhügel gelegenen athenischen Handwerkerviertels sprechen. Kleinere, offenbar mit den Grenzen der anliegenden Häuser zusammenfallende Abschnitte waren in unterschiedlicher Technik ausgeführt, woraus YOUNG die wohl zutreffende Schlußfolgerung zog, daß die jeweiligen Hauseigentümer für den Ausbau der Strecken vor ihren Häusern herangezogen worden seien.

Kosten und Arbeitsleistungen gemeinsam aufbringen.» Worauf die Eingrenzung auf eine bestimmte Zahl von Stadien abzielt, läßt sich nur vermuten. Möglicherweise sollte diese Regelung nur bis zu einer bestimmten Entfernung von der Stadt gelten.

Der deutliche Neuansatz am Beginn dieses Abschnitts (Z. 23 f. ἔστωσαν δὲ τῶν κατὰ τὴν χώραν ὁδῶν) legt nahe, daß im Vorangehenden von Straßen und Plätzen innerhalb des Stadtgebiets gehandelt wurde.⁴⁷ Davon läßt sich noch soviel entnehmen, daß die Astynomen nach vorheriger Besichtigung nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, daß ein (etwa durch private Bebauung⁴⁸ mißbräuchlich genutzter öffentlicher) Platz wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen ist.⁴⁹ Weigern sich die Verursacher der Schädigung, diese rückgängig zu machen, werden als nächste Instanz die Strategen eingeschaltet, die über sie die gesetzlich vorgeschriebenen Strafen verhängen und diese durch den Praktor eintreiben lassen. Die Astynomen aber sollen binnen zehn Tagen eine Auftragsvergabe (durch Ausbieten eines öffentlichen Werkvertrags) vornehmen (vgl. Anm. 49) und die sich so ergebenden Kosten für die Wiederherstellung des alten Zustandes mit einem Aufschlag von 50 % von den Schuldigen erheben. Ein nach Durchführung und Abrechnung der Arbeiten verbleibender Überschußbetrag geht an die städtischen Kassenverwalter (Tamiai).⁵⁰

Ob entsprechend den Regelungen für die Landstraßen auch innerhalb der Stadt für die Anlieger die Pflicht bestand, die Straßenabschnitte vor ihren Häusern sauber und benutzbar zu halten, ist wegen des Verlustes der einschlägigen Textpartien nicht mit wünschenswerter Sicherheit zu entscheiden. Immerhin läßt sich dem die Modalitäten der Zwangsvollstreckung regelnden Abschnitt (Z. 90 ff.),⁵¹ der eine Pfandnahme durch die Amphodarchen (zu ihnen Anm. 52) von denjenigen vorsieht, «die bei den auf gemeinsame Kosten gereinigten Stadtvierteln den auf sie entfallenden Anteil für die Vergabe (der Beseitigung) von Unrat oder der Strafgeder nicht erlegen»,⁵² entnehmen, daß die Amphodarchen die Straßenreini-

⁴⁷ So bereits KOLBE, a. O. (Anm. 43) 58, und DITTENBERGER, OGIS II p. 92 n. 3.

⁴⁸ Diese naheliegende Vermutung äußerte KOLBE, a. O. (Anm. 43) 58. Vgl. dazu auch die obigen Ausführungen.

⁴⁹ Das ergibt sich aus der Anweisung an die Astynomen Z. 8 f., nötigenfalls die Arbeiten τῆς ἀποκαταστάσεως τοῦ τόπου εἰς τὰ ἕξ ἀρχῆς selbst in Auftrag zu geben.

⁵⁰ Die restlichen Bestimmungen ab Z. 14 sind hier nicht mehr von unmittelbarem Interesse. Sie befassen sich mit dem Fall, daß die Astynomen ihren Amtspflichten nicht nachkommen. Zu den Verständnisschwierigkeiten in Z. 17 f.: τὸ δὲ λοιπὸν διάφορον τῆς ἐκδόσεως und den bis dahin versuchten Erklärungen vgl. KLAFFENBACH, a. O. (Anm. 43) 11 f., u. dens., *Varia Epigraphica*, Abh. Berlin 1958 Nr. 2, 1958, 24 f.

⁵¹ Seine weiteren Bestimmungen, etwa über das Vorgehen bei der Pfändung und den Verkauf der Pfänder, sind hier nicht zu erörtern.

⁵² Z. 90–94: εἰάν τινας μὴ ἀποδιδῶσιν τῶν κοινῆ ἀνακαθαρθ(έ)ντων ἀμφοδῶν τὸ γεινόμενον μέρος τῆς ἐκδόσεως τῶν κοπιῶν ἢ τῶν ἐπιτιμίων κτλ. Ἀμφοδὸν hat hier die in hellenistischer Zeit übliche Bedeutung ‚Stadtbezirk, Stadtquartier‘ (nicht ‚Straße‘, wie KOLBE, a. O. [Anm. 43] 63, aus der Stelle selbst unter Berufung auf die Erklärungen der Grammatiker und

gung innerhalb der Stadt zumindest in einigen Vierteln (möglicherweise aber, wie die Formulierung τὰ κοινῇ ἀνακαθαροῦντα ἄμφοδα im Gegensatz zu den übrigen andeuten könnte, nicht generell) unter Aufsicht der Astynomen organisierten und die Kosten anteilig auf die Hausbesitzer umgelegt wurden.⁵³ Darüber hinaus hatten die Tamiai aus den Strafgeldern, die die Amphodarchen und Astynomen bei bestimmten, im folgenden gleich zu erörternden Pflichtversäumnissen zu zahlen hatten, eine Rücklage zu bilden, die ausschließlich zu Reinigungszwecken verwendet werden durfte (Z. 59–65. 70–72; von einer weiteren für die Ausräumung und Instandhaltung der Zisternen wird noch zu sprechen sein). Möglicherweise dienten diese Mittel zur Bestreitung der Kosten für die Sauberhaltung von Straßenabschnitten und Plätzen innerhalb der Stadt, für die Privatleute nicht herangezogen werden konnten,⁵⁴ oder es ging lediglich um die Bildung einer Rücklage, damit die Finanzierung der Reinigungskosten für alle Fälle zunächst gesichert war. Des weiteren geht aus der oben zitierten Stelle über die Zwangsvollstreckung her-

– irrtümlich – aus ihm bekannten Belegen in Papyri erschließen zu können glaubte). Entsprechend sind die Amphodarchen den Astynomen untergeordnete Vorsteher von Stadtbezirken. Vgl. hierzu etwa C. D. BUCK, CPh 17, 1922, 113–116; für Ägypten P. JOUGUET, La vie municipale dans l'Égypte Romaine, 1911, 282–292, und H. RINK, Straßen- und Viertelnamen von Oxyrhynchos, 1924, 7–17; zu den ἄμφοδα als lokale militärische Rekrutierungseinheiten Y. GARLAN, Historia 22, 1973, 21 f., und ders., Recherches de poliorcétique grecque, 1974, 382 (wobei er die Mehrdeutigkeit dieses Wortes unterstreicht. Vgl. jetzt auch N. F. JONES, Public Organization in Ancient Greece, 1987, 303 [§ 6 Smyrna] u. 336 [§ 26 Stratonikeia]). Ausführliche Diskussion bei L. ROBERT, A travers l'Asie Mineure, 1980, 152–154. Vgl. auch den Kommentar von G. PETZL zu I. Smyrna 613.

⁵³ So auch MARTIN, a. O. (Anm. 8) 63.

⁵⁴ In diesem Sinn KOLBE, a. O. (Anm. 43) 64. W. RADT, Pergamon. Geschichte und Bauten, Funde und Erforschung einer antiken Metropole, 1988, 109 f., hält es für möglich, daß sich die an der Hauptstraße gelegenen Werkstätten und Läden, zumindest zum Teil, im Besitz der Stadt befanden. Wenn dies zutrifft, hätte die Stadt auch die anteiligen Kosten für die ἀνακαθαροίς zu leisten gehabt (es sei denn, daß sie auf die Pächter der einzelnen Objekte abgewälzt wurden). Auf Läden und Werkstätten im öffentlichen Besitz gibt es vielfache Hinweise. Vgl. etwa die Besprechung aufschlußreicher Beispiele bei PH. GAUTHIER, Nouvelles inscriptions de Sardes II, 1989, 101–107. Für Athen schlug Xenophon (Poroí 3,13) u. a. auch den Bau von Verkaufshallen (πωλητήρια) und Wohnungen (οἰκήσεις) sowohl im Piräus wie in der Stadt selbst vor, deren Finanzierung, ebenso wie die der übrigen von ihm in diesem Zusammenhang angeführten Projekte, durch ein mit Hilfe einer Eisphora (dazu S. LAUFFER, in: Miscellanea Graeca I, 1975, 177–180; E. SCHÜTRUMPF, Xenophon. Vorschläge zur Beschaffung von Geldmitteln oder Über die Staatseinkünfte, 1982, 13) zusammengebrachtes Grundkapital (ἄφορη) gesichert werden sollte. Diese sollten dann an Kaufleute verpachtet werden und so, nach Xenophon, gleichzeitig zur Verschönerung der Stadt beitragen wie ihr eine reiche Einnahmequelle eröffnen (vgl. PH. GAUTHIER, Un commentaire historique des Poroí de Xenophon, 1976, 105–107 z. Stelle). G. L. CAWKWELL, JHS 83, 1963, 64 f., hält sogar eine teilweise Verwirklichung speziell dieses Vorschlags durch Eubulos für möglich, doch bietet die allgemeine Polemik bei Dein. g. Demosth. (1),96 hierfür keinen ausreichenden Anhaltspunkt.

vor, daß das gesamte zu einem Amphodon zusammengefaßte Stadtviertel für die Unratbeseitigung haftbar gemacht und, wenn diese unterblieb, kollektiv mit einem Bußgeld belegt wurde, das die Amphodarchen anteilig einzogen.

Mit vorsätzlicher und offenbar über das normale Maß hinausgehender Verunreinigung öffentlichen Grundes⁵⁵ (-- τούς δ' ἐ]κβεβλη]κότας--) befaßt sich der erste, trotz der umfangreichen Ergänzungen der Zeilenanfänge in den Zeilen 48–64 wohl weitgehend zutreffend wiederhergestellte Abschnitt der 2. Kolumne. Die Amphodarchen sollen die Verursacher zwingen, den verunreinigten Platz gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu säubern. Wird ihnen nicht Folge geleistet, haben sie den Astynomen Meldung zu erstatten, die dann die nötigen Arbeiten zusammen mit dem zuständigen Amphodarchen vergeben, die entstandenen Kosten sogleich von den Verursachern eintreiben und sie außerdem mit einer Geldstrafe belegen, deren Höhe nicht erhalten ist.⁵⁶ Handelt einer der Amphodarchen nicht gemäß den obigen Vorschriften, soll er von den Astynomen für jede Pflichtverletzung mit 20 Dr. bestraft werden. Die aus diesen Bußgeldern eingehenden Beträge sind monatlich an die Tamiai abzuführen und sollen, wie bereits angemerkt, (im Bedarfsfall?) für die Reinigung (der Straßen)⁵⁷ zur Verfügung stehen, für andere Zwecke dürfen sie nicht ausgegeben werden (Z. 56–65). Auch das den Astynomen in diesem Zusammenhang angedrohte Bußgeld von 50 Dr. für jedes Amtsvergehen ist dafür zu verwenden (Z. 67–72).

In Z. 72 folgt mit χοός (Schutt) die erste erhaltene Zwischenüberschrift. Die Amphodarchen sollen verhindern, daß die Straßen zur Gewinnung von Schutt und Steinen (als Baumaterial) aufgegraben werden⁵⁸ oder daß sie als Materialablagereungs- und Arbeitsplatz bei Bauarbeiten (ausdrücklich genannt sind das Anrühren von Lehm und das Streichen von Ziegeln) mißbraucht werden. Ein ähnlicher Tatbestand, die Ablagerung von χοός auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Piräus, war auch in dem schon erwähnten, von Demades beantragten Volksbeschuß angesprochen worden. Es scheint sich also, wie bei der Verunreinigung durch κόπρος, um einen häufigen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gehandelt zu haben. In einem der Ehrenbeschlüsse der Stadt Kyme für ihre große Wohltäterin Archippe wird ihr, nachdem sie Nachbesserungsarbeiten am Dach des von ihr gestifteten Buleuterion in Aussicht gestellt hatte, ausdrücklich gestattet, die

⁵⁵ In Z. 50 steht der neutrale Ausdruck τόπος, in Z. 64 hat KLAFFENBACH τῶν ὁδῶν mit Fragezeichen ergänzt. Die Annahme, daß es stets um öffentliche Straßen und Plätze geht, wird durch die wenig konsequente Terminologie dieses Gesetzes und ferner dadurch erleichtert, daß im gleich noch zu besprechenden Abschnitt χοός in Z. 90 von ὁδοί die Rede ist. Vgl. auch Anm. 57.

⁵⁶ KOLBE, a. O. (Anm. 43) 63, vermutet 10 Dr.

⁵⁷ Die Textwiederherstellung durch KLAFFENBACH in den Anfängen der Z. 63 u. 64: ἐν [χρεια γείνηται(?)] εἰς τὴν ἀνακάθαρσιν [τῶν ὁδῶν(?)] ist unsicher, doch hat dies keine gravierenden Auswirkungen auf den Gesamtsinn der Aussage.

⁵⁸ Mit KLAFFENBACH, a. O. (Anm. 43) 13, ist in Z. 73 λίθους zu ὀρύσσουσιν zu ziehen.

hierfür herangeschafften Materialien, Steine, Hölzer und Sonstiges, unbehindert auf öffentlichem Grund zu deponieren.⁵⁹

Die Amphodarchen sollen des weiteren nicht zulassen, daß offene Abwässerkanäle⁶⁰ angelegt werden. Wird ihren Anweisungen nicht Folge geleistet, sind die Täter den Astynomen namhaft zu machen, die sie für jede Verfehlung mit 5 Dr. Strafe belegen und zwingen sollen, alles wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu bringen und die Kanäle abzudecken (Z. 80–82: ἀναγκαζέτωσαν τὰ τε ἄλλα ἀποκαθιστάναι εἰς τὰ ἐξ ἀρχῆς καὶ τοὺς ὀχετοὺς κρυπτῶς ποιεῖν). Leisten die Privatleute auch dann noch nicht Folge, so sollen die Astynomen die notwendigen Arbeiten binnen zehn Tagen vergeben und die Kosten mit 50 % Aufschlag von den Widerspenstigen eintreiben. In gleicher Weise sollen sie auch die Abdeckung bereits vorhandener Kanäle erzwingen. Kommen die Astynomen dem nicht nach, sollen sie selbst den gleichen Strafen verfallen sein (Z. 72–90).

III. Nachbarschaftsrecht

In seinem Kommentar zum 12-Tafelgesetz zitiert Gaius die angeblich auf die solonische Gesetzgebung zurückgehenden Anweisungen über die Mindestabstände, die bei Einfriedungsmauern, Bauten, Brunnen und Pflanzungen gegenüber den Nachbarn einzuhalten waren und die sicherlich zu den ältesten Bestandteilen nachbarschaftsrechtlicher Regelungen gehören.⁶¹ Sie wurden nahezu vollständig in das Stadtgesetz von Alexandria übernommen, wie ein unter der Überschrift: «Über Anpflanzungen, Bauten und Tiefgrabungen» (φυτ[εύσ]εως καὶ οἰκοδομ[ίας] καὶ β[αθ]υσογ[γῆς]) zitierter Auszug ἐκ τ[οῦ] πο[λι]τικῶ[υ] νόμο[υ] zeigt,⁶² jedoch insofern erweitert, als in einem Punkt zwischen inner- und außerstädtischem Bereich unterschieden wird.⁶³

⁵⁹ SEG 33, 1040 Z. 23–26: ἔστω δὲ ἔξουσία αὐτῆι καὶ περὶ τῶν ἀγομένων λίθων καὶ ξύλων καὶ τῶν λοιπῶν τῶν πρὸς τὴν χρεῖαν τιθέναι εἰς τοὺς δημοσίους τόπους ὑπὸ μηδενὸς κωλυμένην.

⁶⁰ Zu den Abwässerkanälen RADT, a. O. (Anm. 54) 107–109; G. GARBRECHT, in: Die Wasserversorgung antiker Städte 2, 1987, 44f.

⁶¹ D. 10,1,13 (E. RUSCHENBUSCH, Σόλωνος νόμοι, 1966, 91 f. frg. 60 a). In etwas verkürzter Form finden sie sich bei Plutarch, Solon 23,7 (RUSCHENBUSCH, 92 frg. 60b u. 62).

⁶² Dikaiomata. Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen und Verordnungen in einem Papyrus des philologischen Seminars der Universität Halle (P.Hal. 1), 1913, Z. 79–105. Text der einschlägigen Passage mit Ergänzungen, Übersetzung und grundlegendem Kommentar der Herausgeber (F. BECHTEL, O. KERN, K. PRAECHTER, C. ROBERT, E. v. STERN, U. WILCKEN, G. WISSOWA) S. 64–73. Vgl. auch ihre trotz zahlreicher Einwendungen unwillkürlichen Ausführungen zum Charakter und Zweck dieser Aktensammlung 25–47. Zum Politikos Nomos von Alexandria zusammenfassend P. M. FRASER, Ptolemaic Alexandria I, 1972, 109–112.

⁶³ Bei seinem Versuch, die ursprüngliche «solonische» Fassung aus der Überlieferung wiederzugewinnen, hat U.-E. PAOLI, Rev. hist. droit franç. et étr. 24, 1949, 505–517 (wieder

Während außerhalb der Stadt auch im hellenistischen Alexandria nach «solonischem» Recht beim Bau von Mauern ein, bei dem von Gebäuden zwei Fuß Mindestabstand von der Nachbargrenze einzuhalten waren, standen dem Bauherrn dort innerhalb der Stadt zwei Optionen offen. Bedauerlicherweise läßt sich wegen der Textverluste am Ende von Z. 95 und am Anfang von Z. 96 nicht mehr sagen, worin die erste Alternative, die den Bauwilligen jedenfalls von der Beachtung der Mindestabstände dispensierte, bestanden hat (Z. 95–97): [ἐ]ὰν δὲ ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκοδομη[οῦν]θω [23 B.] τῶν ἀναλισκ[ο]μένων ἢ ἀπολείπετω τὸ ἡμισυ ὧν γέγραπ[τ]αι [ἀπολείπειν τοὺς ἔξω τοῦ] ἄστεως οἰκοδομοῦντας. Bemerkenswert ist zunächst, daß die Einhaltung des gegenüber den für das Land geltenden Vorschriften auf jeweils die Hälfte reduzierten Mindestabstands erst als zweite Möglichkeit genannt wird. Ob man daraus irgendwelche Schlußfolgerungen etwa auf die Intentionen des Gesetzgebers oder die überwiegend gängige Praxis ziehen darf, muß offen bleiben. Die Herausgeber haben die nach der umfangreichen Textlücke genannten «Aufwendungen» (τὰ ἀναλισκόμενα) auf die Baukosten bezogen und an die Möglichkeit gedacht, daß sich der Bauherr durch Zahlung einer an deren Höhe orientierten Ablösungssumme an den Eigentümer des Nachbargrundstücks oder auch durch die Stellung von Sicherheiten in entsprechendem Umfang für mögliche Schäden von der Beachtung der Abstandsvorschriften befreien konnte. Selbstverständlich sind das bloße Hypothesen.⁶⁴

abgedruckt in: *Altri studi di diritto greco e romano*, 1976, 571–583), die Ansicht vertreten, Solon habe in seiner Gesetzgebung bereits zwischen Land- und Stadtgebiet unterschieden und für beides gesonderte Vorschriften erlassen, wie sie sich im πολιτικός νόμος von Alexandria finden. Dafür gibt es jedoch weder im Zitat des Gaius noch in der Paraphrase Plutarchs einen Anhaltspunkt.

⁶⁴ Sie implizieren aber nicht, daß dann in jedem Fall an das Nachbargebäude angebaut wurde und damit die archäologisch vielfach bezeugte (vgl. zusammenfassend MARTIN, a. O. [Anm. 8] 246; HOEPFNER – SCHWANDNER, a. O. [Anm. 8] die im Register s. v. Kommunmauer angeführten Stellen) und im pergamenischen Astynomengesetz ausdrücklich behandelte (dazu unten) Situation der «gemeinsamen Mauern» entstand, wie etwa J. PARTSCH, *AfP* 6, 1920, 47f. (der diese Meinung fälschlich auch den Herausgebern unterstellt) und P. M. MEYER, *Juristische Papyri*, 1920, 184f., ohne weiteres annehmen. Dies ist vielmehr nur eine mögliche Konsequenz. Den von PARTSCH, a. a. O. Anm. 2, ergänzten Text: ἐὰν δ' ἐντὸς τοῦ ἄστεως οἰκοδομη αἰτεῖσθω [παροικοδομησαι μετασχῆσων] τῶν ἀναλισκ[ο]μένων, hätte schwerlich jemand verstanden. Dies gilt ebenso für den Ergänzungsversuch von PAOLI, a. O. (Anm. 63) 578: ἢ χρησθῶ [τοῖς οὖσιν ἀποδοὺς τὸ ἡμισυ] τῶν ἀναλισκ[ο]μένων. Damit sollte gemäß einer von PAOLI an anderer Stelle (in: *Atti del congresso internazionale di diritto romano e storia del diritto Verona 1948*, I, 1953, 12ff., hier zitiert nach: *Altri studi di diritto greco e romano*, 1976) gegebenen Paraphrase sichergestellt werden, daß der Bauwillige «aveva la scelta tra acquistare dal vicino il diritto di appoggio pagando la metà della spesa» (S. 587). Das pergamenische Beispiel zeigt jedoch, wie detailliert derartige Fragen behandelt wurden. Die Behauptung von MEYER, a. O. 184f.: «Der Sinn ist klar trotz der nicht sicher zu ergänzenden Lücke», ist geradezu absurd, seine weiteren, eher stichwortartigen Bemerkungen erhellen den Sachverhalt nicht.

Die folgenden wiederum ganz an den «solonischen» Gesetzen orientierten Ausführungen zu den beim Anlegen von Gräben, Gruben und Brunnen sowie beim Pflanzen von Oliven, Feigen und sonstigen Bäumen zu beachtenden Abstände sind, gemäß ihrer Vorlage, ganz überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, auf ländliche Verhältnisse ausgerichtet, sie differenzieren zumindest nicht zwischen städtischem und ländlichem Bereich. Auf sie und auf die bei ihrer Nichtbeachtung festgelegten Sanktionen (Z. 99–105), bei denen, jedenfalls im erhaltenen Text,⁶⁵ Bauten nicht berücksichtigt werden, ist hier nicht weiter einzugehen.

Detailliertere Auskünfte zur Regelung strittiger Fragen, wie sie sich vor allem aus Gemeinschaftseigentum ergeben konnten, liefert das pergamenische Astynomengesetz. Leider ist durch den Bruch der Stele der Zusammenhang verlorengegangen, so daß sich nicht sagen läßt, wovon am Anfang der 3. Kolumne in den Zeilen 103–112 die Rede ist. Jedenfalls ist durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand Schaden entstanden. Die Astynomen (sie sind wohl als Subjekt zu dem als erstem Wort der Kolumne erhaltenen Verbum ἐπισκοπεῖτωσα[ν zu ergänzen) sollen eine Inspektion vornehmen, und wenn ihnen eine Reparatur notwendig erscheint, sollen die Besitzer diese durchführen (Z. 103–105: κ[α]ί, ἐὰν φαίνωντα[ι] αὐτοῖς ἐπισκευά[σι]μοι εἶναι, ἐπισκευαζέτωσαν οἱ κερτημένοι). Daß es sich dabei um Gemeinschaftseigentum zweier Nachbarn handelt, ergibt sich eindeutig aus der Aufteilung der Kosten, falls einer der reparaturpflichtigen Besitzer die Durchführung der notwendigen Arbeiten verweigert:⁶⁶ «Wenn aber einige von ihnen nicht willens sind, sollen die Astynomen die Verdingung vornehmen gemeinschaftlich mit demjenigen Geschädigten, der will. Von den entstandenen Kosten aber sollen sie sogleich von den Ungehorsamen drei Fünftel eintreiben, von dem anderen aber zwei Fünftel und sollen es den Unternehmern erstatten» (Übersetzung G. KLAFFENBACH).

Auf gesicherteren Boden kommt man erst ab Z. 112, wo die Aufteilung von Reparatur- bzw. Wiederaufbaukosten bei «gemeinsamen Mauern» (κοῖνοι τοῖχοι) festgelegt wird, die sich im Gemeinschaftsbesitz zweier Nachbarn befinden, ein in Pergamon durch die terrassenförmige Staffelung der Häuser, aber auch andernorts,⁶⁷ verbreitetes Phänomen. Das Kriterium dafür besteht in Wert und Umfang

⁶⁵ Die Ergänzung in Z. 102 κ[α]θαρεῖν τὰ ὠικοδομημένα ist, entgegen der Meinung der Herausgeber (S.72), nicht so sicher, zumal, wie sie selbst bemerken, in Z. 99f. nur von vorschriftswidrig angelegten Pflanzungen und Gräben, nicht aber von Bauten die Rede ist. Die von ihnen hierfür gebotene Erklärung, der Schreiber habe den entsprechenden Satz «als für seine Zwecke belanglos» ausgelassen, ist, abgesehen davon, daß wir «die Zwecke des Schreibers» ja gar nicht kennen, wenig überzeugend.

⁶⁶ Vgl. die Erläuterungen von KLAFFENBACH, a. O. (Anm. 43) 14 z. Stelle.

⁶⁷ Vgl. etwa für Athen YOUNG, a. O. (Anm. 32) 196 u. Anm. 79; ferner 202. 217. 228. 230; H. A. THOMPSON, *Hesperia* 28, 1959, 100; für Plataiai Thuk. 2,3,3 und die von MARTIN und HOEPFNER – SCHWANDNER (a. a. O. [Anm. 64]) zusammengestellten archäologischen Nachweise.

der Nutzung. Nutzen beide Parteien die gemeinsame Mauer in gleicher Weise, sollen sie auch den gleichen Anteil der Kosten tragen. Werden aber bei dem einen Nachbarn Wohnräume, bei dem anderen der Hof durch die gleiche Mauer begrenzt, soll der Besitzer des angrenzenden Hauses $2/3$, der des Hofes $1/3$ der erforderlichen Summe aufbringen. Im gleichen Verhältnis sind die Kosten zu verteilen, wenn ein zwei- und ein eingeschossiges Haus aneinanderstoßen. Bei Beschädigung der «gemeinsamen Mauern» soll eine Vorladung (πρόσκλησις) vor die Astynomen erfolgen. Im Falle eines Schuldspruchs haben die Beklagten den Schaden zu bezahlen. Manipulationen an den «gemeinsamen Mauern» wie Aufbauten, Durchbrüche oder sonstige Beschädigungen sind untersagt, es sei denn die Besitzer erteilen hierzu ihre Einwilligung (Z. 112–132).

Weitere Schutzmaßnahmen für in fremdem oder im Gemeinschaftsbesitz befindliche Mauern werden schließlich noch an einer späteren Stelle (Z. 159–166) getroffen: Es ist verboten, an ihnen Gräben auszuheben, Fässer aufzustellen, zu pflanzen oder sonst etwas zu tun, was zu einer Beschädigung führen könnte. Erheben die Besitzer in einem solchen Fall Klage, sollen die Astynomen eine Besichtigung vornehmen und nach Ermessen entscheiden.

Von einem neuen Abschnitt, der sich mit einsturzgefährdeten Mauern und einem von ihnen verursachten Schaden an Nachbarhäusern beschäftigt, sind nur noch wenige, zum Teil unvollständige Zeilen erhalten (Z. 166–169).

Neben den Abstandsregelungen und den Problemen des Gemeinschaftsbesitzes war die schadensfreie Ableitung von Regenwasser ein kardinales Thema des Nachbarschaftsrechts, und Platon sieht gerade hier den Gesetzgeber in besonderem Maße verpflichtet, das gutnachbarliche Einvernehmen durch entsprechende Anordnungen zu wahren (Nomoi 844c). Demnach sollen die Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken außerhalb und von Häusern innerhalb der Stadt verpflichtet sein, zur Vermeidung von Schäden für die angrenzenden, aber höher gelegenen Felder und ebenso für die Wand an Wand gebauten Häuser ihrer Nachbarn (ὁμότοιχον οἰκοῦντα) eine Abflußmöglichkeit für das überschüssige Regenwasser zuzulassen, während die höher gelegenen Anrainer ihrerseits das Wasser nicht unkontrolliert ablaufen lassen dürfen. Kommt es hierüber zu keiner einvernehmlichen Einigung, haben in der Stadt die Astynomen, auf dem Land die Agronomen die diesbezüglichen Pflichten beider Parteien festzulegen. Wer sich ihren Anweisungen aus, wie Platon sich ausdrückt, Mißgunst und Unverträglichkeit widersetzt, soll gerichtlich belangbar sein und im Falle seiner Verurteilung dem Geschädigten die doppelte Höhe des entstandenen Schadens erstatten.⁶⁸

⁶⁸ Um fahrlässiges Ableiten von Wasser, allerdings im Gegensatz zu der eben referierten Stelle aus den Nomoi wohl allein im außerstädtischen Bereich, geht es auch in dem archaischen Gesetzesfragment aus Gortyn I. Cret. IV 52 A u. B (KOERNER, a.O. [Anm. 4] 414–416 Nr. 140). I. Cret. IV 73 A Z. 1–6 bleibt trotz verschiedener Erklärungsversuche (vgl. zuletzt etwa G. MANGANARO, in: *Antichità Cretesi II. Studi in onore di D. Levi*, 1977, 53f., der einen

Während für das Athen des 4. Jh.s ein derartiger Fall von Nachbarschaftsstreitigkeiten wegen Wasserschäden, die angeblich durch das Verschulden der einen Partei an landwirtschaftlichen Nutzflächen der Kontrahenten entstanden waren (was dann zu einer δίκη βλάβης führte), durch die von Demosthenes für den Beklagten verfaßte Verteidigungsrede illustriert wird (g. Kallikles [55]), ermöglicht ein im 2. Jh. in Kerkyra inschriftlich aufgezeichneter Schiedsspruch, der einen Rechtsstreit zwischen der Stadt und einem Privatmann namens Soterion beendete, einen Einblick in die Probleme, die im innerstädtischen Bereich entstehen konnten.⁶⁹ Dabei ging es um Schadenersatzansprüche, die die Stadt gegenüber Soterion geltend gemacht hatte, weil die von seinem Haus ausgehenden unterirdischen Abwasserkanäle sowie das vom Dach seines Hauses ablaufende Regenwasser⁷⁰ eine Wand und das Dach offenbar unmittelbar angrenzender, aber tiefer gelegener Werftanlagen (ναώριον) beschädigt hatten. Das Richterkollegium und die Schiedsleute (κοινοί) sprechen mit Zustimmung der Prozessparteien, also des beklagten Hausbesitzers und der Stadt, vertreten durch ihre Syn[egoroi (oder Syn[dikoi)], ersteren von der Verantwortung für die entstandenen Schäden frei. Der Stadt wird die Verpflichtung auferlegt, diese auf eigene Kosten zu beseitigen, eine im einzelnen unklare Baumaßnahme an dem beschädigten Dach des nunmehr (Z. 12) als Skeuothek näher spezifizierten Gebäudes vorzunehmen⁷¹ und es neu einzudecken,⁷² wo-

Zusammenhang mit den folgenden, bereits Anm. 35 besprochenen Bestimmungen zur Aufrechterhaltung sanitärer Verhältnisse im Stadt- bzw. Siedlungsgebiet herstellen möchte; KOERNER, a. O. 417–421 Nr. 145, der hierin eine Regelung bezüglich der Entnahme von Wasser aus einem im fremden Besitz befindlichen Nachbargrundstück sehen möchte) unverständlich.

⁶⁹ IG IX 1, 692. Nach W. DITTENBERGERS Bemühungen zum Verständnis dieser Inschrift hat AD. WILHELM, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts, 1951, 68–74 Nr. 21, eine durch neue Ergänzungen der an den Zeilenanfängen verlorenen Textpartien nochmals wesentlich verbesserte Fassung sowie einen ausführlichen Kommentar vorgelegt.

⁷⁰ Am Anfang von Z. 11 ist wohl entgegen den Überlegungen WILHELMS, a. O. 71 f., an der Ergänzung DITTENBERGERS ἀπὸ [τᾶς στέγας ἐ]πὶ τὸ ναώριον festzuhalten.

⁷¹ Z. 11 f.: στρέψαι δὲ [τὰν στέγαν τ]ᾶς σκεοθήκας. DITTENBERGER hat στρέψαι hier mit «de tegulis tecti tollendis et meliore ordine rursus ponendis («umdecken»)» zu erklären versucht, allerdings einschränkend hinzugefügt «alio exemplo firmare non possum» (IG IX 1 p. 153). Die Ergänzung der Z. 13 durch WILHELM (s. die nächste Anmerkung) schließt diese Deutung aus. Eindeutig ist von «umdecken» bei der für das Rathaus von Kyme geplanten Dachreparatur die Rede SEG 33, 1040 Z. 3 f.: τῆς ὀροφῆς τοῦ βουλευτηρίου τὴν τε ὑπόρουριαν μετακατασκευάσαι («repandre les éléments en bois de la toiture», J. u. L. ROBERT, BE 1984, 350) καὶ τὴν κεράμωσιν μεταθεῖναι. WILHELM, a. O. (Anm. 69) 73, hält στρέψαι für eine Verschreibung von στέψαι und denkt an das Anbringen einer Mauerbekrönung (vgl. auch das Zitat aus der Rede des Hypereides «g. Epikles wegen des Hauses» [frg. 103] bei Pollux 7, 119 unter der Rubrik τὸ τῆς οἰκοδομικῆς ἔργον καὶ στέφειν τὰ οἰκίματα εἰς τὴν ὁδόν). Was wirklich gemeint war, entzieht sich unserer Kenntnis, doch wird man vielleicht am ehesten nach einem Vorschlag von M. WÖRRLE an eine Änderung des Winkels der Dachneigung (στρέψαι) denken können (wodurch WILHELMS Konjektur unnötig wird).

⁷² So die zweifellos richtige Wiederherstellung von WILHELM am Anfang von Z. 13: [καὶ κεραμῶσα].

bei jeder Dachziegel mit einem aufrecht stehenden Stift eigens befestigt werden sollte.

Das pergamenische Astynomengesetz behandelt (Z. 132–159) aus diesem Fragenkomplex ein spezielles Problem, das sich aus der topographischen Situation der Hangstadt und der entsprechenden Anlage der Häuser ergeben konnte. Dabei wird davon ausgegangen, daß von zwei benachbarten, aber nicht unmittelbar aneinanderstoßenden, sondern durch einen Hof getrennten Gebäuden das tieferliegende unmittelbar an der Grundstücksgrenze gebaut ist.⁷³ Haben die Bewohner dieses Hauses unter der Feuchtigkeit der dem Nachbarn zugewandten und damit dem Hangwasser ausgesetzten Mauer zu leiden,⁷⁴ so soll es dem Besitzer eines solchen Gebäudes erlaubt sein, auf dem Nachbargrundstück dieser Mauer einen Drainagegang (περίσταςις) vorzulegen, vorausgesetzt, daß die Nachbarn dadurch nicht geschädigt werden.⁷⁵ Diese Gänge dürfen nicht mehr als eine Elle (ca. 0,5m) breit sein und sind sogleich mit Steinplatten abzudecken. Die Außenmauer ist solide zu bauen, sofern die Abdeckung nicht auf den gewachsenen Fels aufgelegt werden kann. Die Abdeckplatten sollen sich nur so weit über das Niveau des Hofes des Nachbarn erheben, daß das Regenwasser ungehindert ablaufen kann. Eigentümer der Isoliergänge sind ihre Erbauer, des Platzes über ihnen nach der Abdeckung die Nachbarn, die aber jede Beschädigung der Anlage zu vermeiden haben. Der Einstieg zu den Gängen soll von den jeweiligen Häusern aus angelegt werden, zu deren Schutz sie gebaut wurden. Nur wo sich dies nach der Beurteilung des städtischen Architekten im Beisein der Astynomen als nicht durchführbar erweist, sollen die Nachbarn von ihren Grundstücken aus den Zugang zu Reinigungs- und Reparaturzwecken gestatten. Bei mißbräuchlichem Betreten sollen die Astynomen eine Untersuchung vornehmen und bei einem Schuldspruch eine Geldstrafe von 5 Drachmen verhängen.⁷⁶

IV. Wasserversorgung

Platon hat die Trinkwasserversorgung in der Stadt in die Zuständigkeit der Astynomen verwiesen, und Aristoteles bestätigt implicite, daß dies auch in der Realität zu ihren Aufgaben gehören konnte, wenn er die κληρῶν ἐπιμεληταί als einen der aus dem Kompetenzbereich der Astynomen ausgegliederten Tätigkeitsbereiche an-

⁷³ Vgl. die Erläuterungen von KOLBE, a. O. (Anm. 43) 68–71.

⁷⁴ Die Formulierung der Inschrift Z. 132: ὅσοι δὲ τοῖχοι πρόσχωροι ὄντες [β]λάπτουσιν τοὺς ἐνοικοῦντας, ist sehr vage, die oben geschilderte Situation erschlossen.

⁷⁵ Zu einer Peristasis bei unmittelbar aneinanderstoßenden Gebäuden RADT, a. O. (Anm. 54) 125.

⁷⁶ Am Ende der 3. bzw. dem Beginn der 4. Kolumne (Z. 170f.) ist noch von einer Säuberung von Kanälen die Rede, die vermutlich wiederum von den Astynomen durchgesetzt werden soll: ἀναγκάζετωσαν ἐκκαθαίρειν τοὺς ὑπονόμους, doch ist der Zusammenhang verloren.

führt, wie dies etwa auch in Athen der Fall war, wo der *κορηῶν ἐπιμελητής* zumindest zur Abfassungszeit der Ath. Pol. (43,1) zu den wichtigen Ämtern zählte, die durch Wahl für eine Amtsdauer von vier Jahren besetzt wurden.⁷⁷ In Pergamon führten die Astynomen die Aufsicht über die öffentlichen Laufbrunnen,⁷⁸ und ihre diesbezüglichen Pflichten sowie die Verordnungen zum Schutz vor Mißbrauch und Verunreinigung samt den dafür angedrohten Strafen werden in der 4. und letzten Kolumne der inschriftlichen Aufzeichnung (Z. 172–202) behandelt. Darüber hinaus hielt man es zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Stadt, etwa bei einer Belagerung oder bei einem Ausfall der Wasserleitungen für notwendig, auch die Zisternen in Privathäusern staatlicher Kontrolle zu unterstellen.⁷⁹ Als erstes werden die zur Zeit im Amt befindlichen Astynomen verpflichtet, ein Verzeichnis der zu den einzelnen Privathäusern gehörenden Zisternen anzufertigen und im Monat Panteios bei den Strategen einzureichen (Z. 203–206). Dabei handelte es sich um eine einmalige, nicht jedes Jahr von neuem durchzuführende Maßnahme,⁸⁰ bei deren Erledigung die Astynomen offenbar nicht als Kollektiv vorgingen, sondern das Erhebungsgebiet unter sich aufteilten. Dies ergibt sich indirekt aus der Sanktionsklausel gegen diejenigen von ihnen, die diesem Auftrag nicht nachkommen sollten (Z. 227–231): «Welche von den Astynomen das in ihre Zuständigkeit fallende Verzeichnis (τὴν ἐφ' ἑαυτῶν γραφήν) der Zisternen nicht im Archeion einreichen . . . , von denen sollen die Nomophylakes 100 Dr. eintreiben . . . » Des weiteren hatten die Astynomen, und zwar als ständige Aufgabe, wie sich sowohl aus der Sache selbst wie auch aus dem zweiten Teil der soeben zitierten Sanktionsklausel (« . . . oder wenn sie nicht handeln werden, wie das Gesetz es anordnet . . . ») ergibt, dafür zu sorgen, daß die Hausbesitzer ihre Zisternen so abdichteten, daß nicht durch ausrinnendes Wasser Schaden bei den Nachbarn entstehen konnte (Z. 207 f. 221–227). Nötigenfalls hatten die Astynomen dies durch Strafmaßnahmen zu erzwingen, eventuell verhängte Entschädigungszahlungen einzutreiben und den Geschädigten auszuhändigen. Das Zuschütten vorhandener Zisternen wird untersagt, jede Zuwiderhandlung mit der empfindlichen Strafe von 100 Dr. bedroht, die die Astynomen einzutreiben haben; gleichzeitig sollen sie die Wiederausräumung durchsetzen. Die Besitzer von schon vor diesem Erlaß verfüllten Zisternen haben diese auf Aufforderung durch die Astynomen binnen acht Monaten zu säubern. Andernfalls sollen die Astynomen wiederum eine Strafe von 100 Dr. pro Zisterne verhängen und die Ausräumung erzwingen (Z. 208–

⁷⁷ Vgl. CH. HABICHT, ZPE 77, 1989, 83–87.

⁷⁸ Zu den Laufbrunnen, die erst durch den Bau der Druckwasserleitung möglich wurden, vgl. RADT, a.O. (Anm. 54) 169–175.

⁷⁹ Zum unterschiedslosen Gebrauch von *δεξαμενή* und *φορέας* in diesem Abschnitt KLAFFENBACH, a.O. (Anm. 43) 17. Zu den Zisternen RADT, a.O. (Anm. 54) 120. 167–189; G. GARBRECHT, in: Die Wasserversorgung antiker Städte 2, 1987, 17–20.

⁸⁰ Vgl. hierzu die Diskussion bei KLAFFENBACH, a.O. 17f.

217). Ebenso wie bei der Straßenreinigung haben die Astynomen die von widerpenstigen Haus- und Zisternenbesitzern eingenommenen Strafgeder monatlich an die Tamiai zu übergeben. Sie sind wie die von ihnen selbst bei Pflichtversäumnissen zu zahlenden 100 Dr. ausschließlich für Säuberung und Instandhaltung von Zisternen zu verwenden (Z. 217–221. 229–232). So stellt sich auch hier die Frage, ob es in Pergamon Zisternen im öffentlichen Besitz gab, deren Instandhaltungskosten durch diese Mittel bestritten werden sollten.⁸¹

V. Bauvorschriften

Weder in der literarischen Überlieferung noch in den Inschriften gibt es meines Wissens einen Hinweis auf Vorschriften, die beim Bau von Privathäusern einzuhalten gewesen wären, und dementsprechend lassen die in gewachsenen Städten vielfach den örtlichen Gegebenheiten angepaßten Häuser keine einheitliche Planung erkennen.⁸² Dagegen setzen genormte Grundstücksgrößen und die sog. Typenhäuser bei der (Neu)gründung von Städten oder der Errichtung neuer Stadtviertel mehr oder weniger ins einzelne gehende Reglementierungen voraus.⁸³ Nach den Vorstellungen Platons (Nomoi 779a 9-c7) sollten die Häuser der fiktiven Neugründung Magnesia so angelegt werden, daß die ohne Zwischenräume aneinander anschließenden, völlig gleichgestalteten Gebäude eine geschlossene Straßenfront bilden und so den Eindruck eines einzigen Bauwerks erwecken sollten. Die nicht durch eine Mauer geschützte Stadt sollte so selbst wie eine einzige Mauer wirken. Für die Instandhaltung der Häuser sollten die Bewohner zuständig sein, die Astynomen jedoch darüber wachen und notfalls zu Zwangsmaßnahmen und Strafen greifen. Aristoteles (Pol. 1330b 20–31) beschränkt sich darauf, die ästhetischen Vor- und defensorischen Nachteile einer Anordnung der Privathäuser «nach dem moderneren und hippodamischen Prinzip» zu erörtern und für die Anlage seiner Musterstadt einen Kompromiß in der Form vorzuschlagen, daß zwar einzelne Stadtteile, nicht aber die gesamte Stadt nach einem einheitlichen Plan errichtet werden sollten.

⁸¹ RADT, a. O. (Anm. 54) 167, hält die Existenz öffentlicher Zisternen an der Hauptstraße für möglich.

⁸² MARTIN, a. O. (Anm. 8) 221–252; ferner etwa J. E. OWENS, *The City in the Greek and Roman World*, 1991, 11–29.

⁸³ Vgl. HOEPFNER – SCHWANDNER, a. O. (Anm. 8) bes. 38–43 (Piräus). 82–113 (Olynth). 145–156 (Kassope). 184–187 (Abdera). 208–222 (Priene, dazu die kritische Stellungnahme von H. BOTERMANN, *Hermes* 122, 1994, 162–187) und zusammenfassend 314–330.

VI. Staatliches Zugriffsrecht auf Privatbesitz

Der Athener Leukios hatte seinem Demos Sunion den Platz für eine neue Agora aus eigener Initiative und unentgeltlich überlassen (vgl. S.244 und Anm.29). In Troizen stellten Dörfer (κῶμαι), Kultvereine, Angehörige der Phratrien (πατριῶται) und weitere Vereinigungen unbestimmten Charakters⁸⁴ im Jahr 146 angesichts der bedrohlichen Lage formell aus eigener Entscheidung, in Wirklichkeit aber unter dem Druck eines entsprechenden Beschlusses der Achäischen Bundesversammlung (Vs Z. 14) und der Stadt (Vs Z. 1–10) «zur Rettung der Stadt und für den Bau einer Zwischenmauer» (εἰς τὰν σωτηρίαν καὶ τὸν διατειχισμὸν τᾶς πόλιος, so vollständig Rs Z. 13 u. ö.) ihr Vermögen, darunter Grundbesitz und mindestens einmal auch ein Haus, zur Verfügung.⁸⁵ In welcher Weise diese Vermögenswerte zweckdienlich verwendet werden sollten, wird nicht ausdrücklich gesagt, doch dürfte es sich um Grundstücke gehandelt haben, die für die geplante Zwischenmauer gebraucht wurden.

Wenn das Allgemeininteresse, vornehmlich größere öffentliche Bauvorhaben dies erforderten, gab es ein prinzipielles staatliches Zugriffsrecht auf private Grundstücke und Gebäude.⁸⁶ So geht aus der in anderem Zusammenhang (vgl. Anm.30) bereits erwähnten Pacht Ausschreibung aus Ephesos (I.Ephesos 3) hervor, daß sich das hier ausgetobene öffentliche Land früher im Privatbesitz befunden hatte (Z. 2f. [μισθ]οῦμεν τῆ[ν γῆν δ]ημ[οσί]αν, ἥτις ἦν τῶν παίδων τῶν Κλει[το]φῶ[ν]τος). Es war also im Rahmen der Verlegung und Neugründung der Stadt unter dem Namen Arsinoeia durch Lysimachos 294⁸⁷ und des damit verbundenen Mauerbauprogramms in welcher Form auch immer enteignet bzw. aufge-

⁸⁴ Vgl. E.MEYER, RE 7 A1, 1939, 647 s.v. Troizen.

⁸⁵ IG IV 757 (der Text der beidseitig beschriebenen Stele ist nur zum Teil erhalten); MAIER, a.O. (Anm.30) 140–145 Nr.32 (zum Datum ebd. u.S.139; IG V 2 p. XXVIII Z. 104–116). Detaillierter Kommentar (mit Abdruck des Textes der Z. 1–10 der Vorderseite) bei L.MIGEOTTE, Les souscriptions publiques dans les cités grecques, 1992, 49–54 Nr.21. Daß die bisherigen Eigentümer, wie MIGEOTTE glaubt, ihren Grundbesitz selbst veräußert und die erlösten Gelder zur Finanzierung der Verteidigungsmaßnahmen gestiftet hätten, ist auf dem Hintergrund der damaligen Situation kaum vorstellbar. Vgl. TH. SCHWERTFEGGER, Der Achäische Bund von 146–27 v. Chr., 1974, 6–18, bes. 14f.u. Anm.42 mit weiterer Literatur.

⁸⁶ Vgl. A.KRÄNZLEIN, Eigentum und Besitz im griechischen Recht, 1963, 127–129; MARTIN, a.O. (Anm.8) 52f. Bei dem problematischen, hier nicht im einzelnen zu diskutierenden Zeugnis für ungewöhnliche Methoden zur Aufbesserung der Staatseinkünfte aus dem 2. Buch der pseudoaristotelischen Oekonomik (2,2,3a [1346b 13–21]) scheint es nur um staatliche Ländereien zu gehen.

⁸⁷ Dazu vor allem L.u.J.ROBERT, Claros I. Décrets hellénistiques, 1989, 78–83; ferner H.S.LUND, Lysimachus. A Study in Early Hellenistic Kingship, 1992, 175–177; F.LANDUCCI GATTINONI, Lisimaco di Tracia nella prospettiva del primo ellenismo, 1992, 238f., und zuletzt noch einmal ausführlich C.FRANCO, Il regno di Lisimaco, 1993, 93–103.

kauft, eventuell auch gegen im städtischen Besitz befindliche Grundstücke getauscht worden.

Als die Elateer nach langjährigem Exil in Stymphalos am Beginn der 80er Jahre des 2. Jh.s in ihre Heimat zurückkehren durften, baten sie um Schiedsrichter aus Stymphalos, die bei der Neuerrichtung der kleinen Befestigungsanlage über strittige Grundstücksfragen entschieden und dabei wohl auch die Besitzverhältnisse und die Frage der Entschädigung klärten.⁸⁸ Da in der griechischen Welt privates Eigentum gerade auch an Grund und Boden staatlichen Schutz genoß, ist unter normalen Verhältnissen, d. h. sofern es sich nicht um Strafmaßnahmen handelte oder politische oder gar militärische Auseinandersetzungen den Hintergrund für Konfiskationen bildeten, mit Entschädigungszahlungen an die enteigneten Besitzer zu rechnen.

Das bekannteste Beispiel, bei dem auch die Modalitäten im einzelnen greifbar sind, ist der am Anfang des 2. Jh.s von den Bürgern Tanagras nach der Befragung eines Apollonorakels (vermutlich des Orakels vom Ptoion) gefaßte Beschluß, das außerhalb gelegene Heiligtum der Demeter und Kore innerhalb der Stadt neu aufzubauen.⁸⁹ Zur Finanzierung dieses Vorhabens sollten Spenden tanagräischer Frauen beitragen, wobei der einzelne Beitrag auf höchstens fünf Drachmen begrenzt war.⁹⁰ Für diese Aufgabe wurde von der Volksversammlung eine dreiköpfige Kommission (*ἀρχά*) auf drei Jahre gewählt, für deren Mitglieder ein Mindestalter von 30 Jahren festgesetzt wurde. Sie hatten zunächst mit den Polemarchen, den höchsten Funktionären der Stadt, und den Syndikoi einen geeigneten Platz auszuwählen und dann, wiederum im Zusammenwirken mit den Polemarchen, die Arbeiten unter Hinzuziehung des städtischen Architekten durchzuführen. Sollte sich dabei Bedarf an privaten Grundstücken oder Häusern ergeben, hatten die Polemarchen eine Volksversammlung einzuberufen und gemäß dem Bundesgesetz der Böoter 11 Männer als Schätzer zu bestellen.⁹¹ Über ihre Aufgabe sagt der Text des Beschlusses nichts ausdrücklich. Sie kann aber nur darin bestanden haben, den Wert der benötigten Häuser und Grundstücke und damit die Höhe der zu zahlenden Entschädigung festzulegen. Wenn man es für nötig hielt, derartige

⁸⁸ MAIER, a. O. (Anm. 30) 134 Nr. 30 Z. 21 f.: οἵτινες πα[ρ]αγεν[όμενοι] εἰς Ἐλ[άτειαν] τὰν [κρίσιν περὶ τοῦ?] διατειχίσματος τόπου ἐποιήσαντο ὀρθῶ[ς] καὶ δικαίω[ς]. Text, Übersetzung und Kommentar nunmehr bei G. THÜR – H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis. Arkadien*, 1994, 252–260 Nr. 18.

⁸⁹ Weitere Beispiele für die Verlegung von Tempeln nach Orakelanfrage bei J. u. L. ROBERT, *BE* 1958, 286.

⁹⁰ Revidierter Text, Übersetzung und ausführlicher Kommentar nunmehr bei ΜΙΓΕΟΤΤΕ, a. O. (Anm. 85) 75–81 Nr. 28, der den von den Tanagräerinnen aufgebrauchten Betrag zu Recht als einen eher symbolischen Beitrag zu diesem Unternehmen einstuft.

⁹¹ Seite A Z. 14–17 ἡ δὲ κά τινος τόπος ἢ φυκία χρήσιμος ἔει πὸτ τὰν κατασκευὰν τῷ ἱερῷ, τὸ πολέμαρχυ σουνκαλέσαντες τὸν δᾶμον στασάνθω τιματὰς ἔνδεκα ἄνδρας κατ τὸν νόμον τὸν κυνὸν Βοιωτῶν. Keinen Anhaltspunkt gibt es für die von den Herausgebern der *Inscr. Jur. Gr.* (II p. 356) geäußerte Vermutung, diese Schätzungskommission habe sich nicht ausschließlich aus Bürgern von Tanagra zusammengesetzt.

Fälle durch ein für alle Mitglieder des Koinon verbindliches Bundesgesetz zu regeln,⁹² können sie nicht allzu selten gewesen sein.⁹³

In den Rahmen dieses Verfügungsrechts der Polis über den Privatbesitz ihrer Bürger (wie der dort ansässigen Nichtbürger) unter besonderen Umständen gehört schließlich auch seine Verpfändung bei der Aufnahme eines Kredits. So ließ sich in dem bekannten Darlehensvertrag zwischen Arkesine und Praxikles von Naxos⁹⁴ letzterer als Darlehensgeber nicht nur den öffentlichen Besitz der Stadt, sondern ebenso auch das Privatvermögen der gesamten freien Einwohnerschaft ungeachtet ihres jeweiligen Status als Sicherheit stellen (Z. 7–9): ὑπέθετο δὲ Πραξικλῆς τὰ τ[ε] | κ[ο]ινὰ τὰ τῆς πόλεως ἅπαντ[α] κ[α]ί [τ]ῆ ἴδια τὰ Ἀρκεσινέων καὶ τῶν οἰκούν[τ]ων ἐν Ἀρκεσίνῃ ὑπάρχ[οντα] ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια.⁹⁵ Noch in einem weiteren der insgesamt sechs bekannten Darlehensverträge, die Arkesine in einer Spanne von etwa 50 Jahren am Ende des 4. bzw. dem Anfang des 3. Jh.s abgeschlossen hat,⁹⁶ wurde, wie PH. GAUTHIER (a. O. 205–210) zweifelsfrei gezeigt hat, gleichfalls eine «Generalhypothek» aus öffentlichem und Privatvermögen bestellt.⁹⁷ Eine solche pauschale Verpfändung des gesamten Privatvermögens der

⁹² Zu den sich daraus ergebenden Konsequenzen für ein Immobilienerwerbsrecht innerhalb des Bundes Chiron 24, 1994, 326. Zu den Bundesgesetzen im Böotischen Bund hat sich P. ROESCH wiederholt geäußert (Teiresias Suppl. 1, 1972, 61–70; Pouvoir fédéral et vie économique des cités dans la Béotie hellénistique, in: Akten d. VI. Internat. Kongresses f. Griech. u. Lat. Epigraphik, München 1972, 1973, 259–269; Études Béotiennes, 1982, 259–264. 307–319. 384–396), dabei jedoch deren Umfang und Bedeutung wohl überschätzt.

⁹³ In den zu einer oder zwei Stelen gehörenden Inschriftenfragmenten aus Larisa, die in das erste Jahrzehnt des 2. Jh.s zu datieren sind, mit Listen von Namen und Grundstücken unter Angabe der jeweiligen Grundstücksgröße vermutet CH. HABICHT, in: V. MILOJCIC – D. THEOCHARIS (Hrsgb.), Demetrias I, 1976, 157–173, Aufzeichnungen von Landbesitz, der für einen öffentlichen Zweck enteignet bzw. gegen eine Entschädigung abgetreten wurde.

⁹⁴ Neu herausgegeben und kommentiert von L. MIGEOTTE, L'emprunt public dans les cités grecques, 1984, 168–177 Nr. 49.

⁹⁵ Zum Personenkreis der «Arkesineer und der in Arkesine Wohnenden» im Sinne der obigen Paraphrase als «toutes les personnes de condition libre, sans distinction d'âge ni de sexe» PH. GAUTHIER, BCH 104, 1980, 205–210. 218–220. Zu den ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια als «Besitzungen auf dem Land und auf dem Meer (in Form von Schiffen und Ladung)» ders., a. O. 197–204; MIGEOTTE, a. O. 173. Die Exekutionsformel für den Fall, daß die Darlehenssumme von 3 attischen Talenten (die sich verdoppelt, wenn die Rückzahlungsfrist von 6 Monaten nach Kündigung durch den Gläubiger überschritten wird) nicht unter strikter Beachtung der weiteren vereinbarten Modalitäten (vgl. MIGEOTTE, a. O. 176) zurückgezahlt wird, unterstreicht noch einmal, daß sämtliche in Arkesine vorhandenen Vermögenswerte dem Zugriff des Gläubigers unterliegen (Z. 24–27): καὶ ἐξέστω πράξασθα Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρηματ[α] πράξει πάσῃ ἔ[κ] τε τῶν κοινῶν τ[ῶ]ν Ἀρκ[ε]σινέων πάντων καὶ ἐκ τῶν [ἰ]δίῶν τῶν Ἀρκεσινέω κ[α]ί ἔ[κ] τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρκεσίνῃ καὶ ἐξ ἐνὸς [ἐ]κάστου ἅπαν τὸ ἀργύριον [κ]αὶ ἐξ ἁπάντων κτλ.

⁹⁶ Vgl. MIGEOTTE, a. O. 192 f.

⁹⁷ MIGEOTTE, a. O. 178 f. Nr. 50. In der Textwiederherstellung durch MIGEOTTE (Z. 10 . . . ἐν Ἀρκεσίνῃ ὑπάρχοντα κτήματα καὶ ἔγγαια καὶ ὑπερπόντια), vgl. auch die Diskussion im

Bürger erfolgte auch bei der wiederholten Aufnahme kleinerer Darlehenssummen durch eine der keischen Städte (Karthaiä?) beim örtlichen Tempel: ἐπι ὑποθήκει τοῖς κτήμασι τοῖς τῶν πολιτῶν (IG XII Suppl. 236 [H. W. PLEKET, Epigraphica I, 1964, 43 f. Nr. 29]), und ebenso zeigt etwa der Passus in einem delischen Ehrendekret, in dem dem Geehrten, der von seinem Enktesis-Recht auf Delos und Rheneia Gebrauch machen will, zugesichert wird, daß auf alle seine dortigen Vermögenswerte weder ein augenblicklicher noch zukünftiger Vertragspartner der Stadt ein Zugriffsrecht haben wird,⁹⁸ daß eine derartige Praxis durchaus nicht unüblich war.⁹⁹

Eine andere Situation, in der alle (freien und erwachsenen) Einwohner zumindest subsidiär für die Erfüllung einer staatlicherseits zugesagten Leistung haften, zeigt sich im Beschluß des Thessalischen Bundes, auf Intervention des Ädilen Q. Caecilius Metellus 430.000 Kophinoi (=483.750 modii) Getreide nach Rom zu senden.¹⁰⁰ Die weiteren Einzelheiten über die anteilmäßige Verteilung auf die Mitgliedsstädte, den Transport, die Bestimmungshäfen und die Einlieferungstermine sind hier ohne Belang. Erfolgt jedoch die Anlieferung in den Häfen nicht fristgerecht, wird für jeden nicht zum festgesetzten Termin zur Verschiffung bereitgestellten Kophinos eine drastische Geldstrafe von 2 Stat. 9 Ob. fällig, die der Bundesstrategie oder die von ihm Beauftragten «aus dem Vermögen der (jeweiligen) Stadt und der Bewohner der Stadt» (Z. 53 f. ἐκ τῶν ὑπαρχόντων τῆ πόλει καὶ τοῖς

textkritischen Apparat) weicht die Formel minimal und in der Sache bedeutungslos von der oben im Text zitierten aus dem Vertrag mit Praxikles ab. In der Exekutionsklausel Z. 23–32 ist ὑπερπόντια durch das bedeutungsgleiche ναυτικά ersetzt. Die restlichen Darlehensverträge aus Arkesine und der von Arkesine zusammen mit Aigiale und Minoa geschlossene Darlehensvertrag (MIGEOTTE, a. O. 183–192 Nr. 51–54) sind nur fragmentarisch erhalten. Ob in ihnen zur Sicherung des Gläubigers ebenfalls eine Generalhypothek vorgesehen war, läßt sich deshalb nicht mit Sicherheit entscheiden, erscheint aber aufgrund der erhaltenen Partien (vielleicht mit Ausnahme von Nr. 52 und eventuell Nr. 51, wo in Z. 25 die Stellung eines Sicherungspfands durch die Stadt vorgesehen war) eher unwahrscheinlich.

⁹⁸ IG XI 4, 543 (F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921, 35 Nr. 27; MIGEOTTE, a. O. 158 f. Nr. 46) Z. 9–16: ὅσα ἂν ἐγκτήσεται ἢ εἰσαγάγηται Ἡγέστρατος εἰς Δῆλον ἢ εἰς Ῥήνειαν μὴ εἶναι τούτων τῶν χρημάτων ἐνεχυρασίαν μηθεὶ μηδὲ τῶν πρὸς τὴν πόλιν σ[υ]ν[η]λλαχότων μηδὲ ἕαν τις [ὑ]σ[τε]ρον συναλλάξῃ κτλ.

⁹⁹ So unterstreicht MIGEOTTE, a. O. 172 f. u. 397, daß «en vertu du simple principe selon lequel une cité equivaut à la totalité de ses membres», jeder Bürger mit seinem Vermögen nach einer «règle courante» (194) für Schulden seiner Stadt haftbar gemacht werden konnte. In dem zusammenfassenden Abschnitt über die Bestellung von Sicherheiten (389–392) zählt er (390 f.) die Fälle auf, bei denen einzelne oder Gruppen von Bürgern und bestimmte Funktionsträger die Haftung für Staatsschulden übernahmen.

¹⁰⁰ SEG 34, 558 Z. 16–56 (vgl. auch PH. GAUTHIER, BE 1987, 263). Ausführlicher Kommentar bei P. GARNSEY – T. GALLANT – D. RATHBONE, JRS 74, 1984, 30–44. Zur Datierung um 130 und Identifizierung des Ädilen Q. Caecilius Metellus E. S. GRUEN, The Hellenistic World and the Coming of Rome, 1984, 164 f. Anm. 44; P. GARNSEY – D. RATHBONE, JRS 75, 1985, 25.

κατοικοῦσιν ἐν τῇ πόλει) auf beliebige Weise eintreiben sollen, ohne daß sie dafür gerichtlich belangt werden können.

Zwei weitere in diesem Zusammenhang immer wieder angeführte Beispiele sind insofern Sonderfälle, als Enteignungen nicht von Staats wegen und durch staatliche Organe vorgenommen, sondern nur die Rahmenbedingungen festgelegt wurden, unter denen Privatpersonen ein Zugriffsrecht auf fremden Besitz erhielten, wobei im ersten Fall der daraus entstehende allgemeine Nutzen nicht sofort in vollem Umfang zum Tragen kam, im zweiten die entsprechenden Maßnahmen die Konsequenz einer singulären Lösung einer kritischen politischen Situation darstellten. Am Ende des 4. Jh.s schloß die Stadt Eretria mit einem gewissen Chairephanes, der selbst sicherlich kein eretrischer Bürger war, als Sprecher und Repräsentant einer nicht weiter beschriebenen Gruppe von Mitunternehmern und Teilhabern einen Vertrag zur Trockenlegung eines Sumpfbereiches (IG XII 9, 191). Vorausgesetzt, daß die umfangreichen Ergänzungen des *stoichedon* geschriebenen Textes, dessen gesamte rechte Partie von unbestimmbarem Umfang verloren ist, wenigstens dem Sinn nach in etwa das Richtige treffen, verspricht Chairephanes, die erforderlichen Arbeiten auf eigene Kosten in vier Jahren durchzuführen (sofern er nicht durch höhere Gewalt daran gehindert wird), wobei ihm neben den bei öffentlichen Aufträgen auch sonst üblichen Vergünstigungen, wie Steuerbefreiung bei der Einfuhr der benötigten Materialien und Asylie für ihn und seine Mitarbeiter,¹⁰¹ das Recht eingeräumt wurde, auch auf Privatgrund Schächte für den vorgesehenen unterirdisch verlaufenden Entwässerungskanal anzulegen. Die Besitzer dieser Grundstücke hatte er im voraus zu entschädigen.¹⁰² Begründet sind diese Privilegien in der prinzipiellen Gemeinnützigkeit des Vorhabens und natürlich auch darin, daß die so neu zu gewinnenden Anbauflächen nach einer Frist von

¹⁰¹ Zu der in einem Zusatzbeschluß (Z. 35–41) enthaltenen Asylieklausel PH. GAUTHIER, *Symbola*, 1972, 234; B. BRAVO, *ASNP* 10, 1980, 931–933 (SEG 30, 1094). Allgemein zu den Privilegien für Unternehmer bei öffentlichen Arbeiten A. WITTENBURG, in: *Studien zur Alten Geschichte. Festschrift S. Lauffer III*, 1986, 1079–1081. Zur rechtlichen Bewertung weiterer Bestimmungen des Chairephanesvertrages H. J. WOLFF, *ZRG* 81, 1964, 340–344.

¹⁰² Z. 17–19: καὶ ἐξέστω δὲ Χαίρεφάνης καὶ ἐν τοῖς ἰδιωτικοῖς χωρίοις φρεατία[ς] ποιεῖν τῶ[ι] ὑπὸ νόμῳ, ἀλλὰ ταύτας μὴ ποιεῖτω πλὴν διὰ τοῦ χωρίου οὗπερ καὶ πρότερον τὴν τιμὴν δῶ. Was in der folgenden, mit κατὰ δὲ τὴν λίμνην eingeleiteten Bestimmung festgelegt war, ist nicht mehr zu ermitteln. Die teilweise schon auf den ersten Herausgeber dieser Inschrift, EUSTRATIADIS (*Arch. Eph.* 1869, 317 Nr. 404), im wesentlichen aber auf die Herausgeber der *Inscr. Jur. Gr.*, R. DARESTE – B. HAUSSOULIER – TH. REINACH, (I p. 144–152 Nr. IX) zurückgehenden anschließenden Ergänzungen ἐὰν τοῦ χωρίου δέηται, λογισάμενος μίαν δραχμὴν τοῦ ποδὸς τοῦτο ἀποτειοῖάτω Χαίρεφάνης, [ἄτα]ν ἐξαγάγει τὴν λίμνην, die sie a. O. 147 mit: «A la hauteur du marais, s'il a besoin de quelque terrain avoisinant, il les paiera au taux d'une drachme par pied, au moment où il aura effectué la dérivation», übersetzen, sind viel zu unsicher, um daraus irgendwelche Schlußfolgerungen hinsichtlich eines möglichen Zugriffsrechts des Chairephanes auf weiteren Privatgrund bei einer bereits hier festgesetzten fixen Entschädigung ableiten zu können.

zehn Jahren, während der sie Chairephanes für 30 Tal. in Pacht nehmen kann, an die Gemeinde zurückfallen.

Der zweite Fall betrifft die Abmachungen zwischen Oligarchen und Demokraten, die 403/02 den Bürgerkrieg in Athen beendeten. Sie sahen bekanntlich u. a. vor, daß Eleusis denjenigen Anhängern der oligarchischen Partei, die nicht in Athen bleiben wollten, bei Aufrechterhaltung ihres Bürgerstatus und uneingeschränkten Rechten an ihrem Vermögen als autonomer Zufluchtsort offenstehen sollte.¹⁰³ Die eingesessene Bevölkerung, soweit sie das vorangegangene Massaker überlebt hatte,¹⁰⁴ durfte offenbar nur mit deren Zustimmung am Ort bleiben.¹⁰⁵ Zur Beschaffung von Wohnraum für die Zuzügler wurde dabei nach Ath. Pol. 39,3 folgende Vereinbarung getroffen: Sollten einige von denjenigen, die sich nach Eleusis begeben, ein Haus in Besitz nehmen wollen, so sollen sie den Eigentümer (zur Überlassung zu einem angemessenen Preis) überreden. Kommt keine Einigung zustande, soll jede Partei drei Schätzer bestimmen und der von diesen festgesetzte Preis soll akzeptiert werden (ἐὰν δὲ τινες τῶν ἀπιόντων οἰκίαν λαμβάνωσιν Ἐλευσίην, συμπεῖθειν τὸν κεκτημένον. ἐὰν δὲ μὴ συμβαίνωσιν ἀλλήλοις, τιμητὰς ἐλέσθαι τρεῖς ἑκάτερον, καὶ ἦντιν' ἂν οὗτοι τάξωσιν τιμὴν λαμβάνειν). Die Wendung τιμὴν λαμβάνειν deutet auf einen erzwungenen Verkauf, wobei die sechs von den beiden Parteien paritätisch bestellten Schätzer nötigenfalls den Kaufpreis festlegten.¹⁰⁶ Wegen der vorangegangenen Aktionen gegen die Eleusinier werden

¹⁰³ Am ausführlichsten berichtet die Ath. Pol. 39,1–5 über diesen und die weiteren Punkte der Friedensvereinbarungen (vgl. auch Xen. hell. 2,4,38; Diod. 14,33,6; Iust. 5,10,7); den Status der Übersiedler charakterisiert sie als ἐπιτίμους ὄντας καὶ κυρίους καὶ αὐτοκράτορας ἑαυτῶν καὶ τὰ αὐτῶν καρπομένους. Vgl. RHODES, a. O. (Anm. 32) 464 f. z. Stelle; CHAMBERS, a. O. (Anm. 32) 316 z. Stelle; ferner etwa P. CLOCHÉ, La restauration démocratique à Athènes en 403 av. J.-C., 1915, 252–255; G. A. LEHMANN, in: Antike und Universalgeschichte, Festschr. H. E. Stier, 1972, 221–223; Th. C. LOENING, The Reconciliation Agreement of 403/02 B. C. in Athens, 1987, 30–32. – Der überlebende Teil der <30> hatte sich schon vorher nach Eleusis abgesetzt (Xen. hell. 2,4,23f.; Iust. 5,10,4; Diod. 14,33,5 nennt Eleusis nicht ausdrücklich).

¹⁰⁴ Xen. hell. 2,4,8–10; Diod. 14,32,4. Nach Lysias, g. Eratosthenes (12),52 waren aus Salamis und Eleusis 300 Bürger ums Leben gekommen. Vgl. auch g. Agorakritos (13),44.

¹⁰⁵ Ath. Pol. 39,3: Ἐλευσινίων δὲ συνοικεῖν οὓς ἂν οὗτοι βούλωνται. CHAMBERS übernimmt zwar in seiner Ausgabe der Ath. Pol. (1986) die von H. RICHARDS, CIR 5, 1891, 228, vorgeschlagene Konjektur αὐτοί, im Kommentar zu seiner Übersetzung (Anm. 32) 317 z. Stelle scheint er hingegen οὗτοι als die zutreffende Lesart anzusehen und übersetzt entsprechend: «Diejenigen Eleusinier, welche sie (die neuen Besitzer) selbst (aufzunehmen) wünschen, sollen bei ihnen wohnen dürfen» (zu der Bedeutung von συνοικεῖν in diesem Zusammenhang s. die nächste Anmerkung). So auch v. FRITZ – KAPP, a. O. (Anm. 32) 111; RHODES, a. O. (Anm. 32) 466 z. Stelle.

¹⁰⁶ An einen Verkauf denken etwa CLOCHÉ, a. O. (Anm. 103) 256, der aus der Formulierung ἐὰν δὲ τινες τῶν ἀπιόντων erschließen zu können glaubt, daß man von vornherein nur mit einer begrenzten Zahl solcher Fälle rechnete; ferner etwa v. FRITZ – KAPP, a. O. (Anm. 32) 111; KRÄNZLEIN, a. O. (Anm. 86) 128; LOENING, a. O. (Anm. 103) 35 f. RHODES,

außerdem Häuser leergestanden sein, deren Besitzer entweder umgekommen oder geflohen waren. Eindeutig geht aber aus der Ath. Pol. hervor, daß nur der Preis, nicht aber die Übereignung des Objekts Gegenstand von Verhandlungen bzw. eines Schiedsspruchs war.¹⁰⁷

VII. Quartierlasten

Die zwangsweise Einquartierung von Funktionären und Soldaten¹⁰⁸ in Privathäusern, wie sie in den hellenistischen Monarchien praktiziert wurde und – besonders in Kriegszeiten – auch auf abhängige und verbündete Staaten ausgedehnt werden konnte, sowie damit verbundene oder rechtswidrig geforderte zusätzliche Leistungen wurden von den Betroffenen stets als schwere Belastung empfunden, über die immer wieder Klage geführt wurde und von der man sich nach Möglichkeit freizumachen suchte. Außerdem konnten Städte sowohl aus eigenem Entschluß wie auch unter äußerem Druck in die Lage kommen, Unterkünfte für eine größere Anzahl von Flüchtlingen oder Neubürgern¹⁰⁹ bereitstellen zu müssen. Dabei wurde in den wenigen Fällen, in denen sich etwas über die Lösung dieses Problems in Erfahrung bringen läßt, neben mehr oder weniger freiwilligem Engage-

a.O. (Anm.32) 466 z. Stelle, hält auch eine erzwungene Vermietung für möglich. Aufgabe der Schätzer wäre es dann gewesen, die Miethöhe festzulegen. Aus συνοικεῖν in 39,3 (zitiert in der vorangehenden Anm.) abzuleiten, Zuzügler und Eingesessene hätten sich unter Umständen Häuser geteilt (so vor allem CLOCHÉ, a.O. 256–258, und CHAMBERS, a.O. [Anm.32] 317), ist eine ziemlich abwegige Vorstellung (vgl. auch RHODES, a.a.O.; LOENING, a.O. 36f.).

¹⁰⁷ Mißverständlich spricht CHAMBERS, a.O. (Anm.32) 317 z. Stelle, davon, daß «das Recht zur Erwerbung eines Hauses in Eleusis, nötigenfalls durch einen Schiedsspruch, verschafft werden solle».

¹⁰⁸ Grundlegend sind hierzu die Ausführungen von L. ROBERT, *Hellenica* III, 1946, 79–85, und M. LAUNEY, *Recherches sur les armées hellénistiques* II, 1950, 695–713 und S. XVII der Nachträge des Neudrucks von 1987; vgl. auch M. WÖRRLE, *Chiron* 9, 1979, 89–91.

¹⁰⁹ Vgl. die von H. MÜLLER, *Chiron* 5, 1975, 130–156, zusammengestellten und besprochenen Beispiele für die Verlagerung der beweglichen Habe, besonders des Viehbestandes, und die Evakuierung von Teilen der Einwohnerschaft (im Extremfall sogar der gesamten Bevölkerung) nach einer befreundeten oder verbündeten Stadt. Zur Aufnahme von Verbannten und politischen Flüchtlingen J. SEIBERT, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, 1979, passim, zur Eingliederung einer größeren Zahl von Neubürgern R. LONIS, in: *L'étranger dans le monde grec* II, 1992, 245–270. Über die Unterbringung dieser Menschen an ihren Zufluchts- bzw. neuen Wohnorten geben die Quellen nur selten Auskunft. – Als die Athener beim Ausbruch des Archidamischen Krieges 431 Teile Attikas räumen mußten, verfügten nach Aussage des Thukydides nur wenige von den Teilen der Landbevölkerung, die nunmehr ihre Zuflucht in der Stadt suchen mußten, dort über eine Wohnmöglichkeit oder konnten bei Freunden oder Verwandten unterkommen. Die übrigen mußten sich auf dem unbebauten Gelände Notunterkünfte errichten oder kampierten in den Türmen der Mauer, in Tempeln und Heroa, soweit diese zugänglich waren (Thuk. 2,17,1–3).

ment der Bürger auch auf Beschlagnahme von Privatbesitz und sonstige Zwangsmaßnahmen zurückgegriffen.

Die Bürger von Stymphalos in Arkadien hatten den 198 vertriebenen Elateern aufgrund ihrer aus dem Mythos von Elatos und dessen Sohn Stymphalos hergeleiteten gemeinsamen Abkunft neben weiteren Hilfen und Vergünstigungen bereitwillig Unterkunft in ihren Häusern gewährt (ὑπεδέξαντο ἕ[κ]αστος ἐπὶ τὰν ἰδί[αν] ἑστίαν μετὰ πάσας φι[λοτιμίας]).¹¹⁰ Ähnlich großzügig hatten sich nach dem Bericht Diodors (13,58,3) im Jahr 409 auch die Bürger von Akragas gegenüber den 2600 Selinuntiern verhalten, die der Gefangennahme durch die karthagische Armee entgangen waren. Sie verpflegten sie auf öffentliche Kosten und sorgten für ihre Unterbringung, wobei sie sie, wie Diodor sich ausdrückt, «auf die Häuser verteilten» (διέδωκαν κατὰ τὰς οἰκίας). Allein auf Freiwilligkeit wird man aber in diesen beiden zeitlich weit auseinanderliegenden Fällen wohl nicht gesetzt haben. Vielmehr dürften entsprechende Beschlüsse der Bürgerschaft die Aufnahme der Flüchtlinge zur Pflicht gemacht haben. Als im Volksbeschluß über die erste Einbürgerung kretischer Söldner nach Milet 234/33 festgelegt wurde, daß diese im Gebiet von Myus Land erhalten und von den (nach Milet eingemeindeten) Myesiern in deren Häuser in Myus aufgenommen werden sollten, werden dies die Betroffenen kaum anders als als harte, das Verfügungsrecht über ihr Eigentum beschneidende Zwangsmaßnahme empfunden haben (Milet I 3, 33 d u. e). Im Rahmen der von Antigonos Monophthalmos um das Jahr 303 über einen Zeitraum von vier Jahren geplanten Zusammenlegung der Städte Lebedos und Teos sollten die Teier den Lebediern nicht nur Baugrundstücke zur Verfügung stellen, die den von ihnen in Lebedos aufgegebenen gleichwertig waren, und sie für ihre dortigen Häuser mit einem von neutralen Schätzern aus Kos festzulegenden Betrag finanziell entschädigen, sondern sie sollten ihnen nach dem Willen des Königs darüber hinaus bis zur Fertigstellung eigener Häuser ein Drittel der Häuser von Teos mietfrei überlassen (wobei diese Quote für alle drei ins Auge gefaßten, hier nicht im einzelnen anzuführenden Realisierungsvarianten des Synoikismos gelten sollte). Binnen 15 Tagen nach Verlesung des zweiten königlichen Schreibens an Teos in dieser Angelegenheit sollte die Zahl der an den ersten Schub der Übersiedler aus Lebedos als vorläufige Unterkunft abzutretenden Häuser festgelegt und in der nächsten Volksversammlung sollten aus jeder Phyle Leute ausgewählt werden, die diese Aufgabe und die anschließende Zuweisung durchführen sollten (RC 3 u. 4). Das unangenehme Geschäft der Auswahl und anscheinend entschädigungslosen Beschlagnahme der benötigten Häuser blieb damit der teischen Kommission überlassen. Ob ihre Arbeit etwa dadurch erleichtert wurde, daß zum damaligen

¹¹⁰ MORETTI, *Iscr. stor. ellen.* I, 137–142 Nr.55 mit G. KLAFFENBACH, *BCH* 92, 1968, 257–259. Dieser Fall und die im folgenden in aller Kürze skizzierten wohlbekanntesten Beispiele aus Milet, Teos und Smyrna sind mit den erforderlichen Nachweisen *Chiron* 24, 1994, 338–344, besprochen worden.

Zeitpunkt Häuser in Teos unbewohnt waren, ist wie alles weitere unbekannt. In Zusatzvereinbarungen zu einem Sympolitievertrag zwischen Milet und Pidasa aus den 80er Jahren des 2. Jh.s verpflichteten sich die Milesier, für Leute aus Pidasa bzw. dem zu Pidasa gehörenden Territorium, die nunmehr mit ihren Frauen (so weit diese aus Pidasa stammten oder Bürgerinnen einer anderen griechischen Stadt waren) und Kindern das milesische Bürgerrecht erhielten, wohl unter der Voraussetzung einer (teilweisen?) Übersiedelung nach Milet, «Unterkünfte» (οἰκ(ή)σεις) mit 390 Betten zur Verfügung zu stellen. Woher diese «Unterkünfte» genommen werden sollten, ob auch hier an eine Requirierung von Privathäusern gedacht war oder ob etwa vorläufige Massenquartiere erst errichtet werden sollten, ist nicht zu entscheiden (Milet I 3, 149). In einem weiteren Sympolitievertrag zwischen Smyrna und Militärkolonisten, weiteren Gruppen von Militärs sowie der Zivilbevölkerung (soweit sie frei und griechischer Herkunft war) von Magnesia am Sipylos aus der Zeit des 3. Syrischen Krieges (um 243) wurde u. a. auch vereinbart, daß der Verwalter der für die öffentlichen Kassen bestimmten Einkünfte und die Strategen für eine Frist von sechs Monaten nach der Besiegelung des Vertrages für die Unterbringung (Ζ. 57 εἰς κατασκήνωσιν) von Übersiedlern nach Smyrna Häuser mit einer wohl an deren Zahl orientierten und daher von der Volksversammlung noch festzusetzenden Zahl von Betten aus öffentlichen Mitteln anmieten sollten (I. Smyrna 573). Selbst wenn dabei ursprünglich an eine Anmietung auf freiwilliger Basis gedacht war, schloß diese Verpflichtung auch die Möglichkeit mit ein, die jeweiligen Besitzer zur Abtretung ihrer Häuser (oder vermutlich auch einzelner Räume) in Form eines Mietverhältnisses und damit gegen eine Entschädigung durch die Stadt zu zwingen.

Für die Praxis bei der Einquartierung von Soldaten¹¹¹ sind die aus dem ptolemäischen Kernland Ägypten auf Papyri erhaltenen Eingaben und Proteste der so drangsaliierten Bevölkerung sowie eine Reihe königlicher Erlasse besonders aufschlußreich, die sowohl Mißbräuche abstellen wie verbindliche Regelungen in Einzelfragen festlegen und, zumindest noch unter Ptolemaios II. Philadelphos, das absolute Verfügungsrecht des Königs über beschlagnahmte wie auf Staatskosten errichtete Quartiere (σταθμοί)¹¹² nachdrücklich einschärfen sollten (vgl. bes.

¹¹¹ Zu erwähnen ist hier auch die dubiose, aber in vielfacher Hinsicht anschauliche Geschichte unter Verwendung der einschlägigen Termini aus der Strategematasammlung Polytaens (7,40): Als ein gewisser Oborzos (gedacht ist offenbar an einen seleukidischen Funktionär oder einheimischen Dynasten) von Militärkolonisten (κάτοικοι) einen Anschlag auf sein Leben befürchtete, ließ er sie von ortskundigen Leuten in eine dichtbesiedelte Landschaft der Persis mit zahlreichen Dörfern «und vielen Quartieren» (καὶ σταθμοὶ πολλοί) führen. Dort wurden die bei den Ortsbewohnern einzeln ins Quartier gelegten Soldaten (ἐπίσταθμοι) auf seine Anweisung von ihrem jeweiligen Quartiergeber (σταθμοῦχος) erst betrunken gemacht und anschließend umgebracht. Vgl. auch Aen. Tact. 13,3.

¹¹² Das Verbot, aus zugewiesenen Unterkünften Einnahmen zu erwirtschaften (C.Ord.Ptol. 7 [September 276]), worum es genau geht, ist wegen der großen Textverluste

C.Ord.Ptol. 5 u. 10). Die einschlägigen Texte¹¹³ beziehen sich zwar in erster Linie auf die Verhältnisse in den ägyptischen Dörfern und Gaumetropolen,¹¹⁴ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der königlichen Prostagmata auch für die außer-ägyptischen Teile des Ptolemäerreiches und der prinzipiell analogen Probleme und Lösungsversuche in den anderen hellenistischen Monarchien erscheint jedoch eine wenigstens summarische Behandlung des auf Papyri erhaltenen Materials geboten.

An erster Stelle ist hier ein unter Ptolemaios III. Euergetes am Jahresanfang von 245 zusammengestelltes Dossier von Prozeßakten eines Rechtsstreits zu nennen, den ein Ägypter wegen gewalttätiger und widerrechtlicher Vertreibung aus seinem Stathmos gegen einen Griechen vor dem Chrematistengericht angestrengt hatte (der genaue Sachverhalt ist, nicht zuletzt wegen der beträchtlichen Textverluste in der an den König gerichteten Eingabe, undurchsichtig).¹¹⁵ Dazu gehören sechs (zum Teil bereits genannte) Prostagmata Ptolemaios' II. aus den Jahren von 276 bis 262.¹¹⁶ Das in diesem Zusammenhang interessanteste Stück C.Ord.Ptol. 9 (August/September 275) enthält die Anweisung, daß sich die von Einquartierung betroffenen Hausbesitzer Wohnräume samt Hof und Nebengebäuden mit ihren Zwangsgästen gleichmäßig zu teilen hätten (Z. 3–5: τῶν σταθμῶν καὶ τῶν περιβόλων τὰ μὲν [ἡ]μίση τοὺς ἐπιστάθμους ἔχειν, τὰ δὲ ἡμίση τοὺς κυρίους). Wer den anderen gewaltsam aus seinem Teil vertreibt, soll für jede ‚Wohneinheit‘ (ἕκαστον

in Z. 3 u. 4 unbekannt), ergeht ausdrücklich sowohl für die Stathmoi ἐκ τοῦ βασιλικοῦ wie auch für die sonstigen (aus Privatbesitz beschlagnahmten) Quartiere: ἢ ἄλλως πῶς ἐπισταθ[μ]εῦσαι. Generell wird jedoch nicht zwischen requiriertem Privatbesitz und königlichen Stathmoi unterschieden, und es ist anzunehmen, daß sich die jeweiligen Anordnungen auf beide Kategorien beziehen. Wie sie sich quantitativ zueinander verhielten, ist unbekannt.

¹¹³ Sie sind wiederholt zusammengestellt und besprochen worden. Vgl. etwa J. LESQUIER, *Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides*, 1911, 210–212; M. SAN NICOLÒ, *RE* 3A2, 1929, 2178–2182 s. v. σταθμοῦχος; C. PRÉAUX, *L'économie royale des Lagides*, 1939, 387–392, 477–480; besonders ausführlich LAUNEY, a. O. (Anm. 108) 699–713. Vgl. auch die im folgenden genannte Literatur.

¹¹⁴ Ob auch die Einwohner Alexandrias mit Einquartierungen belastet wurden, ist nicht bekannt. Das 24. Epigramm des Kallimachos ist, trotz der originellen Interpretation durch P. ROUSSEL, *REG* 34, 1921, 266–274 (und der in die gleiche Richtung weisenden von C. C. EDGAR, *Ann. Serv. Ant.* 22, 1922, 79f.), hierfür nur ein sehr indirektes Zeugnis (vgl. auch LAUNEY, a. O. [Anm. 108] 701 u. Anm. 2 u. 3). P. Alex. 1, in dem es um Verpflegungsrationen für Soldaten und um Quartiere während des Winters zu gehen scheint, bezieht sich nicht auf alexandrinische Verhältnisse.

¹¹⁵ P. Petrie III 20r. col. 1–3. Verbesserter und vervollständigter Text mit ausführlichem Kommentar bei M.-TH. LINGER, *CE* 29, 1954, 124–136 (SB 6, 9556). Vgl. auch die Diskussionen bei LAUNEY, a. O. (Anm. 108) 701–703, und LINGER, *C. Ord. Ptol.* S. 9.

¹¹⁶ C. Ord. Ptol. 5–10 mit den Erläuterungen der Herausgeberin und umfangreichen Literaturangaben. Vgl. auch dies., *CE* 27, 1952, bes. 233–246. Die Datierung der einzelnen Aktenstücke ist nunmehr nach E. GRZYBEK, *Du calendrier macédonien au calendrier ptolémaïque*, 1990, 124–134 u. 184f. Tab. III u. IV, zu berichtigen.

οἶκημα) 30, für den unter dem Begriff περιβόλος zusammengefaßten Hofraum einschließlich der besonders wichtigen Stallungen¹¹⁷ 60 Dr. pro Monat zahlen.¹¹⁸ Eine solche Regelung mußte in der Praxis zu zahlreichen Reibereien führen, sei es daß die Einquartierten das ganze Anwesen in Beschlag nahmen und den bisherigen Eigentümer vertrieben¹¹⁹ oder daß dieser seine ungebetenen Gäste bei erster sich bietender Gelegenheit loszuwerden suchte.¹²⁰ Wem bereits ein Quartier zugewiesen

¹¹⁷ Der Verlust der Stallgebäude wird in P.Ent. 11 Z. 2 besonders hervorgehoben, und in P.Ent. 14 scheint es überhaupt nur um die Rückübereignung des Pferdestalls zu gehen.

¹¹⁸ Zur weitreichenden Bedeutung von οἶκημα HUSSON, a. O. (Anm. 34) 183–185, zu περιβόλος M.–TH. LINGER, CE 27, 1952, 241; HUSSON, a. O. 256 u. Anm. 4.

¹¹⁹ So beklagt sich ein unbekannter Petent beim König darüber, daß Angehörige der Kavallerie sein ganzes Haus beschlagnahmt hätten: P.Sorb. 13,3: οὔτοι ὄλην μου τὴν οἰκίαν παρελόμενοι ἔχουσιν, ἐμὲ δ' ἐγβεβλήκασιν. Zu Streitigkeiten zwischen Quartiergeber und Einquartiertem auch BGU 1247.

¹²⁰ Eine solche Situation hat O. GUÉRAUD als Hintergrund der Eingabe P.Ent. 12 (vgl. auch LINGER, C.Ord.Ptol. 242 Nr.19) vermutet, in der sich ein gewisser Bithys, der seine Zugehörigkeit zum Militär ausdrücklich hervorhebt, darüber beschwert, daß ein gewisser Hellanikos, ungeachtet der Tatsache, daß Stathmos und Kleros vom König zugewiesen worden waren (Z. 2 f. σοῦ γὰρ δόγτος ἡμ[τ]ῶν βασιλεῦ, σταθμὸν μετὰ τῶν κλήρων), «damit uns von niemand Unrecht geschieht und wir keine Miete zahlen müssen», gewaltsam in sein Haus eingedrungen sei, die Hofmauer niedergedrückt und sich dort eingenistet habe (Z. 3 εἰσ[β]ασάμενος εἰς τὴν οἰκίαν βία καὶ καθελὼν τὸν τῆς αὐ[τ]ῆς τ[ο]ῖχον εἰσώκεισται). Durch diese Hofmauer aber war, wie der gleich als nächster hier anzuführende Fall bestätigen wird, das Anwesen gemäß dem oben erwähnten Erlaß Ptolemaios' II. geteilt worden. Dies ergibt sich auch aus der subskribierten Anweisung zur Beilegung dieses Streitfalls, nämlich den beiden Kontrahenten ihren Anteil gemäß dem königlichen Prostagma zuzuweisen (Z. 9 παραδείξον αὐτ[οῖς] τὰ μέρη κατὰ τὸ πρόσταγμα). Wahrscheinlicher ist allerdings die von LAUNY, a. O. (Anm. 108) 703 f., vorgeschlagene Erklärung, daß es sich bei beiden Kontrahenten um Kleruchen gehandelt habe, denen Haus, Hof und Nebengebäude (vielleicht aus königlichem Besitz) jeweils zur Hälfte zugewiesen worden waren (zu einem in Gewalttätigkeiten ausartenden Streit um ein Quartier vgl. auch UPZ 151). – In P.Ent. 13 beschwert sich die Witwe eines Kleruchen, daß ihr bisheriger Quartiergeber (σταθμοῦχος) sie daran zu hindern suche, die nach der Teilung des Anwesens bereits von ihrem Mann begonnene Trennungsmauer fertig zu bauen. Möglicherweise geht es auch in BGU 1006 um den Versuch, eine Kleruchenwitwe aus dem Haus zu bekommen. – Zu ungewöhnlichen Mitteln griffen die Besitzer einiger Häuser in Krokodilopolis, die schon zu einem früheren Zeitpunkt Einquartierung hatten aufnehmen müssen (Sel. Pap. II 413 [WILCKEN, Chrestomathie 529 f. Nr. 449]). Wie aus dem Memorandum eines Andronikos, der wohl für die praktische Umsetzung solcher Maßnahmen zuständig war, an den damaligen Strategen des Arsinoites Aphthonetos hervorgeht, hatten sie, als ihnen erneut eine zwangsweise Einweisung, diesmal von zivilen Funktionären (die Rede ist von ἐπιστάταις ἐργῶν), drohte, die Dächer ihrer Häuser zerstört, die Eingänge vermauert und außerdem Altäre davor errichtet, um ein gewaltsames Eindringen zu verhindern. Da aber akuter Mangel an Quartieren herrscht (Z. 13 ἐπεὶ στενοχωροῦμεν σταθμοῖς), fordert Andronikos den Strategen auf, durch eine entsprechende Anweisung an einen untergeordneten Funktionär die widerspenstigen Hauseigentümer zu zwingen, «die Altäre an die passendsten und herausgehobenen Plätze auf die Dachterrassen zu verlegen» (μεταθεῖναι τοὺς βωμοὺς ἐπὶ τοὺς εὐκαιροτάτους τόπους καὶ ἐπιφανεστά-

worden war, durfte kein weiteres in Anspruch nehmen (C.Ord.Ptol. 6);¹²¹ ferner war es untersagt, den zugewiesenen Stathmos zu verkaufen oder auf andere Weise weiterzugeben oder zu beleihen (C.Ord.Ptol. 8 [August 276], zu C.Ord.Ptol. 7 vgl. Anm. 112).¹²²

In einem Brief Ptolemaios' II. aus derselben Aktensammlung, die auch den bereits besprochenen Auszug aus dem Politikos Nomos von Alexandria enthält (P.Hal. 1 S. 98–106 Z. 166–185 [C.Ord.Ptol. 24]; vgl. S. 253 u. Anm. 62), wird den Soldaten gewalttätiges Vorgehen auf eigene Faust bei der Quartiernahme untersagt. Sie sollen sich in Zukunft ihre Unterkünfte selbst errichten, ist dies nicht möglich, sollen ihnen die Oikonomoi, die, wie auch die unten noch zu besprechenden Briefe aus dem Zenonarchiv belegen, für diese Aufgaben zuständig waren, die unmittelbar benötigten Stathmoi zuweisen. Bei Verlegung oder vorübergehender Abordnung sind sie in renoviertem Zustand freizugeben. Es ist strikt verboten, sie bis zu einer möglichen Rückkehr zu behalten und in der Zwischenzeit weiterzuvermieten oder zu versiegeln. Schließlich wird noch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß das Dorf Arsinoe im Gau von Apollonopolis Magna grundsätzlich von allen Einquartierungslasten befreit ist.¹²³

Alle diese Reglementierungsversuche haben offenbar keine durchschlagende und anhaltende Wirkung gezeigt. Daß es auch in den ptolemäischen Außenbesitzungen über die durch die Einquartierung ohnehin schon bestehenden Belastungen hinaus zu Übergriffen durch garnisonierende Truppen kam, ergibt sich aus einem von der betroffenen Stadt Soloi in Kilikien als Teil eines sicherlich mehrere Schriftstücke enthaltenden Dossiers veröffentlichten Brief, von dem ein 12 Zeilen umfassendes Fragment erhalten ist. Als Verfasser dieses Schreibens hat C. B. WELLES einen ptolemäischen König, vermutlich Ptolemaios IV. Philopator, angenommen.¹²⁴ Der Adressat, wohl der zuständige Provinzgouverneur, wird nach einer entsprechenden Beschwerde der Stadt beim König nachdrücklich zum Einschreiten aufgefor-

τους ἐπὶ τῶν δωμάτων, vgl. HUSSON, a. O. [Anm. 34] 257), und zwar, wie er ausdrücklich hinzufügt, «damit wir den nunmehr eintreffenden Aufsehern über die Arbeiten (Quartier) zuweisen können» (Z. 16f. ὅπως ἂν ἔχωμεν ἀποδιδόναί εἰς τοὺς νῦν παραγνομένους ἐπιστάτας ἔργων). Aphthonetos hat daraufhin eine Prüfung des Sachverhalts und erforderlichenfalls die Einleitung der nötigen Maßnahmen angeordnet.

¹²¹ Darauf gründet sich auch die Klage eines ägyptischen Bauern (P.Ent.11), der von einem Kleruchen gewaltsam aus seinem Haus verjagt worden war, obwohl dieser (wie sich aus den Resten der Z. 3 ὑπάρχοντος αὐτῶι περὶ τὴν κώμην ... αὐτῶι ἐν σταθμοδοσίαι, ergibt) im gleichen Dorf bereits ein anderes Quartier besaß.

¹²² Die lapidare Begründung für alle diese Verfügungsverbote Z. 7 οἱ γὰρ σ[ταθ]μοί εἰ[σι] βασιλικοί, die sich bereits in einem zwei Jahre zuvor erlassenen und wohl mit ähnlichen Fragen befaßten Prostagma Ptolemaios' II. findet (C.Ord.Ptol. 1 Z. 4), sagt nichts über die Besitzverhältnisse aus, da das alleinige Verfügungsrecht des Königs unterstrichen werden soll.

¹²³ Durchziehende Truppen sollen deswegen dort überhaupt nicht haltmachen oder, wenn dies nicht vermeidbar ist, selbst Notunterkünfte errichten.

¹²⁴ RC 30 (C.Ord.Ptol. 84), zum Verfasser S. 137f.

dert. Unter anderem war darüber Klage geführt worden, daß die Soldaten ohne Ordnung und Disziplin Quartier bezogen und sich dabei nicht nur in der Vorstadt außerhalb der Mauern, sondern in der Stadt selbst festgesetzt hätten (Z. 4–6 ὑπὸ τῶν στρατιωτῶν ἀτάκτως κατεσηνωκότων οὐ μόνον τὴν ἔξω πόλιν, ἀλλὰ καὶ τὴν εἰσω κατέχεσθαι), die, wie die Beschwerdeführer offenbar besonders betont hatten, selbst zu Zeiten Alexanders von Einquartierung frei gewesen war. Am schlimmsten aber sei die Bedrückung durch irreguläre Einheiten (Z. 8 μάλιστα δὲ ὑπὸ τῶν ἔξω τάξεων ἐνοχλεῖσθαι),¹²⁵ die die meisten Gebäude (οἰκήματα) besetzt hätten. Ob nach einem ungeschminkten Tadel am bisherigen Verhalten des Adressaten konkrete Anweisungen gefolgt sind, läßt sich nicht mehr sagen. Angesichts solcher Vorkommnisse ist es leicht verständlich, daß in einem Ehrenbeschuß des attischen Demos Rhamnous für den athenischen Strategen Epichares am Beginn des Chremonideischen Krieges neben zahlreichen sonstigen Verdiensten des Geehrten hervorgehoben wird, daß er für die Errichtung eigener Unterkünfte für die ptolemäischen Hilfstruppen gesorgt und so die Bürger (und möglicherweise eine weitere Gruppe ansässiger Nichtbürger) vor Einquartierung bewahrt habe (Z. 23–26: παρεσκεύασε δὲ καὶ τοῖς παρὰ Πατρόκλου – der ptolemäische Strategie und Flottenkommandant – [πα]ραγενομένοις [στρα]τιώταις ἐπὶ τὴν βοήθειαν καὶ στέγα[ς], ὅπως ἔχουσιν ἰκανὰς . . . οὐθένα ποιήσας ἐν ἐπισταθμείαι τῶν πολιτῶν οὐδὲ τῶν [- -]).¹²⁶

Weitere verstreute Zeugnisse für die Einquartierung von Soldaten in Privathäusern hier aufzuzählen und im einzelnen zu besprechen, ist unnötig. Daß dies auch in Griechenland zumindest im Kriegsfall selbstverständliche Praxis war, zeigen eher beiläufige Bemerkungen des Polybios, so etwa bei den sich anbahnenden Auseinandersetzungen zwischen Kreisen des makedonischen Hofes und der Führung des Achäischen Bundes um Einfluß auf den jungen König Philipp V. während der militärischen Operationen in Elis im Winter 219/18 im sog. Bundesgenossenkrieg, als von einem Ratgeber Philipps aufgewiegelte makedonische Soldaten die achäischen Einheiten u. a. auch dadurch zu demütigen suchten, daß sie sie aus ihren bereits bezogenen Quartieren verjagten (4,76,4 ἐκβαλεῖν ἐκ τῶν σταθμῶν αἰεὶ τοὺς προκατέχοντας τῶν Ἀχαιῶν καταλύσεις). Nach der Beendigung der Revolte des Achaios und der Eroberung der Zitadelle von Sardes vermutlich im Herbst bzw. Winteranfang 214¹²⁷ ermäßigte Antio-

¹²⁵ Zu diesen irregulären Einheiten in den hellenistischen Armeen vgl. neben dem Kommentar von WELLES, a. O. S. 138, M. HOLLEAUX, *Études d'épigraphie et d'histoire grecques* III, 1942, 1–14, und LAUNAY, a. O. (Anm. 108) 698, 788, zum Troß bzw. den Nichtkombattanten J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amyzon en Carie I*, 1983, 139 Anm. 5.

¹²⁶ B. CH. PETRAKOS, *AD* 22, 1967, 38–52 (SEG 24, 154), mit den Bemerkungen von J. u. L. ROBERT, *BE* 1968, 247; vgl. H. HEINEN, *Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jahrhunderts v. Chr.*, 1972, 152–159, zuletzt mit einem wichtigen Beitrag zu *Lesung und Verständnis von Z. 9 D. KNOEPFLER, BCH* 117, 1993, 327–341.

¹²⁷ Zur Revision der bisherigen Chronologie PH. GAUTHIER, *Nouvelles Inscriptions de Sardes II*, 1989, 15–19.

chos III., nachdem er schon in einem vorangegangenen Schreiben vom März 213 der schwer zerstörten und ausgeplünderten Stadt (Polyb. 7,18,9f.) Hilfe und Erleichterungen zugesagt hatte,¹²⁸ in einem weiteren Brief im Sommer des gleichen Jahres denjenigen Bewohnern, denen Quartierlasten auferlegt worden waren, diese insoweit, als nunmehr statt wie bisher die Hälfte (wie es auch in dem oben besprochenen Prostagma Ptolemaios' II. vorgesehen war) nur noch ein Drittel ihres Hauses für die in Sardes stationierten Truppen beschlagnahmt werden durfte.¹²⁹

Das militärische Eingreifen Roms im griechischen Osten führte auch auf diesem Gebiet zu besonderen Exzessen.¹³⁰ Charakteristisch dafür sind die Vorfälle in Phokaia während des Krieges gegen Antiochos III., als es im Winter 191/90 wegen der schlechten Versorgungslage und der zusätzlichen Bedrückung durch die dort im Quartier liegenden römischen Flottensoldaten zu Unruhen kam (Polyb. 21,6,1; Liv. 37,9). Besonders schlimm erging es dann nach dem 1. Mithradateskrieg den kleinasiatischen Städten, wobei nach Plutarch (Sulla 25,2) ganze Familienvermögen allein durch die Quartierlasten ruiniert wurden, mußten doch die Quartiergeber die bei ihnen logierenden Soldaten der sullanischen Armee zuzüglich etwaiger von diesen eingeladenen Freunde nicht nur verpflegen, sondern ihnen auch enorme Tagegelder zahlen, die sich bei einfachen Soldaten auf vier Tetradrachmen, bei Offizieren, denen darüber hinaus auch Zivilkleider zu stellen waren, auf 50 Dr. beliefen.

Aufnahme und Bewirtung von Staatsgästen auf private Kosten werden in Ehrenbeschlüssen dieser Zeit wiederholt unter den Leistungen genannt, die der Gehrte für seine Heimatstadt und seine Mitbürger erbracht hatte. So wird im Ehrendekret der Kolophonier für Menippos in der Aufzählung von dessen außerordentlichen Verdiensten auch angeführt, daß er, während des Aristonikos-Krieges erneut zum Strategen ἐπὶ τῶν ὄπλων gewählt, neben weiteren erheblichen materiellen Aufwendungen die in der Stadt anwesenden Römer selbst aufgenommen

¹²⁸ GAUTHIER, a. O. 13–45 Nr. 1, mit ausführlichem Kommentar.

¹²⁹ GAUTHIER, a. O. 81–111 Nr. 3. Das Verständnis der einschlägigen Textpartie Z. 6–8 καὶ εἰς τοὺς κατασπαθηνομένους δὲ παρ' ὑμῖν συνχωροῦμεν λαμβάνεσθαι ὧν ἔχετε οἰκιῶν ἀντὶ τῶν ἡμῶσεν τὰ τρίτα μέρη, hat D. KNOEPFLER, Mus. Helv. 50, 1993, 34f., geklärt und sie mit «quant à ceux qui, chez vous, sont soumis à l'obligation d'héberger la troupe, nous accordons qu'il leur soit pris (seulement) le tiers, au lieu de la moitié, des maisons que vous avez en propriété», richtig übersetzt (zustimmend PH. GAUTHIER, BE 1993, 493). – Schon in seinem Brief vom März 213 hatte Antiochos das von den Soldaten für ihren eigenen Gebrauch requirierte Gymnasium wieder freigegeben (dazu GAUTHIER, a. O. 36–39). Zur Aufzeichnung dieser Dokumente «auf der Parastas des Tempels im Metroon» (S. 47 Nr. 2 A Z. 4f.) KNOEPFLER, a. O. 26–38.

¹³⁰ Bezeichnenderweise wird in Kos im 1. Jh. der Erwerb des Priestertums des Herakles Kallinikos ἐπὶ τῆι ἀγορᾷ καὶ ἐπὶ λιμένι u. a. von der Verpflichtung zur Aufnahme von Römern befreit (Iscrizioni di Cos ED 180 Z. 16ff. ἀτε[λ]ῆς δὲ ἔστω ... καὶ ὑ[π]οδοχᾶς Ῥωμαίων).

men und so seinen Mitbürgern eine Einquartierung in ihre Häuser erspart habe.¹³¹ Ferner habe er mehrfach Q. Mucius Scaevola, Prator der Provinz Asia von 120/19, mitsamt dessen Quästor und Militärtribunen beherbergt (col. II Z. 42–44 u. S. 98 f.) und der Stadt die ihm gezahlte Aufwandsentschädigung zurücküberwiesen (col. II Z. 45 f. τὰς παρὰ τῆς πόλεως διδομένας δαπάνας ἀναπέμψας τῆι πόλει). Diesem eindeutigen Zeugnis für eine, von Menippos großzügigerweise nicht in Anspruch genommene, Aufwandsentschädigung, die in solchen Fällen in Kolophon aus öffentlichen Mitteln erstattet wurde, entspricht möglicherweise in anderen Fällen der betonte Hinweis, der Geehrte habe sämtliche Kosten, die für den Aufenthalt von Staatsgästen entstanden seien, aus seiner Privatschatulle bestritten.¹³²

Erleichterungen bei oder vollständiger Dispens von Einquartierungslasten konnten verbündeten oder im Machtbereich des jeweiligen Herrschers befindlichen Städten, Heiligtümern und ihren Besitzungen,¹³³ wichtigen oder beson-

¹³¹ L. u. J. ROBERT, *Claros I. Décrets hellénistiques*, 1989, 65 col. II Z. 10–12 τούς τε παραγνομένους εἰς τὴν πόλιν Ῥωμαίων αὐτὸς ἐξεδέχετο τὰς τῶν πολιτῶν οἰκίας ἀνεπισταθμεύτους ποιῶν, dazu der Kommentar S. 91 f.

¹³² So im Ehrendekret der makedonischen Stadt Morrylos für ihren Bürger Alketas, in dem am Anfang des erhaltenen Textes von aufwendigen Quartierlasten die Rede ist, die der Geehrte neben seinen sonstigen, im folgenden aufgezählten Verdiensten aus eigenen Mitteln finanziert habe (M. B. HATZOPOULOS – L. D. LOUKOPOULOU, *Morrylos, cité de la Crestonie*, 1989, 42 Z. 1–6; zur unsicheren Datierung die Diskussion der Herausgeber 49–56). Vgl. ferner den Ehrenbeschluß der Synedroi und des Demos von Messene für Aristokles, den Grammateus der Synedroi: AD. WILHELM, *ÖJh.* 17, 1914, 5 Z. 31 f. ὑποδεχόμενος δὲ καὶ ἀγουμένοις καὶ τῶν ἄλλων Ῥωμαίων καὶ πλείονας τίθεται τὰς ἰδίας δαπάνας εἰς τὰ τὰς πόλεος συμφέροντα, und zu dieser Stelle speziell 46 f. Die Inschrift ist von WILHELM (a. O. 71–103) nach ausführlicher Diskussion an das Ende des 2. oder den Anfang des 1. Jh.s datiert worden. Der Versuch von A. GIOVANNINI, *Rome et la circulation monétaire en Grèce au IIe siècle avant Jésus-Christ*, 1978, 115–122, sie erneut (vgl. W. KOLBE, *IG V 1 p.* 285) der Statthalterschaft des P. Memmius Regulus über Makedonien, Achaia und Mösien (35–44 n. Chr.) zuzuweisen, kann nicht überzeugen (vgl. L. MIGEOTTE, *BCH* 109, 1985, 605 mit Anm. 25). Die beiden Brüder Numerius und Marcus Cloatius hatten als Proxenoí und Euergetai von Gytheion neben weiterem sonstigen Entgegenkommen im Rahmen der Vorbereitung der Aktionen des M. Antonius (Creticus) gegen die Piraten 73/72 gravierende Anforderungen der römischen Seite an die Stadt dank ihrer guten persönlichen Beziehungen zu den maßgeblichen römischen Offizieren abgewendet und dabei letztere auch auf eigene Kosten aufgenommen (MIGEOTTE, a. O. [Anm. 94] 90–96 Nr. 24 Z. 17 καὶ ὑπέδεξαντο τοῖς ἰδίοις δαπανήμασι, vgl. auch Z. 21 f.).

¹³³ Ein frühes Beispiel für dieses hier nicht weiter relevante Phänomen ergibt sich aus einer Bürgerrechtsverleihung der Ephesier an einen Akarnanen (I. Ephesos 1449 [Syll.³ 353]), offenbar einen Offizier in der Armee des im Auftrag des Königs Lysimachos 302/01 in Kleinasien operierenden Strategen Prepelaos. Dieser hatte eine ephesische Gesandtschaft unterstützt, die sich bei Prepelaos erfolgreich um die Befreiung von Einquartierung für die im Besitz des Artemistempels befindlichen Gebäude und um einen Steuererlaß für die wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiligtums bemüht hatte (zur richtigen Erklärung der einschlä-

ders förderungswürdigen Bevölkerungsgruppen, mächtigen Funktionären und schließlich auch bei besonderen Verdiensten oder entsprechender Protektion einzelnen Bürgern gewährt werden.¹³⁴ Bevor die Thasier sich bereit erklärten, mit Philipp V. von Makedonien ein Bündnis zu schließen und ihm ihre Stadt zu öffnen, ließen sie sich von seinem Strategen Metrodoros im Namen des Königs neben dem Erhalt ihrer internen Unabhängigkeit Freiheit von Besatzung, Einquartierung und Tributzahlungen zusichern (Polyb. 15,24,3 *συνχωρεῖν τὸν βασιλέα Θασίους ἀφρουρήτους, ἀφορολογήτους, ἀνεπισταθμεύτους, νόμοις χρῆσθαι τοῖς ἰδίαις*), was Philipp nicht daran hinderte, Thasos bei seinen Operationen in der Ägäis 202 zu überfallen und die Bewohner zu versklaven.

Antiochos III., von dessen Maßnahmen zur Erleichterung der Situation von Sardes nach der endgültigen Niederschlagung des Achaios-Aufstandes gerade zu sprechen war, hat mehrfach die begehrte Befreiung von Einquartierung, teilweise als Bestätigung alter Privilegien, gewährt. So wurde der karischen Stadt Herakleia am Latmos nach ihrem Übergang unter seleukidische Herrschaft (zwischen Herbst 196 und 193) die weitere Gültigkeit der bereits zu einem früheren Zeitpunkt von einem Seleukidenherrscher konzedierte *ἀνεπισταθμεία* neben weiteren Hilfs- und Fördermaßnahmen zunächst durch den Statthalter Zeuxis zugesagt und anschließend durch den König selbst bestätigt.¹³⁵ Ein Brief Antiochos' III. an die im Bergland des Latmos gelegene Kleinstadt Amyzon vom Mai 203 sicherte

gigen Partie Z. 4 *ὑπὲρ τοῦ σταθμοῦ τοῦ ἱεροῦ* – eine exakte Parallele ist P.Cairo Zen. 59341[b],4, dazu und zu einem weiteren Beispiel s. unten – ROBERT, a.O. [Anm.108] 79–83). Vgl. ferner die Gewährung von Asylie für das Heiligtum des Zeus von Baitokaike und der Anepistathmie für das ihm mit allen Besitzungen und Einkünften übereignete Dorf (Z. 13 *καὶ εἶναι τὸ μὲν ἱερόν ἄσυλον, τὴν δὲ κώμην ἀνεπισταθμῶν*) durch einen König Antiochos (IGLS 4028 B u. C mit umfangreichem Kommentar von J.-R. REY COQUAIS [RC 70; OGIS 262]); die seit den Überlegungen von H. SEYRIG allgemein akzeptierte Zuweisung an Antiochos I. oder II. ist von K. J. RIGSBY, TAPhA 110, 1980, 248–254, wieder in Frage gestellt worden, der die Zugehörigkeit des Tempels zum Territorium von Arados und damit jede Verbindung mit dem Schicksal der Stadt und ihres Verhältnisses zu den Seleukiden bestreitet und deswegen eher zu der alten Datierung an das Ende des 2./Anfang des 1. Jh.s tendiert (so auch A. BARONI, in: B. VIRGILIO [Hrsgb.], Studi ellenistici I, 1984, 135–167). Vgl. ferner S. 277 u. Anm. 136 u. 137. – Korrekturzusatz: Der BE 1994, 633 von D. FEISSEL und P.-L. GATIER angezeigte Aufsatz von D. FEISSEL, Syria 70, 1993, 13–26, zu den Privilegien des Heiligtums von Baitokaike war mir nicht erreichbar.

¹³⁴ Eine vollständige Dokumentation ist hier ebensowenig wie im vorangehenden Abschnitt geplant. Vielmehr sollen nur einige Beispiele herausgegriffen werden.

¹³⁵ M. WÖRRLE, Chiron 18, 1988, 421–476 (SEG 37, 859), hat die erhaltenen Partien des Briefes des Zeuxis und des in der inschriftlichen Publikation durch die Stadt vorangestellten königlichen Schreibens veröffentlicht und umfassend kommentiert. Angesichts einer allgemeinen, aus Kriegen und Katastrophen resultierenden Notlage hatten die Gesandten von Herakleia Zeuxis u. a. um eine Erneuerung der schon früher gewährten Befreiung von Einquartierungslasten gebeten, wozu der König nachträglich pauschal seine Zustimmung gab: S. 422 N I Z. 9 *τά τε ὑπὸ Ζεῦσιδος συνχωρηθέντα ὑμῖν κυροῦμεν*.

ihr den Fortbestand der während der ptolemäischen Herrschaft gewährten Vergünstigungen, darunter wohl auch die Befreiung von Einquartierung, zu,¹³⁶ und Zeuxis verbot in etwa zur gleichen Zeit auf Anweisung des Königs den Soldaten, in Labraunda zu kampieren und sich selbst und ihre (Reit- und Zug-)tiere auf dem Gelände des Zeustempels bzw. in den dortigen Gebäuden einzuquartieren.¹³⁷ Schließlich ist, nach einem überzeugenden Vorschlag von M. LAUNEX, ebenfalls unter Antiochos III. einer durch Kriegsfolgen in schwere Bedrängnis geratenen lydischen Stadt neben umfänglichen sonstigen Hilfsmaßnahmen auch die Anepistathmie zugesagt worden.¹³⁸ Diese relativ hohe Zahl einschlägiger Fälle (zu denen noch die gleich zu erwähnende Privilegierung des zu Antiochos übergelaufenen ptolemäischen Strategen Ptolemaios hinzukommt) unterstützt die auch von M. WÖRRLE favorisierte Zuweisung des von ihm edierten Fragments eines helleni-

¹³⁶ J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amyzon en Carie I*, 1983, 132–138 Nr. 9 (RC 38), hier in der allgemein gehaltenen Formulierung Z. 11 *καὶ μηθεὶ ἐπιτρέπωσιν ἐνοχλεῖν ὑμᾶς* (nach der Textwiederherstellung durch AD. WILHELM, der als Subjekt οἱ ἐπὶ τῶν τόπων στρατηγοὶ ergänzt hat: *Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde II*, 39–56, zu dieser Stelle 48f., zu ἐνοχλεῖν 49), die alle Formen von Bedrückung, besonders durch das Militär, einschließt. Ergänzt werden diese Zusicherungen durch einen weiteren Brief des Antiochos an seine Truppen ebd. 138–141 Nr. 10 (RC 39), der speziell den Schutz des Artemistempels von Amyzon betraf (und in enger Beziehung zu dem gleich noch zu nennenden Brief des Zeuxis zu sehen ist), sowie durch ein Schreiben, vermutlich wiederum des Zeuxis, von dem W. M. LEAKE jedoch nur kurze Partien von fünf vermutlich nicht einmal aufeinander folgenden Zeilen abgeschrieben hat (ebd. 141 f. Nr. 11 [RC 40]).

¹³⁷ I. Labraunda II 46 mit dem Kommentar des Herausgebers J. CRAMPA und den Bemerkungen von J. u. L. ROBERT, a. O. 139f. Als Absender dieses Briefes wird allgemein Zeuxis angenommen. Am Ende von Z. 8 bzw. Anfang von Z. 9 hat CRAMPA (*μήτε καταλύετε*) . . . ἐν τοῖς ἱεροῖς οἴκ[?]οις, J. POUILLOUX (dem auch die ROBERTS gefolgt sind) hingegen τόπ[?]οις vorgeschlagen. Sachlich dürfte dies keinen großen Unterschied machen, da die Soldaten natürlich weniger daran interessiert waren, auf dem Tempelgelände zu biwakieren, als vielmehr in den zum Tempelkomplex gehörenden Gebäuden Unterkunft zu finden, wie sich auch aus dem Verbot, Tiere ἐν τοῖς πυλώσι bzw. ἐν ταῖς στοαῖς einzustellen, ergibt (vgl. auch Anm. 133).

¹³⁸ I. Sardis 2 Z. 19–21 (zitiert nach dem verbesserten Text bei GAUTHIER, a. O. [Anm. 127] 172) εἰν[αι] δὲ αὐτοῖς ἀ[φ]ροουρή[τους καθὼς καὶ τὸ | πρ]ότερον ἦσαν, εἰν[αι] δὲ αὐτοῖς καὶ ἀν[επισταθ]μεύ[τους καὶ ἀλητου[ρ]γή[τους], wobei die Ergänzung von ἀνεπισταθμεύ[τους] (statt ἀνενοχλή[τους] bei W. H. BUCKLER und D. M. ROBINSON) durch LAUNEX, a. O. (Anm. 108) 697f., noch dadurch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß [ἐν]νοχλεῖσθαι die unmittelbar vorangehende Bestimmung beschließt (vgl. auch die oben im Text zitierte ganz parallele Formulierung des Polybios im Fall der Thasier). Daß es sich bei den Z. 1f. genannten Königen Ἀντιόχου καὶ --] nur um Antiochos III. und seinen gleichnamigen Sohn und Mitregenten handeln kann, haben E. BICKERMAN, *Studies in Jewish and Christian History II*, 1980, 83 Anm. 197 (zuerst erschienen in REJ 100, 1935), und L. ROBERT, *Nouvelles Inscriptions de Sardes*, 1964, 19–21, gezeigt; die bereits von BUCKLER und ROBINSON verneinte, von ROBERT noch einmal diskutierte Möglichkeit, daß es sich bei der in diesem, nicht bestimmten, Dokument begünstigten Stadt um Sardes handeln könnte, hat GAUTHIER, a. O. 171–178, nunmehr definitiv ausgeschlossen.

stischen Königsbriefs an das lykische Telmessos, in dem der Stadt, neben der permanenten Befreiung von der Lieferung von Grünfutter und Spreu für die Kavallerie, die Einquartierung für die nächsten zehn Jahre ganz erlassen wird (nach Ablauf dieser Frist sind Quartiere je nach Bedarf zur Verfügung zu stellen), ebenfalls an Antiochos III.¹³⁹

Nach seinem Übertritt auf die seleukidische Seite, vermutlich erst kurz vor dem Ausbruch des sog. 5. Syrischen Krieges, ließ sich Ptolemaios, Sohn des Thrasesas,¹⁴⁰ «Stratege und Oberpriester in Koilesyrien und Phönizien» (στρατηγός και ἀρχιερεὺς Συρίας Κοιλίας και Φοινικίας), wie er sich selbst in einer späteren Weihung an Hermes, Herakles und den «Großkönig» Antiochos im kilikischen Soloi titulierte (OGIS 230), für seine in Palästina in der Nähe des antiken Skythopolis gelegenen Dörfer von Antiochos III. besonderen Schutz, darunter auch die Befreiung von der Verpflichtung, für dort durchziehende Soldaten und Funktionäre Quartier bereitzustellen, zusichern.¹⁴¹ Große Wirkung scheint die entsprechende könig-

¹³⁹ Chiron 9, 1979, 83 (SEG 29, 1516) Z. 4–6 τῆς ἐπισταθμείας μέχρι μὲν ἐτῶν δέκα οὐδεὶς ἡμᾶς παρενοχλήσει, μετὰ δὲ ταῦτα ἐπιδέξεσθε κατὰ τὰς ἀναγκαίας χρείας, dazu die ausführlichen Erläuterungen von WÖRRLE zum Verfasser des Briefes (Antiochos III. oder allenfalls Eumenes II.) und zu den oben im Text genannten Erleichterungen mit Hinweis auf den ptolemäischen Ursprung des hier greifbar werdenden Besteuerungssystems (a.O. 84–91). J. u. L. ROBERT, BE 1980, 484, haben dieses Schreiben eher einem auf königliche Anweisung (sie denken dabei an Eumenes II.) handelnden Funktionär zuweisen wollen (was für den vorliegenden Zusammenhang keinen Unterschied macht). Warum es jedoch nicht an Telmessos, sondern, wie sie annehmen, an einen in den Bergen gelegenen Außenposten gerichtet gewesen sein soll, ist nicht einzusehen.

¹⁴⁰ Im Gegensatz zu der bisher gängigen Meinung, er sei im Verlauf des 4. Syrischen Krieges zusammen mit dem damaligen ptolemäischen Strategen von Syrien und Phönizien Theodotos schon im Sommer 219 zu Antiochos III. abgefallen, sprechen sich W. HUSS, Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV., 1976, 61 Anm. 258, und R. S. BAGNALL, The Administration of Ptolemaic Possessions outside Egypt, 1976, 15 Anm. 23, für einen späteren Zeitpunkt (in jedem Fall erst nach der Schlacht bei Raphia 217) aus.

¹⁴¹ Der zwischen Ptolemaios und dem König bzw. dem König und den zuständigen Funktionären in dieser Angelegenheit geführte, aus acht Einzelstücken bestehende Briefwechsel, dessen inschriftliche Aufzeichnung in den betroffenen Dörfern Antiochos in einem vorangestellten Schreiben an Ptolemaios befahl (Z. 1–4), ist hier ebensowenig im einzelnen zu besprechen wie mehr oder weniger spekulative Wiederherstellungsversuche nicht erhaltener Textpartien. Zu der Erstveröffentlichung durch Y. H. LANDAU, Israel Expl. Journ. 16, 1966, 54–70, haben J. u. L. ROBERT, BE 1970, 627, wichtige Erläuterungen und Textverbesserungen beigesteuert. Sie sind berücksichtigt bei TH. FISCHER, ZPE 33, 1979, 131–138 (SEG 29, 1613), der das gesamte Dossier mit Übersetzung erneut vorgelegt hat und durch Neulesungen der Jahresangaben der Seleukidenära in den datierten Stücken den ganzen Vorgang in die Zeit nach der Beendigung der militärischen Operationen in Palästina herabdatiert hat. Die hier entscheidende Stelle findet sich in dem zweiten der vom König bewilligten Gesuche Z. 23f. εἰς τὰς ὑπ[αρχ]ούσας μοι κώ[μ]ας [ἐγ] κτήσει και εἰς [τ]ὸ πα[τ]ρικὸν και εἰς [ἄ]ς οὐ προ[σ]έταξας καταγράφ[αι] | μηθ[ε]νι ἔξουσίαν εἶναι ἐπισταθ[μ]εῦεν κατὰ μη[θ]ε[μ]ίαν [π]αρεύσειν. Daß es sich bei den εἰς τὸ πατρικὸν bzw. ἐν πατρικοῖς vergebenden

liche Anweisung zunächst nicht gehabt zu haben, denn auf die Beschwerde des Ptolemaios mußte Antiochos schon einige Jahre später durch Briefe an die zuständigen Funktionäre bzw. Truppenkommandeure das Verbot erneut einschärfen.¹⁴²

Neben hochrangigen Würdenträgern vom Zuschnitt des Ptolemaios konnten auch bestimmte Bevölkerungsgruppen und sogar Einzelpersonen unter den oben schon genannten Voraussetzungen in den Genuß der begehrten Anepistathmie kommen. Ein vielzitiertes Beispiel für den letzteren Fall findet sich in der Korrespondenz des aus Kaunos in Karien stammenden, nach Ägypten ausgewanderten und dort um die Mitte des 3. Jh.s zu einem einflußreichen Mitarbeiter des mächtigen Dioiketen Apollonios avancierten Zenon.¹⁴³ Sein Vetter Neon, Bürger der karischen Stadt Kalynda, der offenbar gerade Soldaten in sein Haus hatte aufnehmen müssen, bat Zenon über einen Mittelsmann, er möge sich dafür einsetzen, daß das bereits Neons Vater verliehene Vorrecht auf Befreiung von Einquartierung sowie von der Leistung von Futterlieferungen (χόστος und γράσις) für die Kavallerie, das nach dessen Tode als erloschen angesehen wurde, auch auf den Sohn übertragen werde.¹⁴⁴ Der sowohl in dem Bittbrief wie in dem Entwurf eines Schreibens des Zenon an einen nicht genannten Adressaten (vermutlich den Dioiketen Apollonios), in dem er sich für die Belange seines Vetters einsetzt,¹⁴⁵ eigens betonte Umstand, daß neben dem für Karien zuständigen Oikonomos¹⁴⁶ auch der Rat

Besitzungen um uneingeschränktes Privateigentum handelt, hat M. HATZOPOULOS, *Une donation du roi Lysimaque*, 1988, 29–35. 48f., entgegen der bisher vorherrschenden, von M. ROSTOVITZ begründeten Auffassung von einem prekären, von der Gnade des jeweiligen Herrschers abhängigen Status solcher Besitzungen zweifelsfrei nachgewiesen.

¹⁴² Z. 29–33: Brief des Königs an einen Marsyas, in dem er unter Bezugnahme auf die Beschwerde des Ptolemaios, daß unter Mißachtung der ergangenen Anordnungen «die Mehrzahl der Durchreisenden in seinen Dörfern unter Anwendung von Gewalt Quartier nimmt und weitere zahlreiche gesetzwidrige Handlungen begeht» (πλείο[νας] τῶν διοδε[υ]ομένων καταλύειν τε μετὰ βίας ἐν ταῖς κόμμα[σι] αὐτοῦ [καί] ἄλλα ἀδικήματα οὐκ ὀλίγα συντελεῖσθαι), eine Beendigung dieser Übergriffe und Bestrafung der Schuldigen mit dem Zehnfachen des angerichteten Schadens befiehlt. Es folgen die Anweisungen für Abschriften an weitere Adressaten, darunter vielleicht, wie schon oben vermutet, die Z. 16 als Phrurarchen bezeichneten lokalen Kommandeure, und eine kurze Benachrichtigung an (den Dioiketen?) Heliodor.

¹⁴³ Zu Zenon und seinen karischen Verbindungen M. WÖRRLE, *Chiron* 7, 1977, 63–65.

¹⁴⁴ P. Cairo Zen. 59341(b). Wie WÖRRLE, a. O. 88f., erkannt hat, ist die Pflicht zur Lieferung von χόστος und γράσις (dazu a. O. Anm. 23) bzw. eine Ablösung in Geld prinzipiell von der Einquartierung getrennt. Was der Zusatz τῶν (ἐξήκονθ)ημερισίων bedeutet (evtl. eine Beschränkung der Leistungspflicht auf 60 Tage), ist nicht zu klären.

¹⁴⁵ P. Cairo Zen. 59341(c). Ob Zenon mit diesem Brief an Apollonios (sofern er als Empfänger gedacht war und eine bereinigte Fassung tatsächlich auf den Weg gebracht wurde) sozusagen den korrekten Instanzenweg einhielt, ist wohl eine den damaligen Verhältnissen nicht angemessene Frage (vgl. BAGNALL, a. O. [Anm. 140] 100–102).

¹⁴⁶ Zu den Oikonomoi in Ägypten und in den ptolemäischen Außenbesitzungen M. WÖRRLE, *Chiron* 7, 1977, 52–62, und (speziell für Karien) BAGNALL, a. O. (Anm. 140) 101f.

und die Volksversammlung von Kalynda von einer solchen Freistellung zu informieren waren, zeigt, daß die städtischen Selbstverwaltungsorgane für die Verteilung der in ihrer Stadt stationierten Soldaten auf die einzelnen Häuser zuständig waren, daß sie jedoch auf Weisung hochrangiger Funktionäre, hier des für Karien zuständigen und generell mit solchen organisatorischen Aufgaben befaßten Oikonomos, einzelne Bürger davon ausnehmen mußten. Die Mitwirkung städtischer Organe bei der Quartierzuweisung erklärt auch, daß die Städte selbst besonders verdiente Mitbürger von dieser «très gênante obligation»¹⁴⁷ ausnehmen oder dies als besondere Vergünstigung in Aussicht stellen konnten. So hat der Demos der thrakischen Stadt Mesembria den Arzt Glaukias für Verdienste, deren Aufzählung mit dem Anfang der für ihn gesetzten Ehreninschrift verlorengegangen ist, nicht nur durch ein auf einem vergoldeten Schild gemaltes Porträt (εἰκὼν ἑνοπιλος) ausgezeichnet, sondern ihm neben Befreiung von Steuern und Liturgien auch die Anepistathmie, und zwar ausdrücklich für seinen gesamten Besitz, zugestanden,¹⁴⁸ und das Gleiche haben die Pergamener, vermutlich in den Krisenjahren zwischen 133 und 125, für ihren Mitbürger Metrodoros für seine, von ihnen ausführlich gewürdigten Leistungen während seiner Gymnasiarchie zusammen mit reichen sonstigen Ehrungen und Vorrechten beschlossen.¹⁴⁹ Als Kaufanreiz für die Priesterstelle des Dionysos Bambyleios in Skepsis in der Troas wurde sowohl dem zukünftigen Priester wie dem Neokoros (Z. 6f.), wiederum im Rahmen eines Bündels von weiteren Privilegien, neben der Freistellung vom Garnisonsdienst ([φυ]λακή, nach der Ergänzung von J. u. L. ROBERT) und – wie üblich – von der Feldzugspflicht (στρατεία),¹⁵⁰ auch Befreiung von der Kopfsteuer (ἐπικεφάλειον) und von σταθμός (sowie von weiteren, wegen der Textverluste nicht mehr benennbaren Verpflichtungen) zugesichert.¹⁵¹

In zwei der sich an den allgemeinen Amnestieerlaß vom April 118 anschließenden Prostagmata (so wie sie der Dorfschreiber von Kerkeosiris im Faijum auf der Rückseite einer Grundstücksliste [P.Tebt. 62] kopiert hatte), durch die die nach

¹⁴⁷ J. u. L. ROBERT, BE 1980, 484.

¹⁴⁸ I. Bulg. 315, vermutlich 1. Jh. Zur Kontroverse um das richtige Verständnis von εἰκὼν ἑνοπιλος zwischen G. KLAFFENBACH und J. u. L. ROBERT vgl. zuletzt Philologus 107, 1963, 156 f. und BE 1964, 283.

¹⁴⁹ H. HEPDING, MDAI(A) 32, 1907, 273–278 Nr. 10 Z. 38 (IGR IV 295, nur Z. 32–38), zur Datierung L. ROBERT, BCH 54, 1930, 338 Anm. 2.

¹⁵⁰ Belege bei P. DEBORD, Aspects sociaux et économiques de la vie religieuse dans l'Anatolie gréco-romaine, 1982, 343 Anm. 171; für Kos nunmehr Iscrizioni di Cos ED 145 Z. 5–8; ED 177 Z. 7f. jeweils Befreiung von στρατεία ὑπεροχός. Zur Befreiung vom Militärdienst grundsätzlich PH. GAUTHIER, Chiron 21, 1991, 55–59.

¹⁵¹ Z. TAŞLIKLIÖGLÜ – P. FRISCH, ZPE 17, 1975, 106–109 Nr. 2 Z. 4 (2. Jh.?), vgl. J. u. L. ROBERT, BE 1976, 572 (SEG 26, 1334). Die Ergänzungsversuche in den Zeilen 4–6 durch F. SOKOLOWSKI, ZPE 22, 1976, 185–188, helfen nicht weiter. Zum Verkauf von Priesterstellen DEBORD, a. O. 63–71 (zu den Privilegierungen bes. 68–71); M. WÖRRLE, Chiron 20, 1990, 44–48.

Jahren des Bürgerkriegs und innerer Unruhen im Lande herrschenden chaotischen Zustände beendet und eine Sanierung der Wirtschaft und Stabilisierung der Staatsfinanzen erreicht werden sollten, hat Ptolemaios VIII. Euergetes II. zusammen mit seinen beiden Mitregentinnen, seiner Schwester Kleopatra II. und seiner Gattin Kleopatra III., für aus königlichem Besitz erworbene Häuser generell Befreiung von Einquartierung gewährt und darüber hinaus bestimmte einflußreiche Kreise bzw. für die wirtschaftliche Gesundung des Landes wichtige Produzenten,¹⁵² vorausgesetzt, daß sie die fälligen Steuern entrichteten, insoweit begünstigt, als in das von ihnen selbst bewohnte Haus keine Einquartierung gelegt werden durfte, von weiteren in ihrem Besitz befindlichen Gebäuden allerdings, nach der offenbar noch immer gültigen Anweisung Ptolemaios' II., die Hälfte zur Verfügung gestellt werden mußte.¹⁵³ Nicht ganz klar ist bedauerlicherweise der Fall der Söldner von Phanagoreia,¹⁵⁴ die auf Beschluß von Rat und Volk 88/87 aufgrund ihrer langen Dienstzeit und treuen Pflichterfüllung in die Bürgerlisten eingetragen (Ζ. 3 ἐπολι-

¹⁵² Soldaten und Priester, Königsland bewirtschaftende Bauern, Weber von Leinen- und Wollstoffen, Züchter von Schweinen und Gänsen, Ölproduzenten, Imker und Bierbrauer – in dieser Reihenfolge – sowie zwei weitere aufgrund von Textverlusten nicht mehr benennbare Berufssparten (die Herausgeber von P.Tebt. I haben als Ergänzung der ersten Textlücke in Z. 170 [ἀλίεα]ς erwohen). – Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die Eingabe der Priesterschaft der Isis von Abaton und Philai an Ptolemaios VIII. und seine beiden Mitregentinnen (zwischen 124 und 116) mit der Bitte, von Parusieleistungen, zu denen die Bereitstellung von Quartieren gehörte, für die nach Philai reisenden Staatsfunktionäre sowie für deren Eskorten und sonstige Begleitung befreit zu werden und dies durch Errichtung einer Inschriftenstele dokumentieren zu dürfen, woraufhin eine entsprechende Anweisung an den Gaustrategen der Thebais erging, die die Betroffenen zusammen mit ihrem Gesuch und dem Antwortschreiben der Herrscherfamilie aufzeichnen ließen (C.Ord.Ptol. 51–52 [OGIS 137–139]).

¹⁵³ C.Ord.Ptol. 53 (P.Tebt. 5) mit umfangreichen Literaturangaben. Z. 99–101: fortdauernde Gültigkeit von Käufen aus königlichem Besitz, Befreiung der so erworbenen Häuser von Einquartierung; Z. 168–177: beschränkte Anepistathmie für den Anm.152 aufgeführten Personenkreis; mit τοὺς πικρόφους (sicher verschrieben aus ποκύφους <Wollweber>) καὶ τανυφάντας πάντας sollen vermutlich die Produzenten von Textilien aus Wolle und Leinen erfaßt werden, wobei allerdings dieser, auch durch die Beschränkung der Pfändung geschützte, Produktionszweig in Z. 238f. mit τῶν λινύφων καὶ βυσσοσυγῶν καὶ ἐριουφαντ[ῶν] deutlicher und vollständiger umschrieben wird (vgl. auch Z. 249f.). Bei dem nur hier belegten τανυφάντης (das bei S.DARIS, Spoglio lessicale unter Hinweis auf P.Fouad Crawford VIII angeführte Wort τανυφασία ist ein Phantom) könnte es sich ebenfalls um eine Verschreibung handeln. Mit τοὺς ὑφορβοὺς καὶ χηνοβο(σκούς) sind kaum Schweine- und Gänsehirtten, sondern vielmehr die Halter dieser Tiere (sofern beides nicht ohnehin zusammenfiel) gemeint. Daß es sich hier nicht, wie die Herausgeber von P.Tebt. I in ihrem Kommentar zu dieser Stelle (S.48–50) vermuten, ausschließlich um staatliche Monopole handeln kann, hat PRÉAUX, a.O. (Anm. 113) 223 (vgl. auch 389. 391), zu Recht festgestellt. Weitere Teilabschriften dieser Erlasse C.Ord.Ptol. 53 bis, 53 ter; vgl. auch 54 u. 55.

¹⁵⁴ J. VINOGRADOV – M. WÖRRLE, Chiron 22, 1992, 159–170 (dazu PH. GAUTHIER, BE 1993, 377).

τογοράφισαν) und mit zahlreichen Privilegien bedacht bzw. von Verpflichtungen befreit wurden: Z. 7–11 ἐφ' ᾧ πολιτικὸν τὸ γεινόμενον μὴ διδῶσι μηδ' ἐπισκήνωσιν μηδ' ἐπίθεισιν καὶ ἀνείσφοροι πάντων καὶ ἀλε[ι]τουργητοί παντὸς πράγματος (außer wenn das gesamte Aufgebot der Stadt ausrückt). Von den sich hier ergebenden, von den Herausgebern und nochmals von PH. GAUTHIER diskutierten Problemen ist für den vorliegenden Zusammenhang die Bedeutung von (μὴ διδόναι) ἐπισκήνωσιν relevant.¹⁵⁵ Die Formulierung ist bisher singular, kann aber kaum etwas anderes meinen, als daß «diejenigen, die bisher gerade die Rolle solch ungeliebter Gäste gespielt hatten» (a. O. 164), in Zukunft selbst keine Quartierlasten (in welcher Form auch immer) zu tragen brauchten.¹⁵⁶ Die Anepistathmie gehörte schließlich ebenso zu den Privilegien, die verschiedenen Vereinigungen dionysischer Techniten auf ihren Antrag durch L. Mummius um 146 gewährt¹⁵⁷ und um 84 durch L. Sulla unter Berufung auf seine Vorgänger erneuert worden waren,¹⁵⁸ wie auch zu den Vorrechten, die Mark Anton wahrscheinlich im Jahr 41 in einem Brief an das Koinon der Provinz Asia der Synode der Sieger in den «heiligen» oder «Kranzagonen» (Hieroniken und Stephaniten) eingeräumt hatte.¹⁵⁹

*Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik des
Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

¹⁵⁵ GAUTHIER, a. a. O., schlägt vor, die oben im Text zitierte Phrase von ἐφ' ᾧ bis ἐπίθεισιν als Einheit aufzufassen und dabei folgendermaßen abzutrennen: ἐφ' ᾧ πολιτικὸν . . . μὴ διδῶσιν μηδ' ἐπὶ σκήνωσιν μηδ' ἐπὶ θεσίω.

¹⁵⁶ Die von VINOGRADOV (a. O. 164 f.) bevorzugte Erklärung, die Söldner seien von Mietzahlungen für ihnen zur Verfügung gestellte Häuser befreit worden, kann m. E. keinesfalls zutreffen (ablehnend auch GAUTHIER, a. a. O.).

¹⁵⁷ IG VII 2413 (R. K. SHERK, RDGE 249–252 Nr. 44); vgl. P. ROESCH, *Études Béotiennes*, 1982, 198–202. Die Zuweisung dieses Schreibens an L. Mummius kann nunmehr nahezu als sicher gelten.

¹⁵⁸ M. SEGRE, RFIC 66, 1938, 253–263 (SHERK, RDGE 263–266 Nr. 49), mit der besonderen, allerdings zu einem erheblichen Teil ergänzten Formel Β Ζ. 11–13 μῆτε [ἐ]γ[ο]χλεισθε ὑπό τινος] παροχῆς ἔνεκεν [τε καὶ ἐπισταθμείας, μῆτε] τινὰ δέχεσθ[αι καταλύτην ἐπαναγκάζουσα], dazu SEGRE 261 f.

¹⁵⁹ SB 4224; J. KEIL, *ÖJh.* 14, 1911, Beibl. 123–134 (SHERK, RDGE 290–293 Nr. 57).